



Universität Potsdam

Hartmut Bauer/Christiane Büchner/
Friedrich Markmann (Hrsg.)

**Kommunen, Bürger und Wirtschaft
im solidarischen Miteinander
von Genossenschaften**

Hartmut Bauer/Christiane Büchner/Friedrich Markmann (Hrsg.)
Kommunen, Bürger und Wirtschaft im solidarischen Miteinander von Genossenschaften

*Hartmut Bauer/Christiane Büchner/
Friedrich Markmann (Hrsg.)*

Kommunen, Bürger und
Wirtschaft im solidarischen
Miteinander von
Genossenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2014

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: -2292
E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe **KWI Schriften** wird herausgegeben vom
Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam.

Satz: Ireen Koepke, wissen.satz
Druck: docupoint GmbH Magdeburg

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

ISSN (print) 1867-951X
ISSN (online) 1867-9528

ISBN 978-3-86956-287-2

Zugleich online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam:

URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2014/6971/>

URN <urn:nbn:de:kobv:517-opus-69713>

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-69713>

Inhaltsverzeichnis

Editorial	7
Genossenschaften im Aufwind – Einführende Problemskizze <i>Hartmut Bauer/Friedrich Markmann</i>	11
Krisenerprobung und Krisenresistenz des genossenschaftlichen Ordnungsmodells <i>Andreas Wieg</i>	23
Regionalentwicklung durch genossenschaftlich organisiertes Engagement <i>Wolfgang George</i>	33
Institutional Choice: Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft? <i>Tilman Bezenberger</i>	49
„NEW“ – Neue Energien West eG und Bürger-Energiegenossenschaft West eG <i>Helmut Amschler</i>	57
Chancen und Risiken genossenschaftlicher Leistungserbringung im Gesundheitssektor <i>Klaus-Dirk Henke/Beatrice Podtschaske</i>	63
Genossenschaften: Bausteine kommunaler Wohnungsmarktpolitik <i>Matthias Klipp</i>	73
IT-Genossenschaften im digitalen Rathaus <i>Michael Wandersleb</i>	81
Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	93

Editorial

Genossenschaften wirken auf manche wie ein angestaubtes Relikt aus der Vergangenheit. Das eingetrübte Image überrascht. Denn Genossenschaften haben sich immer wieder als besonders krisenfest erwiesen und längst auch als erfolgreiches Zukunftsmodell entpuppt. Der stetige Zuwachs an Neugründungen, die steigenden Mitgliederzahlen und die ständige Ausweitung der Aktionsfelder bestätigen die hohe Attraktivität.

Dem entspricht eine enorme Einsatzbreite der Genossenschaftsidee. Sie reicht von Agrargenossenschaften über Produktionsgenossenschaften in Handel, Handwerk und Gewerbe, Arbeitergenossenschaften und Genossenschaften freier Berufe, Wohnungsgenossenschaften, Einkaufs- und Konsumgenossenschaften, Bank-, Kredit- und Versicherungsgenossenschaften, Verkehrs- und Infrastrukturgenossenschaften, Wasser- und Energiegenossenschaften, Kultur-, Schul-, Sport- und Freizeitgenossenschaften bis hin zu sehr modernen Bereichen etwa der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. In all diesen und vielen anderen Segmenten finden sich variantenreiche genossenschaftliche Gestaltungsoptionen nach Maximen wie Selbsthilfe, Solidarität, Bürgerengagement, Partizipation, Mitglieder- und Gemeinwohlorientierung.

Inzwischen lockt die hohe Anziehungskraft der Genossenschaftsidee auch die Kommunen. Angestoßen durch gesetzgeberische Impulse erleben die Genossenschaften auf der kommunalen Ebene derzeit bundesweit einen Aufschwung. Viele Kommunen sehen im Rückgriff auf genossenschaftliche Kooperationsformen nämlich eine Option, um unter den schwierigen Rahmenbedingungen der Finanznot und des demografischen Wandels die kommunale Infrastruktur erhalten und ihren Bürgern bestmögliche Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten zu können. Zur Erschließung dieser Potenziale hat in den Rathäusern und Kreisverwaltungen ein Umdenken eingesetzt, das bereits viele Innovationen hervorgebracht hat. Konkrete Beispiele für diese Leistungserbringung auf genossenschaftlicher Basis betreffen u. a. die Gebiete:

- Energie- und Wasserversorgung,
- Personennahverkehr,
- Wohnungswirtschaft,
- Krankenhäuser, Kurzzeitpflege und andere ambulant angebotene medizinische Versorgungen,
- Sozialstationen, häusliche Krankenpflege, Betreutes Wohnen, Mehr-Generationen-Häuser,
- KITA, Schulen und Erwachsenenbildung,
- IT-Plattformen,
- Museen, Bibliotheken, Theater, Bürgerhäuser, Sportanlagen, Freizeiteinrichtungen,
- Stadtmarketing, Wochenmärkte und Dorfläden.

Die Aufwertung erweitert die Überlegungen zur Gewährleistung und Optimierung kommunaler Leistungserbringung um eine wichtige Gestaltungsvariante, nimmt aber den Kommunen die Auswahlentscheidung nicht ab. Denn wie bei allen Organisationsentscheidungen ist vor dem Rückgriff auf genossenschaftliche Organisationsformen in jedem Einzelfall eine nüchterne aufgaben-, sach- und situationsbezogene Vergleichsanalyse geboten, die den Entscheidungsträgern spezifische Kenntnisse und detaillierte Fachkompetenz abverlangt.

Hier setzt die 19. Fachtagung des Kommunalwissenschaftlichen Institutes (KWI) der Universität Potsdam an. Die Tagung greift in die aktuelle Debatte ein und informiert über die zunehmende Verbreitung genossenschaftlicher Kooperation auf der kommunalen Ebene, über rechtliche Rahmenbedingungen und normative Direktiven, über praktische Erfahrungen, über Einsatzfelder, Erfolgsbedingungen und Fallstricke in der Praxis. Dabei werden zugleich Gestaltungsoptionen, die kommunalen Entscheidungsträgern den Umgang mit dem solidarischen Miteinander von Kommunen, Bürgern und Wirtschaft in genossenschaftlichen Aktionsarenen erleichtern, präsentiert.

Hartmut Bauer, geschäftsführender Direktor des KWI, und *Friedrich Markmann*, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, führen in die Thematik ein. Gegenstand seines Beitrages sind auf der einen Seite rechtsstaatliche Befunde zum Thema Genossenschaften sowie Einsatzbreite. Auf der anderen Seite diskutiert er die kommunalen Einsatzfelder und die Rolle von Genossenschaften in der kommunalen Modernisierungsstrategie. In der Debatte zu den Entwicklungsperspektiven kommt Hartmut Bauer zu dem Schluss, dass die Genossenschaft national und international alles andere als ein Auslaufmodell ist.

Andreas Wieg, Abteilungsleiter Vorstandsstab des „Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.“, befasst sich in seinem Beitrag mit der Krisenerprobung und Krisenresistenz des genossenschaftlichen Ordnungsmodells. Dabei geht er auf die genossenschaftliche Organisationsstruktur und auf die Genossenschaftsarten ein. Er beschreibt Möglichkeiten von Genossenschaftsgründungen und geht abschließend auf die Nachhaltigkeit neuer Genossenschaften ein.

Wolfgang George, Honorarprofessor der TH Mittelhessen und Vorstand der Andramedos eG, diskutiert ausgehend von seiner Definition der Regionalität Potenziale genossenschaftlicher Lösungen am Beispiel der Regionalen Energieversorgung (REV). Er resümiert, dass das Potenzial genossenschaftlicher Lösungen bis heute in diesem Feld nicht annähernd ausgeschöpft sei.

Tilmann Bezenberger, Professur für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Europäisches Zivilrecht an der Universität Potsdam, befasst sich in seinem Beitrag zum Thema „Institutional Choice: Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft?“ mit den Interessen und der Organisation in Genossenschaften und Kapitalgesellschaften. Er diskutiert die Frage, welche Rolle Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften für die öffentliche Hand spielen. Im Detail geht er auf genossenschaftliche Privatisierungen, auf Energieversorgungs-Genossenschaften von öffentlicher Hand und von Bürgern sowie auf Aktiengesellschaften als Alternative ein.

Helmut Amschler, Vorstand der Stadtwerke Grafenwöhr, stellt in seinem Beitrag 2 konkrete Genossenschaften – die Neue Energien West eG und die Bürger-Energiegenossenschaft West eG vor. Dabei diskutiert er u. a. Kriterien wie Bürgerbeteiligung und Transparenz.

Klaus-Dirk Henke, em. Lehrstuhlinhaber für Öffentliche Finanzen und Gesundheitsökonomie am Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht der TU Berlin, behandelt, ausgehend von der derzeitigen Leistungserbringung im Gesundheitssektor, Chancen und Risiken der Leistungserbringung durch Genossenschaften.

Matthias Klipp, Beigeordneter für Stadtentwicklung und Bauen der Stadtverwaltung Potsdam, diskutiert die Rolle von Genossenschaften als Bausteine kommunaler Wohnungspolitik. Am Beispiel der Landeshauptstadt Potsdam zeigt er Potenziale von Wohnungsbaugenossenschaften für die Sicherung einer attraktiven und ausreichenden Wohnungsversorgung für die BürgerInnen auf. Er resümiert, dass sich die Strategien der Stadt für Neubau und Bestand auch in Kooperation mit Wohnungsgenossenschaften gerade auch bei der sozialen Wohnraumversorgung für die Bevölkerung bewährt haben.

Michael Wandersleb, Vorstandsvorsitzender Kommunale IT-Union eG, stellt das Genossenschaftsmodell am Beispiel von IT-Genossenschaften im digitalen Rathaus vor.

Die Herausgeber

Genossenschaften im Aufwind

Einführende Problemskizze

Hartmut Bauer/Friedrich Markmann

I. Genossenschaften: Auslauf- oder Erfolgsmodell?

I.1 Zwischen randständigem Relikt und wissenschaftlicher Vernachlässigung

Eine unbefangene Annäherung an das Genossenschaftswesen lässt leicht den Eindruck entstehen, bei Genossenschaften handle es sich um ein angestaubtes Relikt aus der Vergangenheit. Denn manche assoziieren mit „Genossenschaften“ zuallererst Wohnungsbaugenossenschaften, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Spargenossenschaften und ähnliches. Danach ist die Genossenschaft eine zwar traditionsreiche, aber etwas altbacken daherkommende und teilweise sogar sozialistisch imprägnierte Organisation.¹

Auf den ersten Blick bestätigen statistische Erhebungen das, wenn schon nicht negativ besetzte, so doch antiquierte Image. Statistiken zeigen nämlich im langfristigen Trend einen rückläufigen Gesamtbestand an Genossenschaften. Von Ende 1960 bis 2010 ist die Zahl der Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland ganz massiv von 27.144 auf 7.619 zurückgegangen.² In dieselbe Richtung weist der direkte Vergleich aller für Neugründungen gewählten Rechts- bzw. Organisationsformen. Hier ist die Genossenschaft mit großem Abstand das Schlusslicht: Im Jahr 2011 waren nur 0,1% der neugegründeten

1 Vgl. an dieser Stelle *Klemisch/Vogt*, Genossenschaften und ihre Potentiale für eine sozial gerechte und nachhaltige Wirtschaftsweise, 2012, S. 12, wonach Genossenschaften oftmals noch ein „antiquiert erscheinende[s] Image [...] als angestaubte Einrichtung von Sparern, Mietern oder Landwirten“ besitzen, und *Stappel*, Die Deutschen Genossenschaften 2012 – Entwicklungen, Meinungen, Zahlen, 2012, S. 20, nach dem das „starke Gewicht in traditionellen Wirtschaftssektoren und die Verwendung des Begriffs ‚Genossenschaft‘ in der DDR [...] zu einem ‚angestaubten‘, zum Teil verzerrten Image“ geführt hat.

2 Vgl. zu den Zahlen *Stappel*, Genossenschaften in Deutschland, in: DZ Bank AG (Hrsg.), Konjunktur und Kapitalmarkt, 2012, S. 3 f., und *Stappel*, Die Deutschen Genossenschaften 2012 – Entwicklungen, Meinungen, Zahlen, 2012, S. 20.

Organisationen eine Genossenschaft. Dem stehen als die am häufigsten gewählten Rechtsformen das Einzelunternehmen mit 80,2%, die GmbH mit 11,9% und die GbR mit 4,8% gegenüber.³ Offenbar sind Genossenschaften in der Rechtspraxis eher ein überholtes Auslaufmodell.

Dieser Einschätzung entspricht eine auffallend stiefmütterliche Behandlung in der Rechtswissenschaft und namentlich in der Verwaltungsrechtslehre. In der öffentlich-rechtlichen Systematik haben Genossenschaften aus herkömmlicher Sicht ihren Standort in den Organisationsformen der Verwaltung sowie in den Rubriken Bürgersolidarität und Partizipation. Dort spielt die Genossenschaft in der verwaltungsrechtlichen Literatur aber bislang keine zentrale Rolle, obschon die Verwaltungsorganisation und auch der Dritte Sektor längst zu Standardthemen herangewachsen sind.

Exemplarisch für die Vernachlässigung ist ein unlängst in dritter Auflage erschienenes, mehr als 800 Seiten umfassendes „Handbuch Kommunale Unternehmen“⁴. Das Handbuch erwähnt die Genossenschaft gerade einmal in vier Randnummern⁵, behandelt das – wenn man so will – „Konkurrenzmodell“ der GmbH dagegen in nicht weniger als 62 umfangreichen Randnummern. Der Autor geht sogar noch einen Schritt weiter und spricht der Genossenschaft die Eignung als mögliche Rechtsform für gemeindeeigene Unternehmen völlig ab⁶.

Ähnlich verhält es sich mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht und dort insbesondere mit den der Verwaltungsorganisation gewidmeten Passagen in der Lehrbuchliteratur. In den jeweiligen Abschnitten zur Verwaltungsorganisation ist die Genossenschaft bei neunzehn

3 Zu dieser Statistik vgl. *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* (Hrsg.), *Gründerzeiten 11: Rechtsformen*, 2012, S. 2.

4 *Hoppe/Uechtritz/Reck* (Hrsg.), *Handbuch Kommunale Unternehmen*, 3. Aufl. 2012.

5 *Hellermann*, *Handlungsformen und Handlungsinstrumentarien wirtschaftlicher Betätigung*, in: *Hoppe/Uechtritz/Reck* (Hrsg.), *Handbuch* (Fn. 4), § 7 Rn. 130, 131, 132, 162.

6 *Hellermann*, *Handlungsformen* (Fn. 5), § 7 Rn. 162.

durchgesehenen Werken⁷ nur in einem als mögliche Einsatzform für die Erledigung kommunaler Aufgaben genannt.⁸

In der Gesamtbetrachtung hat die Genossenschaft bei der rechtswissenschaftlichen Aufbereitung der Organisationsformen demnach erkennbar nur eine randständige Bedeutung mit untergeordneter Funktion. Die Genossenschaft ist als Organisationsform zwar im Grundsatz anerkannt, aber gleichsam in die Ecke gestellt, geduldet, aber wenig beachtet und in aller Regel nur beiläufig erwähnt.

1.2 Rechtstatsächliche Befunde

Das negative, bestenfalls schillernde Image und die wissenschaftliche Zurückhaltung stehen in einem auffälligen Kontrast zur rechtstatsächlichen Bedeutung von Genossenschaften. In der Verfassungswirklichkeit sind Genossenschaften, genossenschaftliche Angebote und genossenschaftlich organisierte Leistungserbringung nämlich an vielen Stellen präsent. Zur exemplarischen Verdeutlichung mag es genügen, einen überzeugten Genossenschaffler – nennen wir ihn Herrn Ginoz oder der Einfachheit halber schlicht Herrn G. – im Alltag zu begleiten:

Für Herrn Ginoz beginnt der Tag mit dem Aufstehen im Schlafzimmer seiner Wohnung, die natürlich eine Genossenschaftswohnung ist.

7 *Battis*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2002; *Bull/Mehde*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsrechtslehre, 8. Aufl. 2009; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2013; *Erbguth*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2013; *Erichsen/Ehlers*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010; *Hofmann/Gerke*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2010; *Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2012; *Jachmann/Drüen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2010; *Manssen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2005; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011; *Oberrath*, Öffentliches Recht, 4. Aufl. 2012; *Peine*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2011; *Rauschauer*, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2009 (Österreich); *Rolf Schmidt*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundlagen des Verwaltungsverfahrens, Staatshaftungsrecht, 16. Aufl. 2013; *Schweickhardt/Vondung*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2010; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010; *Storr/Schröder*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010; *Suckow/Weidemann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2008; *Wallerath*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2009.

8 *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht II (Fn. 7), § 92 Rn.25 ff.(29): „Wohnungsunternehmen und -baugenossenschaften“. In neun der in Fn.7 genannten Werke (*Battis*; *Detterbeck*; *Maurer*; *Peine*; *Rauschauer*; *Schmidt*; *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*; *Storr/Schröder*; *Suckow/Weidemann*) taucht zwar die – hier nicht interessierende – Rechtsform der öffentlichen (Zwangs-)Genossenschaft (z.B. Jagd-, Berufs- oder Fischereigenossenschaft) auf. Allerdings erwähnt mit Ausnahme von *Wolff/Bachof/Stober/Kluth* keines der genannten Werke die Genossenschaft als privatrechtliche Rechtsform zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. In diesem Zusammenhang sind „nur“ GmbH und AG näher erläutert.

Von dem Besuch einer Weinprobe bei der Winzergenossenschaft am Vorabend hat Herr G. noch einen „schweren Kopf“ und nimmt deshalb eine Schmerztablette, die er vom Pharmagroßhandel Sanacorp eG⁹ bezogen hat. Beim Einschalten der elektrischen Kaffeemaschine freut sich Herr G. darüber, dass der Strompreis viel billiger geworden ist, seitdem er von der kommunalen Energiegenossenschaft bereitgestellt wird. Zum Frühstück holt sich Herr G. aus dem um die Ecke gelegenen, genossenschaftlich getragenen Dorfladen Brötchen, die Bäko¹⁰ – eine genossenschaftliche Wirtschaftsorganisation für Bäcker und Konditoren – angeliefert hat, und die Tageszeitung taz¹¹, sein genossenschaftlich organisiertes Lieblingsblatt. Auf dem Weg zur Arbeit bringt Herr G. seine Tochter in den genossenschaftlichen Kindergarten und seinen Sohn in die Genossenschafts-Schule. Für den weiteren Weg benutzt Herr G. einen Omnibus der Bürgerbus-Genossenschaft, der ihn vorbei an genossenschaftlichen Mehrgenerationenhäusern und einem Genossenschaftskrankenhaus in die unmittelbare Nähe seines Betriebes bringt. An seinem Arbeitsplatz schaltet Herr G. den Computer ein und nutzt seine Homepage „ginoz.de“ – „.de“ ist übrigens die länderspezifische Domain Deutschlands, die eine Not-for-Profit-Genossenschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, die Denic eG¹², verwaltet. Nach der Arbeit holt Herr G. Bargeld bei seiner Filiale der Volksbank eG¹³, mit dem er seine anschließenden Wocheneinkäufe bei Rewe¹⁴ bezahlt und die Anzahlung für seine Urlaubsbuchung bei Edeka-Reisen¹⁵ begleicht. Endlich wieder zu Hause, schaltet er zum Abspannen seinen neuen Fernseher ein, den er vor ein paar Wochen zu günstigen Konditionen bei seinem Euronics eG¹⁶ Fachhändler erworben hat. Für den Abend hat er noch den Besuch eines Films geplant, der im Kino eines als Genossenschaft betriebenen Bürgerhauses auf dem Programm steht –

9 Im Internet abrufbar URL: <https://www.sanacorp.de/content/de/>, abgerufen am 8. März 2014.

10 Im Internet abrufbar URL: <http://www.baeko.de/>, abgerufen am 8. März 2014.

11 Im Internet abrufbar URL: <http://www.taz.de/1111154/>, abgerufen am 8. März 2014.

12 Im Internet abrufbar URL: <http://www.denic.de/>, abgerufen am 8. März 2014.

13 Im Internet abrufbar, vgl. etwa URL: <http://www.volksbankeg.de/privatkunden.html>, abgerufen am 8. März 2014.

14 Im Internet abrufbar URL: <http://www.rewe-group.com/>, abgerufen am 8. März 2014.

15 Im Internet abrufbar, vgl. etwa URL: http://www.edeka-gruppe.de/Unternehmen/de/edeka_minden_hannover/unternehmen_minden_hannover/genossenschaft/selbstverstaendnis/selbstverstaendnis_minden_hannover.jsp, abgerufen am 8. März 2014.

16 Im Internet abrufbar URL: <http://www.euronics.de/info/produktwelt?key=55be4a4f26254497f9dd6d891504a9d13dd91aaf83006>, abgerufen am 8. März 2014.

anschließend vielleicht noch ein Glas Wein von der Winzergenossenschaft.

Indes zeigen sich die Potentiale und die Attraktivität der Genossenschaftsidee nicht nur an diesem fiktiven Tagesablauf. Vielmehr treten die Genossenschaften in jüngerer Zeit wieder ganz allgemein verstärkt ins Blickfeld. Dies lässt sich nicht zuletzt an den einschlägigen Zahlen ablesen: Seit 2009 konnte nämlich bei den Neugründungen der Abwärtstrend der deutschen Genossenschaften gestoppt und umgekehrt werden.¹⁷ Während es im Jahr 2000 noch 44 Neugründungen waren, ist für 2011 ein Anstieg auf 353 Neugründungen zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Mitglieder von Genossenschaften von rund 20 Millionen auf über 21 Millionen. Ein weiterer Anstieg ist absehbar. Für das Jahr 2012 nennen Prognosen ca. 8.100 genossenschaftliche Unternehmen. Die Anzahl der in Genossenschaftsorganisationen beschäftigten Personen wuchs von 463.000 Mitarbeitern im Jahr 2000 auf 877.300 Personen im Jahr 2011 und im Jahr 2012 nochmals auf 906.700 Personen; nicht nur am Rande erwähnenswert ist, dass Genossenschaften jungen Menschen derzeit rund 45.000 Ausbildungsplätze bieten.¹⁸ Alles in allem lässt sich daher fast schon von einer Renaissance des Genossenschaftswesens sprechen.

1.3 Zu Einsatzbreite und Ordnungsidee

Die nackten Zahlen besagen freilich noch nichts über die enorme Einsatzbreite der Genossenschaften, die sich im Verlauf einer mehr als 150-jährigen Geschichte in Deutschland herausgebildet hat.¹⁹ Traditionell unterscheidet man mehrere Sektoren. Mit der hier gebotenen

17 *Stappel*, Genossenschaften (Fn. 2), S. 3; zur „Trendwende durch 2000er Genossenschaften“ vgl. *Stappel*, Die Deutschen Genossenschaften 2012 – Entwicklungen, Meinungen, Zahlen, 2012, S. 20.

18 Vgl. zu den Zahlen *Stappel*, Die Deutschen Genossenschaften 2012 – Entwicklungen, Meinungen, Zahlen, 2012, S. 6, 7, 8, 9, 40 ff.; *Stappel*, Die Deutschen Genossenschaften 2008 – 2013, 2008 S. 40 ff., 2009 S. 43 ff., 2010 S. 41 ff., 2011 S. 41 ff., 2012 S. 41 ff., 2013 S. 40 ff. Die Vergleichszahlen belaufen sich für 2012 auf 333 bei den Neugründungen und für 2013 auf ca. 7.890 bei den prognostizierten genossenschaftlichen Unternehmen, vgl. *Stappel*, Die Deutschen Genossenschaften 2013 – Entwicklungen, Zahlen, 2013, S. 7, 9.

19 Kurzer Überblick zur Entstehung des (deutschen) Genossenschaftswesens u. a. bei *Helios*, Einleitung, in: Ders./Strieder (Hrsg.), Handbuch der Genossenschaft, 2009, Rn. 1–2. Ein knapper, vom deutschen Genossenschaftswesen losgelöster, geschichtlicher Überblick zu den Gemeinwirtschaftlichen Genossenschaften findet sich bei *Engelhardt*, Gemeinwirtschaftliche Genossenschaften im Wandel, ZögU 9, 1986, S. 375 ff. (376–378), wonach Gemeinwirtschaftliche Genossenschaften bis in die Urgesellschaft zurückgehen und eine

Vereinfachung handelt es sich dabei typologisch um fünf (Haupt-) Handlungsfelder, nämlich um Genossenschaftsbanken, Agrargenossenschaften, gewerbliche Genossenschaften, Konsumgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften.²⁰ Bei genauerer Analyse fächern sich die inzwischen stark erweiterten Einsatzfelder immer mehr auf. Sie reichen von Agrargenossenschaften über Produktionsgenossenschaften in Handel, Handwerk und Gewerbe, Arbeitergenossenschaften und Genossenschaften freier Berufe, Wohnungsgenossenschaften, Einkaufs- und Konsumgenossenschaften, Bank-, Kredit- und Versicherungsgenossenschaften, Verkehrs- und Infrastrukturgenossenschaften, Wasser- und Energiegenossenschaften, Kultur-, Schul-, Sport- und Freizeitgenossenschaften sowie Touristikgenossenschaften bis hin zu den sehr modernen Bereichen, etwa der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.

In all diesen und vielen anderen Segmenten finden sich variantenreiche genossenschaftliche Gestaltungsoptionen nach Maximen wie Solidarität, Bürgerengagement, Partizipation, Mitglieder- und Gemeinwohlorientierung. Sie alle basieren auf den von Zeit und Umfeldfaktoren losgelösten genossenschaftlichen Grundprinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.²¹ Diese „elementare Grundstruktur“ bildet zusammen mit der sie tragenden Ordnungsidee nach wie vor den Kern einer „krisenfesten Rechtsform“.²²

der frühesten Produktivgenossenschaften nachweisbar bereits in der Epoche des Zweiten Jüdischen Reiches 142 bis 63 vor Christus in En Gedi am Toten Meer bestanden haben soll.

20 Dazu *Stappel*, Genossenschaften (Fn. 2), S. 3, 10.

21 Ein Überblick über die Grundprinzipien findet sich u. a. bei *Beuthien*, in: Ders. (Hrsg.), Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 15. Aufl. 2011, § 1 Rn.37 ff. Danach versteht man – jeweils vereinfacht – unter (genossenschaftlicher) Selbsthilfe den Zusammenschluss von Personen, die ein für jedes Mitglied nützliches Ziel verfolgen, das der Einzelne nicht oder nicht wirksam zu erreichen vermag, unter (genossenschaftlicher) Selbstverwaltung die umfangreiche Beteiligung der Mitglieder an der genossenschaftlichen Verwaltung und demokratischen Willensbildung im Sinne des „Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzips“ und unter (genossenschaftlicher) Selbstverantwortung das persönliche Einstehen der Genossen für die Verbindlichkeit der Genossenschaft.

22 Vgl. auch *Beuthien*, Kommentar (Fn. 21), Einleitung Rn. 2.

II. Kommunale Einsatzfelder und Modernisierungsstrategien

II.1 Kommunale Einsatzfelder

Die Attraktivität der Genossenschaftsidee reicht mittlerweile weit über die traditionellen Einsatzfelder²³ hinaus. Inzwischen lockt sie auch die Kommunen. Nicht zuletzt dank gesetzgeberischer Impulse²⁴ erleben die Genossenschaften auf der kommunalen Ebene aktuell einen enormen Aufschwung.

Eine große Zahl der Neugründungen findet sich dort in den Bereichen Energie²⁵, Umwelt und Wasser. Doch ist der bundesweite Trend nicht auf diese Gebiete beschränkt. Viele Kommunen sehen im Rückgriff auf genossenschaftliche Kooperationsformen nämlich eine Option, um unter den schwierigen Rahmenbedingungen der allgegenwärtigen Finanznot, des demografischen Wandels und der Abwanderung, vornehmlich junger Menschen, in die Ballungsräume die kommunale Infrastruktur zu erhalten und ihren Bürgern bestmögliche Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten zu können. In diesem Kontext entwickelt sich die Genossenschaft zu einer wichtigen Modernisierungsstrategie, in der sie funktional sogar zum eigenständigen Infrastrukturträger neben der Kommune heranwachsen kann.²⁶

In den Fokus kommunaler Auswahlentscheidungen rückt die Organisationsform „Genossenschaft“ aber auch deshalb, weil sich mit ihr bereits vorhandene Potenziale, bürgerschaftliches Engagement und

23 Dazu oben bei Fn. 20.

24 An dieser Stelle sei insbesondere die Genossenschafts-Novelle von 2006 erwähnt, die nach *Althanns*, Genossenschaftliche Modelle bei der Realisierung von Anlagen der erneuerbaren Energien, ZfBR-Beilage 2012, S. 36 ff. (42), dazu beigetragen hat, die Genossenschaft moderner, flexibler, zukunftsorientierter und bürgernäher zu gestalten. Einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen der Genossenschafts-Novelle, insbesondere die Erweiterung des Förderzwecks von ehemals nur wirtschaftlichen auch auf soziale und kulturelle Belange, findet sich bei *Beuthien*, Kommentar (Fn. 21), Einleitung Rn. 12–16.

25 Insbesondere im Energiebereich ist mitunter ein regelrechtes Bewerben der Genossenschaft als geeignete Rechtsform zur Bündelung der Interessen von Bürger und Kommune zu beobachten, und zwar sowohl in der „Wissenschaft“, vgl. u.a. *Althanns*, ZfBR-Beilage 2012, S. 36 ff., als auch in der „Praxis“, vgl. u.a. *Genossenschaftsverband Bayern e. V.* (Hrsg.), Erfolgsmodell Genossenschaft: die Energiewende gemeinsam gestalten – ein Leitfaden für Kommunen, 2012, im Internet abrufbar URL: https://www.gv-bayern.de/fileadmin/public/vuk/GVB_Leitfaden_Kommune_Energie.pdf, abgerufen am 8. März 2014.

26 Vgl. auch *Klemisch/Vogt*, Genossenschaften und ihre Potentiale für eine sozial gerechte und nachhaltige Wirtschaftsweise, 2012, S. 37, wonach schon historisch betrachtet Genossenschaften neben den Kommunen geradezu „klassische“ Infrastrukturleistungsträger sind.

Partizipationsmöglichkeiten erschließen und bündeln lassen. Zur Erschließung dieser Potenziale hat in den Rathäusern und Kreisverwaltungen ein Umdenken eingesetzt, das bereits viele Innovationen hervorgebracht hat. Nur exemplarisch hervorzuheben sind:

- Energiegenossenschaften²⁷,
- Wasserversorgungsgenossenschaften²⁸,
- Abwassergenossenschaften²⁹,
- Kindergarten- und Schulgenossenschaften³⁰,
- Stadtmarketinggenossenschaften³¹,
- das genossenschaftlich betriebene digitale Rathaus³²,
- genossenschaftliche Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen³³,
- genossenschaftliche Krankenhäuser³⁴,
- genossenschaftliche Altersbetreuung³⁵,
- genossenschaftliche Mehrgenerationenhäuser³⁶,
- Nahverkehrsgenossenschaften³⁷,

27 Z. B. *Neue Energie West eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.neue-energien-west.de/>, abgerufen am 8. März 2014; allgemein dazu u. a. *Menke*, Kooperation in der Energiewirtschaft – Chancen und Grenzen der Rechtsform eG, ZfgG 59, 2009, S. 175 ff.

28 Z. B. *Wasserversorgungsgenossenschaft Witzhave-Mitte eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.wvg-witzhave-mitte.de/>, abgerufen am 8. März 2014.

29 Z. B. *Abwassergenossenschaft Waldschlag*, im Internet abrufbar URL: <http://abwassergenossenschaft.beepworld.de/>, abgerufen am 8. März 2014.

30 Z. B. *Familiengenossenschaft Mannheim*, im Internet abrufbar URL: <http://www.familiengenossenschaft.eu/>; *Schulgenossenschaft Hut abl*, im Internet abrufbar URL: <http://www.schulgenossenschaft.de/index.html>, abgerufen am 8. März 2014.

31 Z. B. *Moosburg Marketing eG*, im Internet abrufbar URL: <http://moosburg-marketing.de/>; *Stadtmarketing Seesen eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.stadtmarketing-seesen.de/>, abgerufen am 8. März 2014.

32 Z. B. *Kommunale IT-Union KITU*, im Internet abrufbar URL: http://www.kitu-genossenschaft.de/front_content.php?changelang=31&idcat=1619, abgerufen am 8. März 2014.

33 Zum Einsatzfeld allgemein u. a. *Bungenstock/Podtschaske*, Genossenschaftliche Kooperationen im Gesundheitswesen, PerspektivePraxis, 2009, S. 6 f.; *Bock-Müller*, Genossenschaft bietet neue Lösungsansätze für die Pflege, 18. September 2009, im Internet abrufbar URL: <http://www.neuegenossenschaften.de/aktuelles/news/2009/09/18/1145.html>, abgerufen am 8. März 2014.

34 Z. B. *Gemeinnütziger Krankenpflegeverein eG Salzhausen*, im Internet abrufbar URL: <http://www.krankenhaus-salzhausen.de/>, abgerufen am 8. März 2014.

35 Z. B. *Altkönig-Stift eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.altkoenig-stift.de/weg.htm>, abgerufen am 8. März 2014.

36 Z. B. *Heimkehr Wohnungsgenossenschaft eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.heimkehr-hannover.de/wohnen-mit-service/wohnen-im-mehrgenerationenhaus.html>, abgerufen am 8. März 2014.

37 Z. B. *Regio-Nahverkehrsgesellschaft eG*, im Internet abrufbar URL: http://www.neuegenossenschaften.de/download/Artikel_Regio.pdf, abgerufen am 8. März 2014.

- Dorfladengenossenschaften³⁸,
- genossenschaftliche Kultur- und Freizeiteinrichtungen³⁹,
- genossenschaftliche Kinos⁴⁰,
- genossenschaftliche Bürgerschwimmbäder⁴¹,
- Wohnungsgenossenschaften⁴²,
- interkommunale Beschaffungsgenossenschaften⁴³,
und vieles mehr.⁴⁴

II.2 Modernisierungsstrategien

Gewiss ist die genossenschaftliche Kooperation von Kommunen, Bürgern und Wirtschaft kein Allheilmittel. Gleichwohl sind genossenschaftliche Organisationsformen in den kommunalen Reformdebatten bislang viel zu wenig berücksichtigt⁴⁵ und in der Gesamtbetrachtung eine noch kaum erschlossene terra incognita. Die „Genossenschaft im kommunalen Sektor“ ist – ähnlich wie die Genossenschaft als

-
- 38 Z.B. *Dorfladen Gottwollshausen-Gailenkirchen eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.unsere-dorflaeden.de/>, abgerufen am 8. März 2014; *Dorfladen Mettenheim eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.dorfladen-mettenheim.de/pages/die-genossenschaft.php>, abgerufen am 8. März 2014.
- 39 Z.B. *Neue Kammerspiele eG*, im Internet abrufbar URL: <http://neuekammerspiele.de/kulturgenossenschaft/>, abgerufen am 8. März 2014; *Kulturgenossenschaft Lich* in Planung, im Internet abrufbar URL: <http://kulturgenossenschaft-lich.de/>, abgerufen am 8. März 2014; *Festhalle Annaberg-Buchholz eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.festhalle-annaberg.de/index.php/festhalle/genossenschaft>, abgerufen am 8. März 2014.
- 40 Z.B. *Kino Rosenthal*, im Internet abrufbar URL: <http://www.kino-heiden.ch/unser-kino/genossenschaft/>, abgerufen am 8. März 2014.
- 41 Z.B. *Naturerlebnisbad Luthé eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.naturerlebnisbad-luthé.de/>, abgerufen am 8. März 2014. Zum Einsatzfeld der Genossenschaft für öffentliche Bäder allgemein *Eisen*, Genossenschaften als Möglichkeit zum Erhalt öffentlicher Bäder, in: Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (Hrsg.), *Möglichkeiten des Erhalts öffentlicher Bäder*, 2003, S. 57 ff.
- 42 Allgemein *Mändle/Wagner*, *Wohnungsgenossenschaftliche Kooperationen*, ZfG 61, 2011, S. 3 ff.
- 43 Z.B. *KoPart eG*, im Internet abrufbar URL: <http://www.kopart.de/>, abgerufen am 8. März 2014.
- 44 Allgemein zu den Einsatzfeldern u.a. *Eisen*, *Kooperation und Genossenschaft als Modell der kommunalen (Selbst-)Steuerung*, in: *George/Bonow* (Hrsg.), *Regionales Zukunftsmanagement Bd. 4: Kommunale Kooperation*, 2010, S. 135 ff. (135); *Klemisch/Maron*, *Genossenschaftliche Lösungsansätze zur Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge*, ZfG 60, 2010, S. 3 ff.; jew. m. w. N.
- 45 Auf die noch unzureichende Nutzung der Genossenschaftsidee bei kommunalen Leistungen macht auch *Stappel*, *Genossenschaften* (Fn. 2), S. 5, 51, aufmerksam.

solche⁴⁶ – ein wissenschaftlich vernachlässigtes⁴⁷ und unterbelichtetes Thema mit der weiteren Folge eines beträchtlichen Ausbildungsdefizits.⁴⁸ Und dies, obwohl die Genossenschaft erst unlängst wieder als „richtungweisende[s] Modell für Kooperationen in Kommunen“⁴⁹ bezeichnet wurde.

Diese Defizite werden auch andernorts immer mehr bewusst und festgestellt. Danach sind bei kommunalen Leistungen „die Potenziale der Genossenschaftsidee [...] noch unzureichend genutzt“⁵⁰. Die Genossenschaften sollten deshalb viel „stärker als bisher in die öffentliche Diskussion über Modelle zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die zukünftige Gestaltung von Dörfern, Städten und Regionen eingebracht werden.“⁵¹ Oder anders: Nach allen Erfolgsmeldungen und praktischen Erfahrungen sollte die Genossenschaft als Alternative zu anderen Organisationsformen in kommunalen Modernisierungsprozessen künftig eine größere Rolle spielen.

Die geforderte Aufwertung würde die Überlegungen zur Gewährleistung und Optimierung kommunaler Leistungserbringung um eine wichtige Gestaltungsvariante erweitern und bereichern, den Kommunen die Auswahlentscheidung aber nicht abnehmen. Denn wie bei allen Organisationsentscheidungen ist vor dem Rückgriff auf genossenschaftliche Organisationsformen in jedem Einzelfall eine nüchterne aufgaben-, sach- und situationsbezogene Vergleichsanalyse geboten, die den Entscheidungsträgern spezifische Kenntnisse und detaillierte Fachkompetenz abverlangt.

Hier setzen die in diesem Band versammelten Beiträge an. Sie informieren über die zunehmende Verbreitung genossenschaftlicher Kooperation auf der kommunalen Ebene, über rechtliche Rahmenbedingungen und normative Direktiven, über praktische Erfahrungen,

46 Dazu oben bei I. 1.

47 Die Wissenschaft behandelt das kommunale Einsatzfeld der Genossenschaftsidee regelmäßig nur am Rande. Seltene Beispiele sind *Eisen*, Kooperation und Genossenschaft (Fn. 44), S. 135 ff.; *Münkner*, Kommunale Kooperation – Genossenschaft als Modell für öffentliche Aufgaben, in: George/Bonow (Hrsg.), Regionales Zukunftsmanagement (Fn. 44), S. 124 ff.; *Steinle*, Die Genossenschaft als Organisationsform zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, in: George/Bonow (Hrsg.), Regionales Zukunftsmanagement (Fn. 44), S. 145 ff.; *Klemisch/Maron*, ZfgG 60, 2010, S. 3 ff.; jew. m. w. N.

48 *Stappel*, Genossenschaften (Fn. 2), S. 5. Grundlegend *Götzl*, Erwartungen an die Genossenschaftswissenschaft, ZfgG 61, 2011, S. 117 ff. (117), der den Genossenschaftssektor als schlafenden Riesen bezeichnet, der geweckt werden muss.

49 *Eisen*, Kooperation und Genossenschaft (Fn. 44), S. 135.

50 *Stappel*, Genossenschaften (Fn. 2), S. 5.

51 *Eisen*, Kooperation und Genossenschaft (Fn. 44), S. 135. Vgl. auch *Krajewski*, Grundstrukturen des Rechts öffentlicher Dienstleistungen, 2011, S. 336 m. w. N.

über Einsatzfelder, Erfolgsbedingungen und Fallstricke in der Praxis. Dabei präsentieren sie Gestaltungsoptionen, die kommunalen Entscheidungsträgern den Umgang mit dem solidarischen Miteinander von Kommunen, Bürgern und Wirtschaft in genossenschaftlichen Aktionsarenen erleichtern.

III. Entwicklungsperspektiven für das „Zukunftsmodell Genossenschaft“

Die stärkere Betonung des solidarischen Miteinanders von Kommunen, Bürgern und Wirtschaft in genossenschaftlichen Kooperationen liegt im Trend einer weltweiten Aufwertung der Genossenschaftsidee. Eindrucksvoller Beleg für diesen Trend ist die Ausrufung des Jahres 2012 zum „Internationalen Jahr der Genossenschaften“.⁵² Davon haben sich die Akteure vor allem zwei wichtige Impulse versprochen. Zum einen sollte die Proklamation die Integrationskraft der Genossenschaftsidee für die soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung weltweit bekannter machen. Zum anderen sollte das Internationale Jahr der Genossenschaften die Aufmerksamkeit namentlich in den Entwicklungsländern auf diese Organisationsform lenken. Das „Internationale Jahr der Genossenschaften“ macht die Genossenschaft gleichsam zu einem „Exportschlager“ und regt auch hierzulande die Kommunen an, in institutional choice-Szenarien das „Zukunftsmodell Genossenschaft“⁵³ viel stärker als bisher zu beachten.

Schon diese wenigen Schlaglichter zeigen, dass die Genossenschaft national und international alles andere als ein Auslaufmodell ist. Das enorme Potenzial dieser aus der Krise zur Überwindung der Krise entwickelten Rechtsform⁵⁴ haben bereits frühzeitig Mütter und Väter von Verfassungen erkannt. In den Landesverfassungen findet sich nämlich neben ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Aufträgen zur Förderung des Genossenschaftswesens⁵⁵ oft auch die Forderung nach

52 Resolution vom 18. Dezember 2009, im Internet abrufbar URL: <http://www.un.org/depts/german/gv-64/band1/ar64136.pdf>, abgerufen am 8. März 2014.

53 So die Kennzeichnung in DStGB Dokumentation Nr. 40: Genossenschaften - Miteinander von Bürgern, örtlicher Wirtschaft und Kommunen, Verlagsbeilage „Stadt und Gemeinde Interaktiv“ Ausgabe 9/2004, S. 2.

54 Zur Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens vgl. Literaturhinweise in Fn. 19.

55 Ein expliziter Förderauftrag des Genossenschaftswesens findet sich u.a. in Art. 40 II BremVerf, Art. 44 HessVerf, Art. 65 III Rh-PfVerf, Art. 54 S. 2 SaarVerf.

einem stetigen Ausbau „genossenschaftlicher Selbsthilfe“⁵⁶. Die verfassungsrechtlich inspirierte Arbeit an und mit dem Zukunftsmodell Genossenschaft verspricht zugleich einigen Genuss. Denn das Wort „Genosse“ leitet sich von dem althochdeutschen Wort „ginoz“ ab, was soviel bedeutet, wie etwas mit jemand anderem zu genießen.⁵⁷ Im genossenschaftlichen Miteinander wird die Erfüllung des Verfassungsauftrags demnach für alle Beteiligten zum Genuss. Davon können auch die Kommunen profitieren.

Der Autor *Prof. Dr. Hartmut Bauer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Europäisches und Deutsches Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam, Mitglied des Vorstands des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Potsdam und ordentliches Mitglied des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer.

Der Autor *Friedrich Markmann* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Europäisches und Deutsches Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam.

56 Die Forderung nach einem stetigen Ausbau „genossenschaftlicher Selbsthilfe“ ist u. a. in Art. 153 S. 2 BayVerf, Präambel HbgVerf, Art. 43 II HessVerf, Art. 28 S. 2 NRW Verf, Art. 65 II Rh-PfVerf verfassungstextlich kodifiziert.

57 Im Internet abrufbar URL: http://www.koeblergerhard.de/ahd/ahd_g.html, abgerufen am 8. März 2014.

Krisenerprobung und Krisenresistenz des genossenschaftlichen Ordnungsmodells

Andreas Wieg

I. Tradition seit über 150 Jahren

Genossenschaften haben in Deutschland eine lange Tradition.¹ Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch gründeten in der Mitte des 19. Jahrhunderts die ersten genossenschaftlichen Unternehmen, wie etwa Einkaufsvereine für Bauern und Handwerker, Spar- und Darlehenskassen oder Vermarktungsgenossenschaften. Bis heute sind Genossenschaften in vielen Branchen für Unternehmen, Landwirte oder Privatpersonen wichtige Marktpartner. Dabei können nicht nur wirtschaftliche Zwecke, sondern auch soziale oder kulturelle Ziele gemeinsam verfolgt werden.

In Deutschland lebt die Idee der beiden Genossenschaftspioniere bis heute in etwa 7.900 Genossenschaften weiter. Diese Zahl umfasst die 1.119 Volksbanken und Raiffeisenbanken, die 2.345 landwirtschaftlichen Genossenschaften, die 2.473 gewerblichen Genossenschaften sowie die 31 Konsum- und die 1913 Wohnungsgenossenschaften. Mit über 21 Millionen Mitgliedern ist die genossenschaftliche Gruppe heute die mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisation in Deutschland². Seit einigen Jahren gibt es wieder verstärkt genossenschaftliche Gründungsvorhaben, die mit innovativen Geschäftsmodellen neue Bereiche erschließen³.

1 Der Vortrag basiert auf einem Beitrag in der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen, *Ott/Wieg*, Genossenschaften in Deutschland: Dezentral organisiert, sicher vereint, Nr. 6, 2012, S. 201 ff.

2 Zu den Zahlen insgesamt s. *Stappel*, Die Deutschen Genossenschaften 2013 – Entwicklungen, Meinungen, Zahlen, 2013, S. 8.

3 Im Internet abrufbar URL: <http://www.genossenschaften.de>, abgerufen am 9. April 2014.

Die Genossenschaft ist nicht nur eine traditionsreiche Unternehmensform, sondern sie ist auch durch eine besondere Stabilität gekennzeichnet. Gerade in der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise haben sich die Genossenschaften als nachhaltige Unternehmensform bewährt, insbesondere in der Kredit- und gewerblichen Wirtschaft. Genossenschaften sind seit vielen Jahren die am wenigsten von Insolvenzen betroffene Rechtsform. Im Jahr 2012 lag der Anteil der Unternehmensinsolvenzen von Genossenschaften bei unter 0,1%.⁴ Diese Stabilität lässt sich u. a. mit der so genannten Förderzweckbeziehung erklären.

II. Die genossenschaftliche Organisationsstruktur

Die Genossenschaft ist eine kooperative Unternehmensform. Privatpersonen, selbständige Unternehmer oder juristische Personen schließen sich in einem Joint Venture zusammen, um gemeinsam wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Ziele zu erreichen. Im Genossenschaftsgesetz (§ 1 Abs. 1 GenG) werden Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen „Geschäftsbetrieb zu fördern“ bezeichnet. Dieser so genannte Förderzweck prägt die genossenschaftliche Unternehmensform. Nun wird allerdings mit jeder wirtschaftlichen Vereinigung ein Zweck verfolgt. Das Besondere bei der Genossenschaft ist, dass der Zweck darin besteht, dass die Mitglieder direkt von ihrem Genossenschaftsbetrieb gefördert werden. Jedes Genossenschaftsmitglied profitiert unmittelbar von den Leistungen seines Unternehmens, d. h. die Mitglieder sind zugleich Eigentümer und Geschäftspartner der Genossenschaft. Diese Identität von Eigentümern und Nutzern charakterisiert im Kern die genossenschaftliche Wirtschaftsform.

Die Genossenschaft hat im Vergleich zu anderen Kooperationsformen eine verbindliche Struktur. Sie ist kein loses persönliches Netzwerk, sondern ein Unternehmen, das auf Dauer angelegt ist und – wie bei anderen Unternehmensformen auch – von einem Vorstand und Aufsichtsrat geführt wird. Eine Genossenschaft unterscheidet sich somit von vielen anderen Netzwerktypen⁵.

4 *Verband der Vereine Creditreform e. V.* (Hrsg.), Insolvenzen in Deutschland – Jahr 2013, S. 9.

5 *Wieg*, Kooperation, Genossenschaften, Netzwerke – Moderne und traditionelle Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit?, in: Brockmeier/Fehl (Hrsg.), Volkswirtschaftliche Theorie der Kooperation in Genossenschaften, 2007, S. 490 ff.

Die Genossenschaft unterscheidet sich grundsätzlich von einem Konzern oder einem Franchise-System. Es gibt keine hierarchischen Beziehungen von „oben“ nach „unten“. Die Mitglieder bestimmen – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – maßgeblich die Geschäftspolitik des Gemeinschaftsbetriebs. Das Management der Genossenschaft ist an der Fördergeschäftsbeziehung und den Mitgliederinteressen ausgerichtet. Diese Mitgliederorientierung unterscheidet die Genossenschaft von Kapitalgesellschaften. Letztere sind zumeist auf eine möglichst hohe Verzinsung des Eigenkapitals ausgerichtet. Die besondere Stellung des Mitglieds wird ferner dadurch betont, dass jeder Teilhaber unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme hat. Die demokratische Grundstruktur verhindert die Dominanz Einzelner und schützt vor „feindlichen Übernahmen“.

III. Genossenschaftsarten

Genossenschaften gibt es in den verschiedensten Branchen⁶. Einkaufsgenossenschaften bündeln die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen. Hierzu zählen beispielsweise Kooperationen von Einzelhandelskaufleuten, Ärzten oder Handwerkern. Einkaufsgenossenschaften erbringen für ihre mittelständischen Mitgliedsbetriebe zumeist viele unterschiedliche Dienstleistungen, wie etwa kaufmännische oder (informations-) technische Unterstützung bis hin zu (zertifizierten) Mitarbeiterschulungen. Auch Privatpersonen schließen sich in Einkaufsgenossenschaften, sog. Konsumgenossenschaften, zusammen. Als Beispiele können hierfür der Lebensmittel- und Energieeinkauf oder Tageszeitungen angeführt werden. Genossenschaften werden ferner für den gemeinsamen Absatz genutzt, wie etwa in der Milch-, Vieh- und Weinwirtschaft oder im Agrarhandel. Darüber hinaus gibt es Produktions- bzw. Dienstleistungsgenossenschaften, in denen gemeinsam Leistungen erstellt werden. Kreditgenossenschaften, Ingenieur- oder IT-Dienstleister-Genossenschaften sind Beispiele für dieses Kooperationsmodell. Eine Sonderform sind die so genannten Produktivgenossenschaften, in denen die Mitglieder zugleich Mitarbeiter der Genossenschaft sind. Insbesondere in den neuen Bundesländern findet man Beispiele in der Landwirtschaft (sog. Agrargenossenschaften) oder im Friseurhandwerk.

⁶ Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (Hrsg.), Zahlen und Fakten 2014, S. 6 ff.

IV. Zentralunternehmen und Verbände

Damit spezielle betriebliche Aufgaben und Funktionen, wie etwa internationaler Warenaustausch, Liquiditätsausgleich oder Weiterbildung, effizient und kostengünstig wahrgenommen werden können, unterhalten die Genossenschaften sowohl auf der Regional- als auch auf der Bundesebene Zentralunternehmen und Spezialinstitute. Ziel ist es, die Vorteile der Selbständigkeit mit den Vorteilen eines starken Netzwerks zu verbinden. Beispielsweise kann eine – in ihrer Geschäftspolitik vor Ort unabhängige – Kreditgenossenschaft bei Bedarf auf Produkte der Verbundunternehmen R+V Versicherung, Union Investment oder Bausparkasse Schwäbisch-Hall zurückgreifen. Die Arbeitsteilung zwischen den genossenschaftlichen Unternehmen orientiert sich dabei ebenfalls am Subsidiaritätsprinzip.

Jede Genossenschaft gehört zudem einem gesetzlichen Prüfungsverband an. Dieser Genossenschaftsverband nimmt in regelmäßigen Zeitabständen, d.h. mindestens alle zwei Jahre, eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Geschäfte der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt worden sind. Der Prüfungsverband betreut seine Mitgliedsgenossenschaften auch in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen. Darüber hinaus vertreten die Genossenschaftsverbände die Interessen ihrer genossenschaftlichen Mitglieder auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene. Den genossenschaftlichen Bundesverbänden obliegt dabei die Förderung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen. Genossenschaftliche Sicherungsfonds wie beispielsweise die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken unterstützen ihre Mitgliedsgenossenschaften, wenn diese in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Neben dem DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. als spartenübergreifendem Spitzenverband bestehen auf Bundesebene vier spartenbezogene genossenschaftliche Spitzenverbände. Hierzu gehören der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., der Deutsche Raiffeisenverband e. V., der Mittelstandsverbund – ZGV e. V. sowie der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V.

V. Genossenschaftsgründungen

In den vergangenen drei Jahren sind über 900 Genossenschaften gegründet worden, allein im Jahr 2012 waren es 333⁷. Das ist eine erhebliche Steigerung, insbesondere wenn man im Vergleich die Zahlen von vor zehn Jahren betrachtet. Damals wurden jährlich etwa dreißig Gründungen gezählt. Die meisten Genossenschaftsgründungen gibt es im Bereich der Erneuerbaren Energien. Privatpersonen und Unternehmen betreiben gemeinsam Solar- oder Windenergieanlagen und errichten Nahwärmenetze. Investitionsrisiko und Betreiber-Know-how werden über die Genossenschaft gebündelt. In genossenschaftlich organisierten Bioenergiedörfern wird der Wärme- und Strombedarf einer Kommune vollständig durch nachwachsende Rohstoffe gedeckt.

Auch immer mehr Freiberufler und Selbständige wie IT-Dienstleister, Ingenieure oder Kreative aus der Werbebranche entdecken die Genossenschaft. Sie versuchen, gemeinsam am Markt erfolgreich zu sein, gleichzeitig aber auch ihre Selbständigkeit zu bewahren. Die Motive zur Kooperation sind dabei sehr unterschiedlich wie zum Beispiel günstige Einkaufskonditionen, die Bündelung unterschiedlicher Kompetenzen oder die Etablierung einer Qualitätsmarke oder einer gemeinsamen Vermarktungsplattform. Im Gesundheitswesen werden Genossenschaften von Medizinern, Apothekern oder Krankenhäusern gegründet, um eine bessere Verhandlungsposition gegenüber Industrie und Großhandel zu erreichen. Zudem kooperieren Ärzte, um gemeinsam neue Vertragsformen beispielsweise im Rahmen der Integrierten Versorgung zu nutzen. Sie bieten Gesundheitsleistungen gemeinsam mit Berufskollegen aus verschiedenen Fachrichtungen an.

Für Städte und Gemeinden, die oftmals mit einer angespannten Haushaltsslage zu kämpfen haben, bieten Genossenschaften ebenfalls viele Möglichkeiten. So können Versorgungsunternehmen, aber auch kulturelle und soziale Einrichtungen wie zum Beispiel ein Schwimmbad durch ein breites Bündnis von Bürgern, Wirtschaft und Kommune erhalten werden. In vielen ländlichen Regionen werden genossenschaftliche Dorfläden gegründet, um eine wohnortnahe Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs zu erreichen.

7 S. (Fn. 2), S. 6 f.

VI. Stabilität der Rechtsform

Gerade in Zeiten, in denen andere Unternehmen staatliche Garantien oder eine staatliche Beteiligung in Anspruch nehmen müssen, zeigt sich der zukunftsweisende Charakter von Genossenschaften. Sie orientieren sich an der Leistungserstellung für ihre Mitglieder und nicht an der Zahlung einer möglichst hohen Dividende. Vor allem in wirtschaftlich schwierigen Situationen zahlt sich diese bodenständige Wirtschaftsweise aus. Die Mitgliederorientierung führt zu seriösen und nachhaltigen Geschäftsmodellen. Insoweit ist die Genossenschaft ein Gegenentwurf zu Unternehmen, die auf bestimmte Marktentwicklungen spekulieren. Dies ist ein wesentlicher Grund für die Stabilität und Nachhaltigkeit der genossenschaftlichen Kooperationsform.

Ein weiterer Grund ist die Nähe zu den Kunden und Mitgliedern. Genossenschaften kennen ihren Markt und können ihr regionales Wissen bei Produkten und Dienstleistungen nutzbringend einsetzen. Der Wissensvorteil und die regionale Verbundenheit können sich je nach Genossenschaft sehr unterschiedlich auswirken. Ein EDEKA-Kaufmann weiß am besten, was vor Ort bei den Kunden gut ankommt. Er bestimmt selbst, welche Produkte aus der Zentrale in seinen Einkaufsregalen platziert werden. Energiegenossenschaften sind so erfolgreich, weil sie als regionale Unternehmen Bürger, Landwirte, Unternehmen und kommunale Einrichtungen einbinden und damit die Akzeptanz vor Ort für Erneuerbare Energien steigern. Ein anderes Beispiel: Kaum ein Lebensmittelkonzern würde heute auf die Idee kommen, eine Biersparte zu eröffnen. Eine neue genossenschaftliche Brauerei mit einer lokalen Bierproduktion hat hingegen gute Chancen, sich im heimischen Biermarkt zu etablieren.

Zudem ist die Genossenschaft ein unabhängiges Unternehmen. Sie ist eine ausgesprochen demokratische Rechtsform: Bei Abstimmungen hat jedes Genossenschaftsmitglied unabhängig von der Kapitalbeteiligung nur eine Stimme. Deshalb kann die Genossenschaft bei wichtigen Entscheidungen nicht von Einzelinteressen dominiert oder von externen Investoren aufgekauft werden. Eine feindliche Übernahme und Abhängigkeiten von solchen „marktlichen“ Entwicklungen sind bei Genossenschaften ausgeschlossen. Auch die demokratische Grundstruktur trägt somit zur Sicherheit von Genossenschaften und dem Vermögen der Mitglieder bei.

Nicht zuletzt unterstützen die Verbundunternehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen. Sie entlasten die Genossenschaften auf der Kostenseite und bieten Produkte und Dienstleistungen an, die ein

einzelnes Unternehmen nicht erstellen könnte. Der Verbund erhöht somit den Handlungsspielraum der Genossenschaft. Zur Sicherheit der Rechtsform trägt auch die regelmäßige unabhängige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Genossenschaftsverbände bei. Diese beinhaltet auch eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, d. h., es wird auch von externer Seite überprüft, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat entsprechend des Förderzwecks im Interesse der Mitglieder gehandelt haben. Die genossenschaftliche Prüfung bietet zusätzlichen Schutz für die Mitglieder und steigert das Vertrauen in die Genossenschaft. Nicht zuletzt bieten auch genossenschaftliche Sicherungseinrichtungen Schutz für die Genossenschaften.

VII. Nachhaltigkeit neuer Genossenschaften

Neue Genossenschaften werden vor dem Start von einem Genossenschaftsverband umfassend betreut. Oft wird in Beratungsgesprächen festgestellt, dass Genossenschaftsgründer sich über kaufmännische Fragen und auch hinsichtlich der Geschäftsidee noch nicht hinreichend Gedanken gemacht haben. Ein Gründungsgutachten stellt daher am Ende des Gründungsprozesses sicher, dass nur wohl durchdachte Geschäftsmodelle in genossenschaftlicher Rechtsform umgesetzt werden. Aussichtslose Projekte werden von vornherein nicht realisiert. Das ist bei Genossenschaften besonders wichtig, denn viele Genossenschaftsgründer haben bislang kaum unternehmerische Erfahrungen gesammelt. Sie übernehmen aber Verantwortung für ein Unternehmen, in dem sich zumeist viele Menschen aus ihrer Region, aus ihrem persönlichen Umfeld engagieren. Auch dieses Gründungsgutachten trägt zu den extrem niedrigen Insolvenzzahlen bei den Genossenschaftsgründungen bei.

Während des gesamten Gründungsprozesses unterstützt der Genossenschaftsverband bei vielen Fragen rund um den Start der Genossenschaft. Ein ganz wichtiger Bereich ist beispielsweise die Unterstützung bei der Ausarbeitung der Satzung. Hier bietet die genossenschaftliche Rechtsform sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten, die die Gründer oftmals nicht kennen. Durch gezielte Beratung kann die Verwendung von wenig individuellen Mustersatzungen vermieden werden, die im Nachhinein wieder geändert werden müssten. Auch bei den häufig unbeliebten Themen wie Steuern und anderen kaufmännischen Fragen unterstützen die Verbände mit ihrem genossenschaftsspezifischen Know-how. Eine ganz wichtige Funktion des Gründungsgutachtens

ist, dass nur genossenschaftliche Geschäftsmodelle, bei denen also die Mitgliederförderung im Mittelpunkt steht, praktisch umgesetzt werden. Bei vielen Gründungsanfragen wird die Förderung der Mitglieder nicht erfüllt. Insoweit gilt es, im Vorhinein (und unabhängig von wirtschaftlichen Kennzahlen) darauf zu achten, dass mit der Marke „Genossenschaft“, die für Sicherheit und solides Wirtschaften steht, auch nur genossenschaftliche Kooperationsmodelle umgesetzt werden.

Auch nach der Gründung werden die jungen Genossenschaften von den Verbänden unterstützt, z. B. bei der Vorbereitung der ersten Generalversammlung. Oft nehmen die genossenschaftlichen Gründungsberater schon an der Gründungsversammlung teil, um den Initiatoren zur Seite zu stehen und Sicherheit zu vermitteln. Kooperative Gründungen unterscheiden sich eben von Gründungen mit ein oder zwei Gesellschaftern. Sie sind unabhängig von der gewählten Rechtsform grundsätzlich aufwändiger, weil sich die Partner zumeist erst nach einer gewissen Zeit über interne Regelungen oder die konkrete Geschäftstätigkeit einigen können. Diese Abstimmungsprozesse sind bei anderen Gründungen nicht erforderlich.

VIII. Resümee

Die vorgenannten Gründungsbereiche verdeutlichen, dass Genossenschaften nicht nur in Branchen wie etwa der Kreditwirtschaft, der Landwirtschaft, dem Handel oder dem Wohnungsbau eine wichtige Rolle spielen. Je mehr kleine und mittelständische Unternehmer unter Wettbewerbsdruck geraten, um so mehr suchen sie nach Kooperationsmöglichkeiten. Selbständige wünschen dabei eine verbindliche Form der Zusammenarbeit, die ihnen zugleich aber auch ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit garantiert. Das ist der große Vorteil der Genossenschaft: Ein Kooperationspartner kann den anderen nicht übervorteilen, die individuelle Selbständigkeit bleibt erhalten und ein externer Investor kann das Gemeinschaftsunternehmen nicht übernehmen. Die kooperierenden Mitglieder stehen ihrer Genossenschaft sehr nahe, d. h. sie profitieren unmittelbar vom gemeinsamen Geschäftsbetrieb. Diese enge, zumeist regional geprägte Verbindung trägt zur Stabilität der genossenschaftlichen Kooperationsform bei. Hinzu kommt die prüfende und betreuende Begleitung durch den regionalen Genossenschaftsverband, was möglichen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirkt. Das sind die Gründe, warum Genossenschaften sich selbst in den schwierigsten Situationen zumeist aus eigener Kraft am Markt

behaupten können. Genossenschaftsmitglieder sind an den Produkten und Dienstleistungen ihrer Genossenschaft interessiert. Dies lässt keinen Raum für spekulative Anlagen, sondern nur für seriöse Geschäftsmodelle.

Der Autor *Dr. Andreas Wieg* ist Abteilungsleiter Vorstandsstab des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Regionalentwicklung durch genossenschaftlich organisiertes Engagement

Wolfgang George

Indem Regionen kooperative ökonomische Lösungen aktiv fördern, können diese ihre Entwicklungschancen verbessern. Am Beispiel der Regionalen Energieversorgung (REV) – die wohnortnah organisiert wird – kann dies exemplarisch verdeutlicht werden. Dabei sind die größere Umweltverträglichkeit einer REV, deren Klimaverträglichkeit und ihre Energiebereitstellungssicherheit die gegenwärtig populärsten Kriterien. Ebenso wichtig ist es, die REV an deren Auswirkungen für die Lebensqualität der Menschen zu bemessen, inwieweit diese zukunftsweisende Technologien und Verfahren einsetzt, deren positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu beachten und hierfür auch den ökonomischen Vergleich mit den gegenwärtig bestehenden Lösungsmodellen zu suchen. Werden diese Kriterien in den Mittelpunkt regionaler Entwicklung gestellt, so wird deutlich, dass das Potential genossenschaftlicher Lösungen in der Regionalwirtschaft bis heute nicht annähernd ausgeschöpft ist. Es wird aufgezeigt, wie dieser Prozess mit Hilfe einer speziellen, für die REV entwickelten Balanced Scorecard gesteuert werden kann.

I. Ziele

Zuerst muss der Regionalitätsbegriff einer näheren Betrachtung unterzogen werden, um anschließend der Frage nachzugehen, durch welche Argumente sich eine Regionale Energieversorgung (REV) rechtfertigen lässt und worin deren substantielle Vorteile gegenüber der gegenwärtigen Energieversorgung liegen. Folgende Begründungszusammenhänge werden hierfür einer näheren Betrachtung unterzogen: REV

- fördert die Lebensqualität der Menschen vor Ort,
- erweist sich als substantielles Infrastrukturmerkmal

- regionaler Wettbewerbsfähigkeit,
- befördert technologische Innovationen,
- ist die überlegene ökonomische Handlungsalternative.

Darüber hinaus wird gezeigt, dass die REV durch Anwendung einer für diesen Zweck entwickelten Balance Scorecard operativ umgesetzt und gesteuert werden kann. Deutlich wird werden, dass zur Einführung der REV eine kundennahe und marktorientierte Vorgehensweise gewählt werden muss.

II. Definition Regionalität

Bei Betrachtung des Begriffs Regionalität wird erkennbar, dass bis heute kein einheitliches Wortverständnis darüber besteht, was dieser genau bedeutet. Regionalität wird u. a. verstanden als:

- räumlich-funktionale Wertschöpfungskette,
- kausale Verbindung zwischen Produktion und Konsum,
- Merkmal eines Produktes oder einer Dienstleistung,
- Ländlichkeit oder geographische Herkunft.

Für den regional ansässigen Dienstleister und Produzenten bedeutet Regionalität, dass Kunden nicht als austauschbare, anonyme Dritte wahrgenommen werden, sondern eine Kundenbeziehung angestrebt wird, die über eine einmalige Transaktion hinausreicht. Damit – so die aktuelle wissenschaftliche Einschätzung – existiert offensichtlich ein, über den unmittelbaren ökonomischen Tausch hinausreichender sozial-psychologischer Wert für die einbezogenen Partner¹. Um diesen Wert zu ermöglichen, sollten regionale Wirtschaftsprozesse u. a. durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein:

- abgestimmt handelnde Partner,
- Transparenz und Partizipation,
- kundennahe Informations- und Kommunikationsangebote,
- Serviceorientierung,
- kurze Wege.

¹ Vgl. Heck, Neue Wege in der regionalen Energieversorgung: Null-Emission-Dörfer, in: George/Bonow (Hrsg.), Regionales Zukunftsmanagement Bd. 2: Energieversorgung, 2008, S. 121 ff.

Dieser in seiner Summe sozial-psychologische Wert ist messbar – für eine definierte Kundengruppe bildet er das entscheidende Gewicht – und akzentuiert die durch die Kunden wahrgenommene Dienstleistungsqualität².

Es ist bekannt, dass eine Dienstleistung/ein Produkt, die/das in diesem Sinn gezielt entwickelt wurde, auch als Element der Region wahrgenommen wird. Trifft dies für mehrere Dienstleistungen/Produkte zu, so entsteht neben der verstandesmäßig-rationalen auch eine emotional-soziale Anbindung zur Region. Die Region besitzt ein positives Image, von dem dann alle weiteren Regionalprodukte und die Region selber profitieren können³.

Das von uns formulierte Regionalverständnis und der damit korrespondierende Regionalbegriff erweitert diesen Ansatz substantiell. Er schließt dabei an die formulierten Überlegungen einer nachhaltigen Regionalentwicklung an⁴. Notwendig erscheint uns diese Erweiterung insofern, als dass es gilt, ein anwendungsorientiertes und für die Entwicklung der Regionen operationalisierbares Konzept zu verwenden. Intendiert ist ein Verständnis von Regionalität, dass sich an folgenden Zielgrößen bewerten lässt:

- der erreichten Lebensqualität der Menschen,
- der geschaffenen und beförderten technologischen und sozialen Innovationskraft,
- der Förderung – insbesondere regionaler – wirtschaftlicher und sozialer Leistungserbringer, deren Leistungen und betriebliche Aktivitäten sich an einer nachhaltigen ökonomischen Qualität orientieren,
- der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, die als eine Voraussetzung für die Regionalentwicklung zu bewerten ist.

2 Vgl. Müller, Neues Denken in der Energiepolitik – Schlüsselfrage für Wohlstand und Frieden im 21. Jahrhundert, in: George/Bonow (Hrsg.), Regionales Zukunftsmanagement (Fn. 1), S. 19 ff.

3 Vgl. Alt, 100 % regenerativ: Die ersten Biodörfer in Deutschland, in: George/Bonow (Hrsg.), Regionales Zukunftsmanagement (Fn. 1), S. 142 ff.

4 Vgl. George/Bonow/Weber, Regionale Energieversorgung als Chance zukunftsfähiger Ziel- und Ressourcensteuerung in der Energiewirtschaft, in: George/Bonow (Hrsg.), Regionales Zukunftsmanagement (Fn. 1), S. 29 ff.

Vor diesen Überlegungen ergibt sich folgende Arbeitsdefinition:

Definition Regionale Energieversorgung (REV): Unter RGV werden all diejenigen koordiniert vorgetragenen Aktivitäten einer Region, Stadt oder Gemeinde verstanden, die dem Ziel dienen: richtungsweisende Technologien und Verfahren zu etablieren (a), die Lebensqualität der Betroffenen zu befördern (b), die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erhöhen (c) und zugleich die Energieversorgung so zu organisieren, dass sie sich als das ökonomisch überlegene Modell im Vergleich mit der gegenwärtigen Praxis erweist (d)⁵.

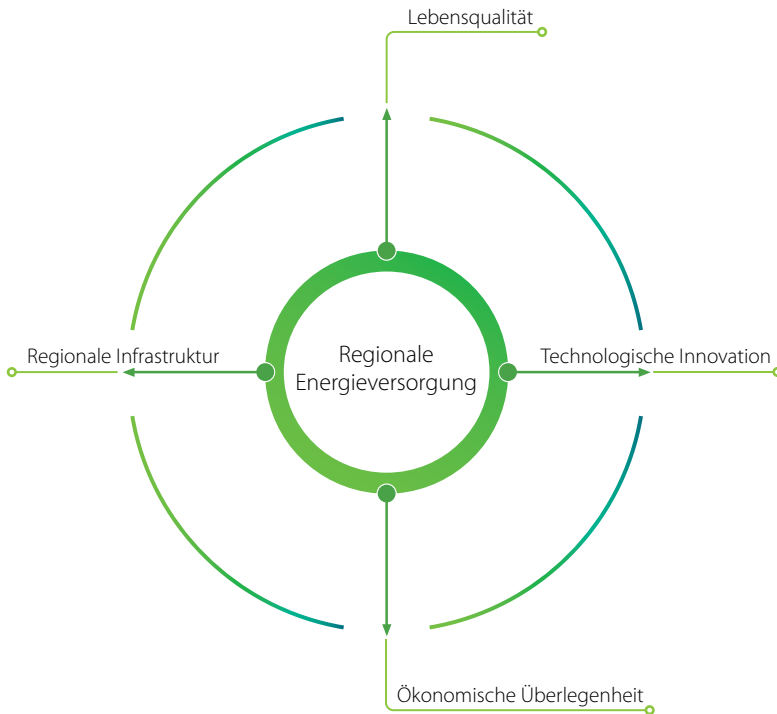


Abbildung 1: Die vier Leitkriterien der Regionalen Energieversorgung; 1. Lebensqualität der Betroffenen 2. technologische Innovation 3. regionale Infrastruktur (Standortmerkmal) und 4. ökonomische Überlegenheit.

Quelle: Eigene Darstellung.

⁵ Diese vier Leitkriterien operationalisieren nach unserem Verständnis den Begriff Nachhaltigkeit.

III. Regionale Energieversorgung und Lebensqualität

Lebensqualität stellt als Leitbild einen mehrdimensionalen Wohlfahrtsbegriff dar, der neben der individuellen Bedürfnisbefriedigung auch die kollektive Wohlfahrt miteinbezieht⁶. Nach Einschätzung der Autoren stellt Lebensqualität die moderne Leitidee zur Gestaltung individueller und gesellschaftlicher Lebensverhältnisse dar.

Für Glatzer ergibt sich Lebensqualität nicht allein als Summe der Wohlfahrt von Individuen, sondern erfordert die Berücksichtigung übergreifender Werte und Ziele, wie Sicherheit, Verteilungsgerechtigkeit, Freiheit, Solidarität, Beteiligung und die Vorsorge für zukünftige Generationen sowohl im innergesellschaftlichen als auch im internationalen Rahmen. Die subjektive Lebensqualität, die dem Konzept des Wohlbefindens entspricht, beinhaltet mindestens drei Aspekte:

- positives Wohlbefinden (etwa Zufriedenheit und Glück),
- negatives Wohlbefinden (etwa Sorgen und Angst),
- Zukunftserwartungen (etwa Optimismus und Pessimismus).

Dabei sei das bevorzugte, zusammenfassende Maß für die wahrgenommene Lebensqualität in Deutschland die Lebenszufriedenheit. Die Verteilung der Lebenszufriedenheit auf der Grundlage der Wohlfahrts- und Sozialstaatssurveys von 1978 bis 2005 verdeutliche, dass die Mehrheit der Menschen in Deutschland „eher zufrieden“ ist.

Verschiedene Fachdisziplinen wie die der Geographie, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaft etc. und Studienauftraggeber wie Bund, Länder und Kommunen, Wirtschaftsunternehmen etc. bzw. Auftragsforschung und Beratungsunternehmen beeinflussen die Diskussion zu den Fragen regionaler Lebensqualität. Dabei besteht weitgehende Einigkeit darüber, welche Faktoren die regionale Lebensqualität maßgeblich beeinflussen. Es sind: Umweltbedingungen und Verkehr (a), materieller Wohlstand und Lebenshaltungskosten (b), Kultur- und Freizeitangebote (c), Sicherheit und soziale Befriedigung (d), Soziale und Bildungschancen (e), Gesundheits- und Krankenversorgung (f) und die Investitionen in die Zukunft (g).

Tenor ist, dass ein Optimum regionaler Lebensqualität nur dann erreicht und dauerhaft zu erhalten ist, wenn diese das Resultat eines systematischen Entwicklungsprozesses darstellt. Für solch einen

6 George/Bonow/Weber, Regionale Energieversorgung (Fn. 4), S. 29–54.

Prozess ist die systematische Zielführung und Berücksichtigung der oben benannten Faktoren notwendig. Fragen der Energiewirtschaft, wie: das Beheizen und die Stromversorgung der Häuser und Wohnungen (a), Individualverkehr und Verkehrssteuerung (b), der hiermit korrespondierenden persönlichen und auch beruflichen Mobilität (c) sowie allgemeine Sicherheits- und Stabilitätsbedürfnisse (d) besitzen erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen in den Regionen.

Verantwortliche, die sich für ein prospektiv-umsichtiges Verhalten ihrer Regionen einsetzen, indem sie etwa mit zukunftsweisenden Lösungen reagieren, leisten einen substantiellen Beitrag zum Erhalt der regionalen Lebensqualität. Es ist unzweifelhaft, dass Fragen nach der Zukunft der Energieversorgung, Sorgen um die Verteuerung der Energie bzw. Auswirkungen auf das Weltklima die Menschen weltweit erreicht haben.

Eine Forderung ist in diesem Zusammenhang nicht nur in Deutschland unüberhörbar: die nach einer stärkeren Abkoppelung von den international, in aller Regel überregional handelnden Unternehmen der Strom-, Wärme- und Treibstoffversorgung. Dass deren Interesse nach Gewinnmaximierung bzw. Steigerung des Shareholder Value sich in der Regel in einem Zielkonflikt mit den Bedürfnissen der Menschen bzw. den Kommunen vor Ort befindet, ist evident und dieser wird zukünftig die Diskussion der gegenüberstehenden Interessen noch stärker bestimmen als dies bereits heute der Fall ist. Es ist sicher davon auszugehen, dass das Ausmaß der erreichten Unabhängigkeit der Energieversorgung als Prädiktor regionaler Lebensqualität anerkannt wird.

IV. REV als Infrastrukturmerkmal regionaler Wettbewerbsfähigkeit

Vor dem Hintergrund einer Raum- und Planungswissenschaft, die regionale Entwicklungsprozesse beobachtet, analysiert, bewertet und sich mit Steuerungsmethoden und deren Organisations- und Managementstrukturen beschäftigt, ist das Konzept der REV ein wichtiger Teilaspekt der querschnittsorientierten Regionalentwicklung. Aus dieser Perspektive heraus muss das Augenmerk auf die Frage gerichtet werden, wie sich die Energiewirtschaft in den Gesamtkontext der regionalen Entwicklungsprozesse einfügt bzw. wie sie zukünftig optimal darin eingebettet werden kann. Das deutsche und europäische (Raum-)

Planungswesen akzentuiert in Zeiten von globalisierten Wirtschaftsabläufen und Transformationsprozessen die Region als diejenige Planungs- und Handlungsebene, auf der sich die Typenhaftigkeit und Eigenart räumlicher Entwicklung in Form von kulturellen Traditionen, heimatlicher Verbundenheit und Identifikation am ehesten zeigt. Region ist auch „ein sozialer Raum“⁷, dessen Entwicklung von den Handlungsmustern derjenigen Menschen, die in ihm leben, maßgeblich beeinflusst wird. Das gibt ihm sein Gepräge und seine den Menschen vor Ort wohlthuende Übersichtlichkeit, ja regelrecht „Begrenztheit“, unterscheidet ihn ganz entscheidend von der Anonymität und schier grenzenlosen Weite einer zunehmend globaler werdenden Welt.

Das Modell der REV fügt sich durch die Dezentralisierung der Versorgung, als Teil einer sektorübergreifenden Nutzung der regionalen Potenziale sowie als Akteur interkommunaler Kooperation im Sinne einer „regional governance“ in ein gesamtheitliches Regionalentwicklungskonzept ein⁸. Durch Ergänzung der bisherigen „top-down“-Konzepte durch „bottom-up“-Ansätze könnten sich die Akteure der REV besser in den regionalen Entwicklungsprozess einbringen und dessen Potenziale durch regionale Wertschöpfung nutzen.

Besonders wichtig für Positionierung werden dabei Aspekte der interkommunalen Kooperation wie das gemeinsame Wissen über verfügbare Ressourcen und Potentiale einer Region, die Identifizierung der jeweiligen regionalen Schwerpunkte, ein ressortübergreifender Einsatz geeigneter Finanzmittel sowie eine klare Umsetzungsorientierung sein. Diese Kooperationslinien werden auch vom Bundesministerium für Bauwesen und Raumordnung in den drei neuen Leitbildern der Raumordnung „Wachstum und Innovation“, „Daseinsvorsorge sichern“ und „Ressourcen bewahren – Kulturlandschaften gestalten“ unterstrichen⁹.

Für die REV ist vor allem das Konzept der „Verantwortungsgemeinschaften“ regionaler Akteure und das Netz von zentralen Orten von Bedeutung¹⁰. Sowohl die Metropolen als auch zentrale Orte in

7 Vgl. Marx, Regionalentwicklung als sozialwissenschaftliche und sozialpädagogische Aufgabe, Berichte über Landwirtschaft 78, 2000, S. 30 ff.

8 Vgl. Grabski-Kieron/Loewer, Auswirkungen der Regionalentwicklung auf die Gesundheitswirtschaft, in: George/Bonow (Hrsg.), Regionales Zukunftsmanagement Bd. 1: Gesundheitsversorgung, 2007, S. 74 ff.

9 Vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.), Neue Leitbilder der Raumordnung in Deutschland, Informationen zur Raumentwicklung Heft 11/12, 2006.

10 Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumordnung in Deutschland, 2006. Verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30. Juni 2006, Berlin.

strukturschwächeren Regionen sollen als „Ankerpunkte“ der regionalen Entwicklung gefördert werden. Diese „Ankerpunkte“ können als Grundlage für die Implementierung von Cluster-Konzepten fungieren, die ihren Erfolg vor allem auf die Effekte der räumlichen Nähe und der persönlichen Kontakte/Beziehungen von regionalen Akteuren zurückführen können und – idealerweise – darüber hinaus von einem Leitbild getragen werden, welches den Endabnehmer von Energie auf beiden Seiten des Prozesses sieht: als Energiebezieher (Kunden) und zugleich als Mit-Erzeuger/Teilhaber vor Ort (sog. Identitätsprinzip).

Die REV erweist sich als ein verbundenes System unterschiedlicher Dienstleister, aber auch Erzeuger, Lieferanten und Abnehmer (Kunden) die in einer kooperativen Struktur vernetzt handeln. Erweist sich solch ein Netz als belastbar, kann dieses als Modell für auch andere öffentlich kommunale Infrastrukturvoraussetzungen angesehen werden, die notwendig sind, Regionalentwicklung zu ermöglichen.

Die REV umfasst das Leistungsgeschehen entlang der gesamten Wertschöpfungskette und eröffnet bzw. fördert damit ganz unterschiedliche regionale Wirtschaftskreisläufe:

- Rohstoff-, Veredelung und Energiebereitstellung,
- Vorbereitungs-, Aufbewahr-, Bereitstellungsverfahren,
- Produktions- bzw. Erzeugungsverfahren,
- Infrastruktur und Verteilungstechnologie,
- Gebäude- und Stromverbrauchsmanagement (Ressourcenökonomie),
- Energie- und Vertragsmanagement,
- Partizipations- und Geschäftsmodelle für Kunden und Verbraucher (Unternehmen und Personen).

Städte, Gemeinden und Regionen können in all diesen potentiellen Geschäftsbereichen den Ausbau und die Ansiedlung bzw. Gründung neuer Unternehmen fördern.

Allein der Einfluss, den die Regionen schon auf die energetischen Anpassungen und Ausgestaltungen der Gebäude, in denen die Menschen leben und die ortsansässigen Unternehmen ihre Betriebe haben, nehmen könnten, würde die Energiebilanz einer Region qualitativ nachhaltig beeinflussen: entsprechende Fassadendämmung, Fenster und Anlagentechnik können bis zu 90 % Energieeinsparung bedeuten und führen bis dahin, dass solch energieangepasste Häuser in ihrem Energieverbrauch als Niedrig- bzw. Passivenergiehäuser qualifiziert werden können. Die mit solchen Renovierungs- und

Umsetzungsanforderungen einhergehenden Programme und die diese begleitenden Qualifizierungs- und Ausbildungskampagnen führen nicht nur zu einer wirtschaftlichen regionalen Wertschöpfung.

In ganz Europa haben sich Regionen und Städte in den letzten Jahren auf den Weg gemacht, um ihre vielfältigen Abhängigkeiten von nicht in ihrer Region ansässigen Unternehmen zu mindern. Die Planung der eigenen Zukunft in geradezu vollständiger Abhängigkeit von weit entfernten Energiequellen und Entscheidungsprozessen, die mit der eigenen Lebenswelt vor Ort und in der Region in keinerlei Verbindung stehen, wird allerorten zunehmend als Problem erkannt.

Jühnde, Oberrosophe oder Rettenberg sind Beispiele für Gemeinden bzw. dörfliche Gemeinschaften, deren Ziel es ist, sich in kooperativer Gemeinschaft mittelfristig vollständig autark mit Strom und Wärme aus Wind, Gülle, Holz und Sonne zu versorgen. Bio-Energiedörfer sind zum Begriff und zur örtlichen Zukunftsperspektive für die Landwirtschaft und deren Wirtschaftsgefüge geworden. Aber auch Großstädte zeigen, wie sie erfolgreich die bestehende Energieversorgungs- und Bereitstellungskultur zugunsten der REV umgestalten können. Eine Vorreiterrolle in Deutschland hat hierbei Freiburg im Breisgau übernommen. Sechs Windkraftwerke mit je zwei Megawatt Leistung, sechs kleine Wasserkraftwerke mit bis zu 260 Kilowatt, zahlreiche dezentrale Einheiten die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen und nicht zuletzt Tausende Quadratmeter Solarthermie und Photovoltaik sind der aktuelle Entwicklungsstand. Darüber hinaus hat ein Verkehrskonzept dazu geführt, dass nur noch weniger als ein Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens auf private PKW entfällt. Aufmerksam wird in Freiburg auch der Land- und Umlandverbrauch gesteuert. Die Stadt handelt insgesamt auf der Grundlage eines kommunalen Klimaschutzprogramms, das sämtliche Elemente einer nachhaltigen Stadtentwicklung berücksichtigt (s. www.freiburg.de).

Diese von der Stadt Freiburg im Umgang mit den verfügbaren Energieressourcen und anderen, die Nachhaltigkeit bedingenden Wirtschaftskreisläufen (Sustainable Development) wahrgenommene Verantwortung ist mit ein wesentlicher Grund dafür, dass diese Stadt zu den beliebtesten Deutschlands zählt. Nicht nur bei den Bürgern wird die auf langfristige Sicherung der Lebens- und Arbeitswelt abzielende Stadtpolitik registriert, sondern auch bei den verschiedensten in und um Freiburg angesiedelten wirtschaftlichen Unternehmen. Die nachhaltige Standortentwicklung hat wesentlich dazu beigetragen, dass Freiburg seit Jahrzehnten überdurchschnittliche Wachstumsraten vorzuweisen hat. Auch lässt sich in Freiburg aufgrund der Ansiedlung

zahlreicher Fachinstitute – allein in und rund um die dortige Universität – zeigen, dass die Fokussierung der Kriterien Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz dazu geführt hat, dass nicht nur die spezifische Fach- und Branchenwirtschaft vor Ort profitieren konnte, sondern dass zahlreiche neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen entstanden sind, die als „Exportartikel“ über die Region hinaus attraktiv sind und zur erweiterten Wertschöpfung der in Freiburg angesiedelten Unternehmen beitragen.

Andere Städte und Gemeinden sind auf dem Weg. So wird es beispielsweise sehr interessant sein nachzuverfolgen, wie sich die jüngst von der Universitätsstadt Marburg erlassene „Solar-Satzung“ auf Stadt- und Umlandentwicklung auswirken wird (s. www.marburg.de).

V. Die Regionale Energieversorgung befördert Innovationen

Alle zum Einsatz gebrachte Technik und Verfahren der REV müssen sich durch deren „High-End-Qualität“ auszeichnen. Diese lässt sich durch den erreichten Wirkungsgrad (a), verwendete Patente und Materialien (b), durch komplexere Kosten-Nutzenanalysen eines „Sustainable Developments“ (c), Kostenwirksamkeitsanalyse „Cost-Efficiency Analysis“ (d), der gelungenen Kundeneinbindung (e) oder einem vergleichenden Benchmarking (f) darstellen und prüfen.

Veraltete Technologien, solche mit niedrigen Wirkgraden oder unzureichenden Öko- und Kostenwirksamkeitsanalysen können nicht – zumindest aber nur begrenzt – eingesetzt werden. Es gilt als ausgemacht, dass die Treiberkraft, welche die technische Innovation sowohl für die primären Prozesse der Energiebereitstellung, aber auch für die der notwendigen Systemsteuerung (wie z. B. die Informations- und Kommunikationstechnologie) besitzt, kaum überschätzt werden kann.

Als Treiber gilt es aber auch, die Formate der Regionalökonomie zu kennen. So müssen „Regionale Initiatorennetzwerke“ geschaffen werden, die aus einem Verbund der verschiedenen Anwender und Praktiker, wissenschaftlichen Institute, Hersteller und Förderer bestehen und die – unabhängig von u. a. Größe und Expertise – eine verbindliche Assoziation, wie die REV vor Ort aussehen soll, zusammenführt. Solche „Regionalen Initiatorennetzwerke“ sollten grundsätzlich offen sein für den Beitritt weiterer Interessenten. Es ist wichtig, dass gerade weil es eine gemeinsame Zielperspektive – Innovations-, Qualitäts- und Meinungsführerschaft – geben soll, frühzeitig die „richtigen“ Entscheidungen bezüglich des wirtschaftlichen Rahmens des Netzwerkes

auszuhandeln. Dauerhaft gelingt dies nur, wenn unter den (von ihren Individualinteressen durchaus heterogenen) Mitgliedern Vertrauen als Mittler zwischen Konkurrenz und Kooperation entstehen kann. Auch in diesem Sinn eine größere, heterogene Gruppe – unter Kenntnis deren Entwicklungsperspektive – transparent und zielgeleitet zu einem erfolgreichen Unternehmen aufzubauen, setzt die Kenntnis innovativer, kooperativer Geschäftsmodelle voraus.

VI. Regionale Energieversorgung ist die überlegene ökonomische Handlungsalternative

Neoklassisch orientierte Umwelt- und Ressourcenökonominnen akzeptieren zunehmend, dass das gewohnte ökonomische Instrumentarium der Modifikation und Weiterentwicklung bedarf, um den Spezifika der ökologischen Problematik mindestens ansatzweise gerecht zu werden, während umgekehrt ökologische Ökonomen in steigendem Maße Verfahren und Ergebnisse der „Mainstream Economics“ übernommen und auf die spezifische ökologische Problematik hin weiterentwickelt haben. Dies wird in Kongressen, Veröffentlichungen, gemeinsamen Bewertungen aktueller Ereignisse immer deutlicher und wird mittelfristig die Verwendung eines gemeinsamen Instrumentariums ermöglichen.

Ganz sicher ist auch davon auszugehen, dass das Bruttoinlandsprodukt kein allein hinreichender Parameter ist, etwa wenn es gilt, den Wert der Entwicklung einer Volkswirtschaft einzuschätzen. Die aktuelle Diskussion um die Beauftragung des Nobelpreisträgers Stiglitz durch den französischen Ministerpräsidenten Sarkozy kann als ein Beispiel angesehen werden, dass nach alternativen, ergänzenden Kriterien – ganz sicher auch solchen der Lebensqualität und Lebenszufriedenheit auf Seiten der Menschen und Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit auf Seiten des Ressourceneinsatzes – gefahndet wird. Die Ergebnisse der Analysen zur aktuellen Banken- und Wirtschaftskrise können auch als Beleg für die bedingte Gültigkeit der aus diesen entlehnten volkswirtschaftlichen Zielgrößen interpretiert werden.

VII. Steuerung der Regionalen Energieversorgung

Es gilt ein mehrdimensionales, werteorientiertes Verfahren zu identifizieren, das geeignet ist, die Ziel- und Steuerungsanforderungen der REV in einem ersten Schritt abzubilden und in einem Folgenden in konkretes Handeln zu übersetzen¹¹. Die Balanced Scorecard (ausgewogene Bewertungsliste) ist als ein ganzheitlich orientiertes, kennzahlenbasiertes Controllingsystem zur Formulierung, Umsetzung und Evaluation unternehmerischer Strategien eingeführt worden. Das besondere an der BSC ist, dass es deren Methode erlaubt, unterschiedliche Stakeholderperspektiven aufzunehmen, diese Mithilfe quantifizierbarer Kennzahlen zu formulieren und untereinander zu balancieren. Auf diese Weise entsteht im idealen Fall die „ausgewogene Bewertungsliste“.

Dabei werden für jede Perspektive diejenigen Kennzahlen identifiziert, die geeignet sind, das Maß der Zielerreichung/Strategieumsetzung bestmöglich zu quantifizieren. Die Kunst bei Verwendung der BSC liegt darin, mit möglichst wenigen Kennzahlen (Topititems) das Verfahren sicherzustellen. Folgende vier Perspektiven greift die BSC typischerweise auf:

- Finanzperspektive (Kosten, Einnahmen, Gewinne etc., die häufig in dem Metakriterium Wettbewerbsfähigkeit münden)
- Kundenperspektive (Zufriedenheit der Kunden, Kundenanbindung)
- Wachstums- und Potentialanalyse (Einschätzung vergleichbar Portfolio, Voraussetzungen)
- Prozessperspektive (die typischen Variablen des Prozessmanagements)

Es gilt, die benannten Ziele „wohl balanciert“ in kurz- und eher langfristige bzw. Spät- und Frühindikatoren sowie externe und interne Leistungsbewertungsperspektiven zu übersetzen. Richtig aufgesetzte und angewandte Balanced Scorecards erlauben damit Visionen über Strategien so zu operationalisieren, dass die Gesamtaufgabe in relevante Teilaspekte zergliedert ist, wodurch die notwendige Komplexitäts- und Perspektivreduktion gelingt oder zumindest prinzipiell beherrschbar wird. Ein weiterer – allgemein anerkannter – Vorteil der BSC liegt in

¹¹ Vgl. *George/Goeschel/Jessen/Dierkes/Schade*, Regionale Gesundheitsversorgung als Chance zukunftsfähiger Ziel- und Ressourcensteuerung im Gesundheitswesen, in: Hellmann (Hrsg.), *Handbuch Integrierte Versorgung*, 2008.

deren Multi-Level-Performance, was soviel bedeutet, dass mehrere Ebenen mit diesem Verfahren verbunden arbeiten können. Dies macht die BSC für Fragestellungen der Regionalentwicklung besonders attraktiv.

Für den erfolgreichen Einsatz einer BSC ist auch von entscheidender Bedeutung, dass die Kennzahlen der unterschiedlichen Perspektiven nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern diese – mit Hilfe varianzanalytischer Methoden – innerhalb und zwischen den Perspektiven in Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge überführt werden. Erst über diese Auswertung ist es möglich, die strategischen Ziele in operative Handlungen und konkrete Maßnahmen zu übersetzen. Diese Möglichkeit macht die BSC zu mehr als einem Kennzahlensystem.

Zusammengefasst existiert mit der BSC ein umfassend eingeführtes Instrument, das die Strategieausrichtung, Steuerung und Evaluation der REV ermöglicht. Nun gilt es, die hier in ihren Grundzügen skizzierte BSC für die Praxis der REV zu konkretisieren und auszugestalten.

VIII. Einführung der REV

Der Wille der öffentlich Verantwortlichen (a), die Beherrschung der Methoden und Regeln der kooperativen Ökonomie zur Einbindung der notwendigen Projektpartner (b), die gelungene Einbindung der Bürger und Meinungsbildner (c) und ein professionell vorgetragenes (Projekt-) Management (d) sind notwendig, um die REV auf den Weg zu bringen.

Die initiale Entscheidungsfindung muss von den regionalen Spitzenvertretern beschlossen werden und damit auf einen der ersten Plätze der gestaltungspolitischen Agenda der Region gelangen. Dies bedeutet nicht, dass solch eine Top-Down-Gestaltung nicht ihren Ursprung in einem Bottom-Up – also von unten nach oben geführtem Meinungsfindungsprozess – finden kann und auch nicht, dass bei der Entwicklung auf die frühzeitige Einbeziehung der Bürger und Verbraucher verzichtet werden kann.

- Für die REV müssen verschiedene vertikale (unterschiedliche Energiesektoren und Verfahrens- und Produktionsabschnitte) und horizontale Kooperationen (Politik, Regulationsbehörden, Leistungserbringer, Kunden und Verbraucher) zu einem ganzheitlichen Versorgungskonzept für die Region zusammengeführt werden. Das stellt sowohl an die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Geschäftsmodelle als auch an die gesellschafts- und vertragsrechtliche

Gestaltung der Lösung nicht unerhebliche Anforderungen; und zwar bereits beginnend in der Phase I mit einem zielgerichteten Projektmanagement.

- Die Einbindung der notwendigen Meinungsbildner und Bürger erfordert neben einer belastbaren Projektstruktur mit entsprechenden Meilensteinen ein schrittweises Vorgehen, was seinerseits exakte Kenntnis der relevanten Informationen, Beratungsleistungen sowie aller Planungs- und Umsetzungsschritte voraussetzt. Es bedarf eines belastbaren Maßnahmenplans. Auch ein Kommunikationsplan ist zwingend notwendig, in welchem auch klar definiert wird, welche Partner der Initiatorengruppe für welche Leistungen verantwortlich zeichnen. Ebenso unverzichtbar ist ein Kommunikationsplan, demzufolge kontinuierlich in die Region hinein über den Fortgang der Arbeiten berichtet wird.
- Zur Verwirklichung einer Regionalen Energieversorgung muss demzufolge frühzeitig eine nicht nur fach-, sondern gerade auch management- und projekterfahrene Gruppe aufgebaut werden. Idealerweise verfügt die Initiatorengruppe bereits aus sich heraus über das notwendige know-how bzw. holt sich entsprechende Personen gezielt mit an Bord. Es gilt ein kooperatives, auf die Versorgung des regionalen Energieversorgungsgeschehens konzentriertes Netzwerk vorzusehen und zu entwickeln. Die Balanced Scorecard kann in den verschiedenen Integrations- und Steuerungsabschnitten wertvolle Dienste leisten.

Eine Schlüsselfunktion sollte eine von der Initiatorengruppe zu entwickelnde Regionale Energieagentur übernehmen. In dieser leicht zugänglichen Agentur (z. B. an einer zentralen Stelle in Fußgängerzone oder im Verbund/unter einem Dach mit anderen stark frequentierten Dienstleistern/Einrichtungen) wird nicht nur der Kontakt zu den unterschiedlichen Kunden- und Interessengruppen gehalten, sondern sie fungiert zugleich als Plattform und Drehscheibe, auch die kooperierenden Dienstleister zu integrieren.

IX. Ausblick: Genossenschaften müssen sich an den Zielen der sozialen Marktwirtschaft bewerten lassen

Wird in der beschriebenen Weise vorgegangen, sind die branchenspezifischen genossenschaftlichen Geschäftsmodelle und der mit diesen einhergehende Gründungsprozess noch präziser als bisher planbar und können zielgruppenorientiert platziert und selektiv in die jeweiligen Märkte eingeführt werden.

Voraussetzung ist hierfür, neben der Möglichkeit die USP's des genossenschaftlichen Modells gezielt einzusetzen, hochaufgelöstes fachliches Branchenwissen und Marktkenntnisse. Da die in den jeweiligen Märkten angesiedelten genossenschaftlichen Unternehmen sich nicht um die Ausweitung des eG-Wirtschaftsformates bemühen, müssen sich hier die genossenschaftlichen Verbände, Fachgremien und wissenschaftlichen Institute – noch stärker ziel- und lösungsorientiert – um diese Fachexpertise bemühen. Es ist nicht das Genossenschaftsmodell, sondern die mit diesem verbundenen Geschäftsmodelle und zu gründenden Unternehmen, die präzisiert und an die Bürger, Unternehmen, Freiberufler und potentiellen Unternehmer kommuniziert werden müssen.

Da sich die aktuellen Anforderungen zahlreicher Märkte ähneln, existieren gute Chancen, das Gründungsvorgehen beispielweise auch in der Gesundheits- und Pflegeversorgung, der Wohnungswirtschaft, dort, wo öffentlich-private hybride Trägerschaften benötigt werden bzw. in neuen, innovativen Dienstleistungsmärkten wie dem Bildungs- und Wissensmarkt zu intensivieren. Regelmäßig gilt es, die notwendige Homogenisierung zielheterogener Einzel- bzw. Gruppeninteressen zugunsten eines neuen Geschäftsmodells zu überwinden. Praktisch bedeutet dies, dass integrierte, vernetzte oder ganzheitliche Dienstleistungs- bzw. Wertschöpfungsketten organisiert und gemanagt werden müssen. Ein erheblicher Teil der so erreichten Wertschöpfung verbleibt auf diese Weise in der Region.

Die Meinungsführerschaft darüber, dass die Genossenschaft das ideale Wirtschafts-, Rechts- und Sozialformat der kooperativen Regionalökonomie darstellt, kann nur dann erreicht werden, wenn sich insbesondere die zu gründenden genossenschaftlichen Unternehmen in ihrem Qualitätsmanagement konsequent an den Zielen der sozialen Marktwirtschaft bewerten lassen.

Indem die hierfür notwendigen Bewertungskriterien Lebensqualität, Innovationskraft, Standortauswirkung und ökonomische Fitness – wie oben beschrieben – in eine spezielle, regionale BSC aufgenommen

und balanciert werden, eröffnet sich genau diese Möglichkeit. Neben der BSC für die Regionale Energieversorgung existieren Prototypen für die Regionale Gesundheitsversorgung und das Regionale Wissens- und Bildungsmanagement.

Der Autor *Prof. Dr. Wolfgang George* ist Beauftragter für Gesundheit/Versorgung und Energie und Leiter TransMIT-Projektbereich für Versorgungsforschung.

Institutional Choice: Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft?

Tilman Bezenberger

I. Einleitung

Das Genossenschaftswesen wollte und will den Markt, wo er nicht hinreicht, durch die verbandsmäßig organisierte Selbsthilfe¹ ersetzen und sucht so einen dritten Weg zwischen Markt und Staat. Im Folgenden sei zunächst ein Blick auf die Genossenschaft im Allgemeinen und im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften geworfen (sogleich zu II). Anschließend wird untersucht, ob und wie die öffentliche Hand und speziell die Kommunen sich diese beiden alternativen Vereinigungsformen zu Nutze machen können (unten zu III). Dabei geht es (1) um Kooperationen öffentlicher Akteure untereinander, (2) um Privatisierungen zu Händen von Genossenschaften und (3–4) um Genossenschaften und Kapitalgesellschaften als Organisationsformen für die Heranziehung privaten Kapitals zur Finanzierung öffentlicher oder öffentlich bedeutender Infrastrukturprojekte.

II. Interessen und Organisation in Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

Genossenschaften haben von Gesetzes wegen den Zweck, „den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“.² Dieser mitgliedernützige Förderzweck unterscheidet die Genossenschaft von den Erwerbsgesellschaften, zu denen auch die typischen Kapitalgesellschaften gehören. Erwerbsgesellschaften verfolgen einen eigenwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Zweck und bündeln die

1 So der treffende Begriff von *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 411 I a), S. 1264.

2 § 1 Abs. 1 GenG.

Nutzenmehrung auf der Ebene der Gesellschaft. Die Genossenschaft hingegen soll nicht ihren eigenen Nutzen als juristische Person mehrer, sondern unmittelbar den Nutzen ihrer Mitglieder.

Das kann viel Gemeinschaftssinn und Einsatzbereitschaft auslösen, schafft aber auch Probleme. Diese fangen mit der Erfolgsmessung an. Bei den eigenwirtschaftlichen Erwerbsgesellschaften lässt sich der Erfolg an Hand der Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft im Prinzip gut messen. Bei der Genossenschaft dagegen fällt der Nutzen unmittelbar bei den Mitgliedern an. Das ist viel schwerer zu erfassen,³ weil die Mitglieder nicht durchweg homogen sind und die Leistungen der Genossenschaft deshalb für die Mitglieder unterschiedlichen Nutzen und Wert haben können.

Auch mit der mitgliedschaftlichen Willensbildung kann es Probleme geben. In den meisten erwerbswirtschaftlichen Gesellschaften und speziell in Kapitalgesellschaften richtet sich das Stimmrecht nach der Kapitalbeteiligung.⁴ So geben diejenigen Mitglieder den Ton an, die von der Entscheidung am stärksten betroffen sind. Diese sind meistens auch am besten informiert, weil sich Information für sie am meisten lohnt. Das begünstigt wirtschaftlich effiziente Entscheidungen. In der Genossenschaft dagegen hat jedes Mitglied von Gesetzes wegen als Person eine Stimme.⁵ Das Stimmengewicht ist unabhängig von der Kapitalbeteiligung, weil nicht das Kapital herrschen soll, und es ist auch unabhängig vom Umfang der Geschäftsbeziehung des Mitglieds mit der Genossenschaft, weil möglichst alle mitentscheiden sollen.⁶ Die Entscheidungsmacht und die Betroffenheit von den Folgen der Entscheidung laufen daher nicht gleich. Das kann zu uninformierten und ineffizienten Entscheidungen führen.

Die Genossenschaft muss sich überdies als Verbandsform auch für große und wechselnde Mitgliederbestände eignen. Sie ist insofern mit der Aktiengesellschaft verwandt. Beide Organisationsformen eröffnen

3 Zum Problem der Erfolgsmessung in der Genossenschaft ausführlich *Dülfer*, Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften und vergleichbarer Kooperative, 2. Aufl. 1995, S. 275–336, 364 ff.; des Weiteren *Beuthien/Hanrath*, Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen?, ZfgG 58, 2008, S. 85 ff. (89 f.); *Boettcher*, Die Problematik der Operationalisierung des Förderauftrags in Genossenschaften – Förderplan und Förderbericht, ZfgG 29, 1979, S. 198 ff.; *Eschenburg*, Ökonomische Theorie der genossenschaftlichen Zusammenarbeit, 1971, S. 15 ff.; Überblick bei *Beuthien*, in: Ders. (Hrsg.), Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 15. Aufl. 2011, § 1 Rn. 24.

4 § 134 Abs. 1 Satz 1 AktG; § 47 Abs. 2 GmbHG.

5 § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG.

6 Das Gesetz erlaubt es zwar zunehmend, dass die Satzung einzelnen Mitgliedern Mehrstimmrechte einräumt, doch nach wie vor ist dies nur in begrenztem Umfang möglich (§ 43 Abs. 3 GenG).

Skalenvorteile; die Aktiengesellschaft bei der Finanzierung am Kapitalmarkt und die Genossenschaft bei den Geschäftsbeziehungen zu den Mitgliedern. Und je größer ein Verband ist, desto schwerer lässt er sich organisieren. Aus all diesen Gründen ist die Genossenschaft organisationsrechtlich hochgradig reguliert, ähnlich wie die Aktiengesellschaft, und darüber hinaus in ein engmaschiges externes Prüfungs-wesen eingebunden,⁷ das sie von allen anderen privatrechtlichen Vereinigungsformen unterscheidet. Die Genossenschaft ist daher eine transaktionskostenaufwendige Verbandsform. Das erfordert entweder viel Geld, das die meisten nicht haben, oder viel persönliches Engagement, Solidarität und die richtige Mischung aus wechselseitigem Vertrauen und gegenseitiger Kontrolle.

III. Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und die öffentliche Hand

III.1 Kooperation öffentlicher Akteure untereinander

Da die Rechtsform der Genossenschaft komplex und aufwendig ist, lohnt sie sich am ehesten bei einer Vielzahl von Mitgliedern. Die aber kommen unter öffentlich-rechtlichen Akteuren nicht leicht zusammen.⁸ Dann ist die GmbH meistens die bessere Rechtsform, denn sie ist einfacher und flexibler, und sie kann auch auf einen förderwirtschaftlichen und in diesem Sinne genossenschaftlichen Zweck ausgerichtet sein.⁹ Daneben stellt das öffentliche Recht als Unternehmensform die kommunale Anstalt zur Verfügung, die mit der klassischen Verwaltung gut kompatibel ist, und auch ein kommunaler Zweckverband oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mögen als Kooperationsformen in Betracht kommen.

7 §§ 53 ff. GenG.

8 Immerhin gibt es IT-Dienstleistungs-Genossenschaften öffentlicher Stellen, s. *Wandersleb*, in diesem Bd. S. 81 ff.

9 *Schmidt*, Gesellschaftsrecht (Fn. 1), § 41 I 1 a), S. 1264 f.

III.2 Genossenschaftliche Privatisierungen

Genossenschaften spielen aber auch eine Rolle bei der Privatisierung kommunaler Einrichtungen. Man hört etwa von einem kleinen kommunalen Wasserwerk für 90 Haushalte, das die Gemeinde finanziell überforderte und das jetzt von einer Genossenschaft der Anwohner fortgeführt wird, weil diese sich nicht einem überregionalen Wasserversorger anvertrauen wollten.¹⁰ Oder man hört von einem ehemaligen Stadtbad, das wegen seiner Kosten kurz vor der Schließung stand und dann durch eine Genossenschaft von schwimmfreudigen Bürgern, Sportvereinen, Geschäftsinhabern und örtlichen Wohnungsunternehmen fortgeführt wurde. Das Bad blieb im Eigentum der öffentlichen Hand und wird von der Genossenschaft nur betrieben. Diese ist zwar auf Subventionen der öffentlichen Hand angewiesen, spart aber beim Betrieb Kosten und hat auch die Erträge gesteigert, so dass die Subventionen geringer sind als die früheren Betriebsaufwendungen der öffentlichen Hand.¹¹

So etwas kann durchaus sinnvoll sein. Es stimmt zwar bedenklich, wenn die öffentliche Hand die Daseinsvorsorge auf Bürger abwälzt. Aber ein genossenschaftliches Schwimmbad ist besser als gar kein Schwimmbad, und wenn die Dorf-Genossen ihr eigenes Wasserwerk und keinen überregionalen Versorger wollten, werden sie dafür Gründe gehabt haben. Solche Projekte können zwar auch in Gestalt einer Kapitalgesellschaft verwirklicht werden. Aber die Genossenschaft bietet hier Vorteile, denn durch ihre partizipative und egalitäre Struktur gibt sie den Bürgern als Mitgliedern und Nutzern der Genossenschaft Einfluss auf die Leistungserbringung.

Mitgliedereinfluss gibt es zwar auch in der GmbH, sogar noch mehr.¹² Aber dort ist der Beitritt und Wechsel von Gesellschaftern umständlich,¹³ so dass sich diese Gesellschaftsform für große und wechselnde Mitgliederbestände nicht eignet. In der Aktiengesellschaft hinwiederum ist die Übertragung der Mitgliedschaft einfach, aber der Beitritt ähnlich kompliziert wie in der GmbH¹⁴, und vor allem ist hier

10 DStGB Dokumentation Nr.40: Genossenschaften – Miteinander von Bürgern, örtlicher Wirtschaft und Kommunen, Verlagsbeilage „Stadt und Gemeinde Interaktiv“ Ausgabe 9/2004, S. 7 f., betr. die Wassergenossenschaft Ellerhoop eG.

11 DStGB Dokumentation Nr.40: Genossenschaften (Fn. 10), S. 4 ff., betr. das Hallenbad Zürich-Altstetten.

12 S. die §§ 37 f., 45 ff. GmbHG zur sehr starken Stellung der Gesellschafterversammlung in der GmbH.

13 §§ 15, 33 f., 55 ff. GmbHG.

14 §§ 179 ff., 182 ff. AktG.

die persönliche Teilhabe der Mitglieder ganz weitgehend zu Gunsten des Kapitals und des Managements zurückgedrängt.¹⁵ Auch ist ein einseitiger Austritt von Mitgliedern in beiden Arten von Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht möglich.

Bei Privatisierungen der hier angesprochenen Art sind zudem oft Subventionen im Spiel, sei es wie im Hallenbad-Beispiel oder sei es, dass die öffentliche Hand die Anlage günstig der Genossenschaft verkauft oder überlässt. Das ist bei einer Genossenschaft transparenter und leichter zu rechtfertigen, denn Empfänger der Subventionen sind letztlich die Bürger, die als gleichberechtigte Mitglieder und Nutzer hinter der Genossenschaft stehen. Die Genossenschaft ist hier nicht zuletzt ein verbandsrechtliches Instrument für die Durchleitung von Subventionen.

III.3 Energieversorgungs-Genossenschaften von öffentlicher Hand und Bürgern

Genossenschaften gibt es schließlich auch als Zusammenschlüsse zwischen der öffentlichen Hand und Bürgern. Vor allem in Süddeutschland sind in neuerer Zeit viele kommunale Energiegenossenschaften entstanden, mit denen sich Kommunen, regionale Energieversorger sowie andere Unternehmen und Bürger zusammenschließen, um in der Region Strom aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen und zu vermarkten. Das soll die Energiewende und die regionale Wirtschaft voranbringen und trägt zur Zeit hohe Subventionen ein.¹⁶ Das Thema Genossenschaft und öffentliche Hand hängt also auch in dieser Hinsicht mit Subventionen zusammen.

Solche Genossenschaften haben mitunter eine eigentümliche Gestalt.¹⁷ Die Anlagen zur Energieerzeugung sind kapitalintensiv, und das Kapital soll im Wesentlichen von den Bürgern kommen;

15 Zur Kapitalbeteiligung als Teilhabeschlüssel in der AG s. §§60 Abs.1, 134 Abs.1, 271 AktG; zur sehr starken Stellung des Vorstands s. §§76 Abs.1, 119 Abs.2 AktG.

16 Ein beachtlicher Teil der Genossenschafts-Neugründungen der letzten Jahre fällt in diese Rubrik, s. *Stappel*, Trends bei Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland, ZfG 61, 2011, S. 187 ff.

17 Hierzu und zum Folgenden *Genossenschaftsverband Bayern e.V.* (Hrsg.), Erfolgsmodell Genossenschaft: die Energiewende gemeinsam gestalten – ein Leitfaden für Kommunen, 2012, im Internet abrufbar URL: https://www.gv-bayern.de/fileadmin/public/vuk/GVB_Leitfaden_Kommune_Energie.pdf, abgerufen am 8. März 2014, *Althanns*, Genossenschaftliche Modelle bei der Realisierung von Anlagen der erneuerbaren Energien, ZfBR-Beil. 2012, S. 36 ff. (38, 42).

hierfür werden diese in großer Zahl gebraucht. Wenn sich nun aber die Bürger und die öffentlichen Akteure auf derselben Stufe zu einer Genossenschaft zusammenschließen würden, hätten die Bürger bei weitem mehr Stimmen. Um das zu vermeiden, gibt es zweistufige Beteiligungsmodelle. Die Bürger werden nicht unmittelbar Mitglieder der kommunalen Energiegenossenschaft. Sie gründen vielmehr eine oder mehrere separate Bürger-Energiegenossenschaften, welche die Anlagen zur Energieerzeugung finanzieren und erwerben. Die Bürger-Energiegenossenschaften werden dann als kollektive Einheiten neben den Gemeinden und den anderen öffentlichen Akteuren Mitglieder der kommunalen Energiegenossenschaft. Diese plant und betreibt die Anlagen und vermarktet den Strom.¹⁸ Und in der kommunalen Energiegenossenschaft können sich die öffentlichen Akteure durch ihre größere Zahl die Stimmenmehrheit sichern.

Die Genossenschaft wird hier zum Finanzierungsmodell, was sie nach der genossenschaftlichen Idee nicht sein soll. Es ist auch kein gutes Finanzierungsmodell. Die öffentlichen Akteure verschaffen sich eine Macht, die weit über den eigenen Kapitaleinsatz und über das hinausgeht, was das Gesetz in der regulären, einstufigen Genossenschaft duldet. Die Bürger dagegen sitzen auf ihrem Investment fest. Die Anlagen zur Energieerzeugung, die den Bürger-Energiegenossenschaften gehören, sind ja sehr oft auf den Betrieb durch die kommunale Energiegenossenschaft zugeschnitten und können nicht oder nur schwer anderweitig verwendet werden. Und die Bürger können das Gebaren der kommunalen Energiegenossenschaft nicht steuern. Eigentum und Kontrolle fallen hier ganz weit auseinander. Das kann große Probleme bereiten, wenn die Subventionen für Erneuerbare Energien künftig zurückgehen und/oder die Technik auf diesem Gebiet voranschreitet, so dass sich viele Anlagen nicht mehr lohnen. Die öffentlichen Akteure haben keinen hinreichenden Anreiz, sich über solche Risiken gehörig Gedanken zu machen, weil es nicht ihr Kapital ist, das dann entwertet wird. Und die investierenden Bürger können nicht steuernd eingreifen und sind möglicherweise allzu kurzfristig durch die Subventionen geblendet.

18 *Genossenschaftsverband Bayern e. V.* (Hrsg.), *Erfolgsmodell* (Fn. 17), S. 24 ff.

III.4 Die Aktiengesellschaft als Alternative

Um privates Kapital zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben heranzuziehen, die im öffentlichen Interesse liegen, ist die Kapitalgesellschaft und speziell die Aktiengesellschaft die bessere Rechtsform. Eine Gesellschaft aus privaten Aktionären errichtet und betreibt eine von der öffentlichen Hand konzessionierte Anlage und finanziert diese zum Teil mit Eigenkapital, nämlich mit Einlagen der Aktionäre. Dann müssen die Aktionäre Aussicht auf eine Rendite haben, die sich aus den Erträgen der Anlage speist. Die öffentliche Hand kann hier durch die Gestaltung des Konzessionsvertrags vieles steuern und insbesondere Berechnungsgrundlagen dafür festschreiben, wie viel Entgelt die Gesellschaft von den Nutzern der Anlage nehmen darf. Gelingt es auf diese Weise, möglichst stabile Zahlungsflüsse in bestimmter Höhe glaubhaft in Aussicht zu stellen, kann privates Eigenkapital zu günstigen Bedingungen beschafft werden. Denkbar wäre es etwa, dass die Anlage so lange von der privaten Aktiengesellschaft betrieben wird, bis bestimmte Ausschüttungen an die Aktionäre zu Stande gekommen sind, und anschließend fällt die Anlage an die öffentliche Hand zurück oder kann von ihr zurückerworben werden. Das alles ist finanztechnisch und rechtlich nicht einfach und entspricht nicht dem heutigen politischen Trend. Aber das Modell hat sich schon früher im Eisenbahnbau und beim Aufbau der städtischen Stromversorgung im Großen und Ganzen bewährt.

IV. Zusammenfassung

Die Genossenschaft ist keine Patentformel, sondern eine komplexe und anspruchsvolle Verbandsform und nicht notwendig besser oder schlechter als eine Kapitalgesellschaft. Es kommt auf die Art des Projekts an. Zur Kooperation öffentlicher Akteure untereinander taugen Genossenschaften selten. Besser eignen sie sich für die Privatisierung kommunaler Einrichtungen der Daseinsvorsorge, denn die Genossenschaft steht viel mehr als eine Kapitalgesellschaft für ihre Mitglieder als Nutznießer und für deren persönlich-solidarisches Engagement. Genossenschaftliche Zusammenschlüsse von öffentlicher Hand und Bürgern wie die kommunalen Energiegenossenschaften sind dagegen mit Skepsis zu betrachten, denn zwischen der öffentlichen Hand als Kapitalnehmerin und den Bürgern als Kapitalgebern können Interessenkonflikte entstehen, für deren Lösung es keine angemessene

Governance-Struktur gibt. Vieles spricht stattdessen für die Rechtsform der Aktiengesellschaft, wenn privates Kapital für öffentlich gewollte Infrastrukturvorhaben mobilisiert werden soll.

Der Autor *Prof. Dr. Tilman Bezenberger* ist Professor für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Europäisches Zivilrecht an der Universität Potsdam.

„NEW“ – Neue Energien West eG und Bürger-Energie- genossenschaft West eG

Zwei Genossenschaften – ein Ziel

Helmut Amschler

Eine Region auf dem Weg in die Energie-Zukunft

Das Autokennzeichen ist in vielen Landkreisen das verbindende Element von Städten und Gemeinden. Gemeinsame Energiekonzepte über Gemeindegrenzen hinweg sind indes mitunter schwierig umzusetzen. Nicht so im bayerischen Landkreis Neustadt an der Waldnaab, der im strukturschwachen Grenzgebiet zu Tschechien liegt. Eine interkommunale Genossenschaft zeigt, wie Kommunen gemeinsam mit ihren Bürgern durch Investitionen in Erneuerbare Energien Wertschöpfung und Erträge im ländlichen Raum halten.

„Wir haben das Autokennzeichen bewusst in unseren Namen aufgenommen, um die interkommunale Zusammenarbeit in unserer Heimatregion zu betonen“, sagt Helmut Amschler, Aufsichtsratsmitglied der „NEW“ – Neue Energien West eG. „NEW“ steht heute somit nicht nur für den Landkreis Neustadt in der nördlichen Oberpfalz, sondern auch für die interkommunale Energiegenossenschaft. Unter dem Leitspruch „Aus der Region – für die Region“ haben sich im Februar 2009 zunächst acht Städte und Gemeinden zusammengeschlossen, um bis zum Jahr 2030 ihre Energieversorgung auf Erneuerbare Energien umzustellen.

Die Initiative zur Gründung der Genossenschaft ging von den Stadtwerken Grafenwöhr aus, welche sich schon seit längerer Zeit mit der Frage beschäftigten, wie man nicht nur in ihrer Gemeinde, sondern gemeinsam mit anderen Kommunen in der Heimatregion regenerative Energien fördern könnte. So wurde die Idee einer interkommunalen Genossenschaft entwickelt und zunächst der Verwaltungsrat der Stadtwerke von dieser Idee überzeugt. Die Kommunalvertreter waren begeistert. „Danach sind wir bei allen Bürgermeistern und Gemeinderäten

der Leader-Region des „VierStädtedreiecks“ vorstellig geworden und haben für die gemeinsame Initiative geworben. Nach und nach konnten wir alle überzeugen“, berichtet Helmut Amschler, der Vorstand der Stadtwerke Grafenwöhr.

Interkommunale Zusammenarbeit für mehr als 92.000 Bürger

Die „NEW“ eG ist gewissermaßen das Dach für die Initiierung von Erneuerbare Energien-Projekten. In der Satzung ist geregelt, dass die Genossenschaft ausschließlich im Bereich der regenerativen Energien investieren soll. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind Kommunen und kommunale Unternehmen der Region direkt beteiligt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zeichnung von mindestens einem Geschäftsanteil, der auf eine Summe von 5.000 Euro festgelegt ist. Heute sind bereits 19 kommunale Mitglieder aus drei Landkreisen mit insgesamt 154 Geschäftsanteilen der Genossenschaft beigetreten. Sie vertreten die Interessen von mehr als 92.000 Bürgern der Mitgliedskommunen. Die Bürgermeister von Grafenwöhr, Schwarzenbach und Neustadt am Kulm stellen den Vorstand, die anderen Bürgermeister wirken ehrenamtlich im Aufsichtsrat mit.

Bürger-Energiegenossenschaft West eG sorgt für Bürgerbeteiligung

Auch die Bürger der Region sind an der „NEW“ beteiligt. Sie werden aber nicht direkt Mitglied, sondern sie erwerben Anteile einer zweiten Genossenschaft, der „Bürger-Energiegenossenschaft West eG“ (BEW). Diese Genossenschaft ist wiederum ein vollwertiges Mitglied der „NEW“ eG. „Wir haben diese Trennung vorgenommen, damit wir einerseits die grundsätzlichen Entscheidungen über Standorte und Energieprojekte in der Region und andererseits die individuellen Entscheidungen einzelner Bürger, die sich für das ein oder andere Energieprojekt in ihrer Gemeinde interessieren, auseinander halten. Mit dieser Dachkonstruktion haben wir das große Ganze für die Region im Blick und zugleich alle Bürger mit im Boot“, erläutert „NEW“-Vorstand Helmuth Wächter aus Grafenwöhr.

Die genossenschaftliche Organisationsform erleichtert somit nicht nur die Kooperation und den Interessenausgleich zwischen den Kommunen, sondern auch die aktive Beteiligung der Bürger. An der BEW

kann sich jeder Bürger beteiligen, der bereit ist, mindestens 500 Euro zu investieren. Derzeit halten 1.240 Privatpersonen mehr als 26.000 Anteile an der Genossenschaft. Die Gesamtsumme von 13 Millionen Euro wird der „NEW“ für Investitionen zur Verfügung gestellt. Diese Zahlen belegen, dass die Bürger ihren Kommunen vertrauen und durch die genossenschaftliche Zusammenarbeit niemand übervorteilt wird.

Transparenz, Ur-Demokratie und rasche Entscheidungsfindung

„Interessanterweise erleichtert der genossenschaftliche Grundsatz ‚Ein Mitglied – eine Stimme‘ die Diskussion und Entscheidungsfindung der Kommunen und Bürger. Es gibt kein Sperrfeuer einzelner, wie man vermuten könnte, sondern es wird gemeinsam nach ausgewogenen Lösungen gesucht“, berichtet Vorstandsmitglied Peter Nößner aus Schwarzenbach. Sollte einmal eine Gemeinde nicht den Zuschlag für ein Projekt bekommen, wird sie zukünftig aber bei anderen Vorhaben berücksichtigt. Anders als eine einfache Finanzbeteiligung ist die Genossenschaft ein langfristig angelegtes, regionales Unternehmen, mit dem das Prinzip „Man sieht sich immer zweimal im Leben“ positiv gelebt werden kann.

Aus der Region für die Region hält Wertschöpfung und Arbeit im Raum

Das Vertrauen der Bürger wird auch dadurch gestärkt, dass es keine Nachschusspflicht gibt. Das finanzielle Risiko jedes Einzelnen ist auf die Einlage begrenzt. Die Genossenschaft ist zudem den Interessen der Mitglieder (und keinem externen Finanzinvestor) verpflichtet, sie ist besonders insolvenzsicher und eine feindliche Übernahme, z. B. durch ein großes Energieunternehmen, ist nicht möglich. Schlussendlich hat die BEW auch drei Stimmen im Aufsichtsrat der „NEW“. Doch für ein Veto gab es bislang keinen Anlass: „Bei uns gibt es keine Hahnenkämpfe“, sagt Vorstandsmitglied Wolfgang Haberberger aus Neustadt am Kulm. „Es wird sachorientiert zusammengearbeitet, so etwas wie Parteizugehörigkeit spielt bei den Entscheidungen überhaupt keine Rolle. Jeder hat begriffen, dass es um die Zukunft der Region geht.“ Durch die Vergabe von Aufträgen ausschließlich an regionale Firmen und durch die Finanzierung über regionale Raiffeisen- und Volksbanken sowie Sparkassen werden Wertschöpfung und Erträge in der Region

gehalten; die Gewinne fließen nicht ins Ausland ab, wie bei großen Kapitalgesellschaften üblich.

Ausgleichend wirkt auch, dass die Mitglieder der „NEW“ und der BEW – also alle Bürger und Kommunen – die gleiche Dividende erhalten. Im Gründungsjahr 2009 wurden 3,25 %, im Jahr 2010 bereits 3,8 %, im Sonnenjahr 2011 3,8 % plus 0,5 % Sonnenbonus sowie im Jahr 2012 3,8 % Dividende gezahlt.

*In viereinhalb Jahren 23 Sonnenkraftwerke errichtet –
rund 17 Millionen Euro investiert*

Gleich im ersten Jahr 2009 wurden drei Dach-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 50 Kilowatt peak installiert. Die Anlagen wurden vollständig mit Eigenkapital finanziert. In 2010 kamen sieben Dach-Photovoltaikanlagen mit 241 Kilowatt peak Leistung und zwei Freiland-Photovoltaikanlagen mit 3,1 Megawatt peak Leistung hinzu. Im Jahr 2011 waren es zwei Dach-PV-Anlagen mit 144 Kilowatt peak sowie zwei Freiland-PV-Anlagen mit 2,1 Megawatt peak und 655 Kilowatt peak. Die investierte Summe beträgt mittlerweile 7 Millionen Euro. Für das Jahr 2012 war der Erwerb einer großen Freiland-PV-Anlage mit 16 Megawatt peak geplant und im Jahr 2013 wurde eine Freiland-Anlage mit 2,85 Megawatt peak erworben sowie sechs Dach-PV-Anlagen mit 200 Kilowatt peak gebaut. Die Investitionssumme seit 2009 beträgt ca. 17,8 Millionen Euro. Bis zum Ende des Jahres sollen insgesamt mehr als 9,25 Megawatt peak installiert sein. Die CO₂-Einsparung beträgt dann 6.200 Tonnen pro Jahr. Mit dem erzeugten Sonnenstrom können rechnerisch 2.300 Einfamilienhäuser versorgt werden.

Regionale Verantwortung ist die Antriebsfeder

„Aus der Region für die Region“ lautet das Motto beider Genossenschaften, denn die Wertschöpfung und die Erträge bleiben im Raum – sie „wandern nicht ab“, wie bei der jetzigen Form der Energieerzeugung.

Die Finanzierung der genossenschaftlichen Projekte erfolgt ausschließlich durch regionale Geldinstitute (keine Großbanken) sowie durch Bürgerkapital.

Die regionalen Steuereinnahmen werden gesteigert; die Genossenschaften zahlten an Körperschafts- und Gewerbesteuer allein im Jahr

2012 mehr als 160.000 Euro. Kein „Steuersparmodell“ privater Investoren zum Nachteil der Kommunen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien im ländlichen Raum stellt eine wirkungsvolle Selbsthilfe zur Überwindung der Strukturschwäche dar.

Durch die Beauftragung ausschließlich regionaler Firmen werden bestehende Arbeitsplätze in der Region gesichert und der Abwanderung von gut ausgebildeten Fachkräften entgegengewirkt. Es können mittelfristig auch neue Arbeitsplätze entstehen.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit können zahlreiche Synergieeffekte (auch auf anderen Gebieten) genutzt werden. Beispiel hierfür ist das „integrierte Klimaschutzkonzept“ für elf Kommunen, zu dessen Umsetzung nun ein gemeinsamer Klimaschutz-Manager eingestellt wird.

Energiemix ist unverzichtbar – Abhängigkeiten beenden

Zukünftig sind Nahwärmenetze und Biomasse- bzw. Holzhackschnitzelanlagen geplant. Im Jahr 2014 werden sich beide Genossenschaften an zwei Windkraftanlagen in der Region beteiligen, die über jeweils 3,2 Megawatt Leistung verfügen. Alles nach dem *Prinzip „Ameisenhaufen“* wie es Amschler nennt. Er meint damit, dass Erneuerbare Energien *dezentral* verbreitet werden sollten und die Wertschöpfung in den Regionen gehalten werden muss. „Desertec und Offshore-Windparks können nicht allein die Zukunft sein, sie schaffen auch wieder Abhängigkeiten. Viele kleine und mittlere Anlagen sichern die Energieversorgung auf dem Lande besser ab als wenige große. In der Energiewende liegt ein sehr großes Potenzial für die Regionen“, resümiert Amschler, denn der ländliche Raum verfügt über die Flächen, um zukünftig auch die Ballungszentren mit erneuerbarer Energie versorgen zu können. Sind die Anlagen bezahlt, ist die regenerative Energie aus Wind, Wasser und Sonne nahezu kostenlos und unendlich verfügbar. In einem Jahrzehnt wird auch die Speicherproblematik, die übrigens nicht nur die erneuerbaren Energien betrifft, gelöst sein, dann beginnt ein neues Zeitalter der Energieversorgung.

„Re-Kommunalisierung“ der Stromversorgung wird angestrebt

Regionalität, Nachhaltigkeit und Gemeinschaft werden jedenfalls im Landkreis mit dem Kennzeichen „NEW“ groß geschrieben. Nur regional erzeugte Energie ist werthaltig und erspart uns viele „Strom-Autobahnen“ quer durch die Republik.

In der Bayerischen Verfassung ist in Art. 83 geregelt, dass die Versorgung der Bürger mit ...elektrischer Kraft... eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Kommunen ist. Nur in kommunaler oder staatlicher Hand ist ein *verantwortungsvoller* Umgang mit den Gütern der Daseinsvorsorge zum Wohle der Bürger sichergestellt. Was für das Trinkwasser gilt, muss auch für die Energieversorgung gelten. Die „Re-Kommunalisierung“ der Energieversorgung muss wieder Ziel staatlichen Handelns werden, nachdem die „Privatisierung“ zur Monopolisierung geführt hat. Die Preissenkungen an der Strombörse (Kappung der Mittagsspitzen), welche die erneuerbaren Energien durchgesetzt haben, werden von den Monopolisten nicht an die Bürger weitergegeben, sondern als Rabatte an Großkunden, Konzerne und Kommunen ausgereicht. Der einzelne Bürger trägt bisher die Mehrkosten. Dies wird ab dem Jahr 2014 durch einen „NEW“-Regionaltarif geändert. Strom muss für die Bürger bezahlbar bleiben.

Auch wollen die Mitgliedskommunen ihre Stromnetze vom Energieversorger zurückerwerben, um den regional erzeugten Strom zukünftig über eigene Leitungen an die Mitbürger liefern zu können. Zugegeben: ein ehrgeiziges Ziel, doch auch dies wird bis zum Jahr 2030 Wirklichkeit werden.

Beteiligungsmodell für kommunale Unternehmen

Das Beispiel der „NEW“ zeigt, dass eine Genossenschaft auch als ein Beteiligungsmodell an einem kommunalen Unternehmen geeignet ist. Im Fall der „NEW“ ist es eine Dachgenossenschaft, an die eine Bürgerbeteiligungsgenossenschaft gekoppelt ist. Die Genossenschaft kann als Beteiligungsgesellschaft, aber auch für Stadtwerke oder andere kommunale Unternehmen genutzt werden. Damit sind auf der einen Seite Bürgerbeteiligung und zusätzliches Eigenkapital möglich. Auf der anderen Seite wird aber sichergestellt, dass die kommunalen Entscheidungsträger die zentralen Entscheidungen gemeinsam treffen können.

Der Autor *Helmut Amschler* ist Vorstand der Stadtwerke Grafenwöhr.

Chancen und Risiken genossenschaftlicher Leistungserbringung im Gesundheitssektor

Klaus-Dirk Henke/Beatrice Podtschaske

I. Ausgangslage – Derzeitige Leistungserbringung im Gesundheitssektor

„Gesundheit“ ist allgegenwärtig und durchdringt alle Lebensbereiche. Dies spiegelt sich auch in den gewachsenen und überlieferten Organisationsformen und -strukturen im Gesundheitssektor wider. Die Begriffsvielfalt zur Beschreibung des Gesundheitssektors aus funktionaler und institutioneller Sicht ist ein zusätzlicher Indikator der umfassenden Verbreitung und der Perspektivenvielfalt des Begriffs „Gesundheit“.¹ Er lässt sich nicht allein durch Anbieter und Nachfrager eines Marktes beschreiben, sondern nur durch das Wechselspiel der Beteiligten im privaten und öffentlichen Bereich sowie in der Selbstverwaltung.

REISS stellt hierzu fest, dass „die unterschiedlichen Aufgaben und Notwendigkeiten der Patienten, Versicherten (Beitragszahler), und Bürger, Leistungserbringer (Ärzte, Krankenhäuser, Apotheker, andere Gesundheitsberufe), Entwickler und Hersteller (Industrie, Unternehmen), akademischen und anderen öffentlichen Forscher, Krankenversicherungen (gesetzlich und privat), Selbstverwaltung, Gesundheitspolitik, Forschung, Bildung, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Familien, Sozial, Verbraucherschutz, Umwelt, Finanzpolitik, Behörden (Marktzulassung und Überwachung) eine wichtige Rolle“² spielen. Es existieren also viele verschiedene Anspruchsgruppen mit Partikularinteressen, die auf die Gestaltung von Versorgungs- und Organisationsformen Einfluss

1 S. hierzu im Einzelnen *Schwartz*, Gesundheit und Wohlbefinden, in: Bührlen/Hegemann/Henke/Kloepfer/Reiß/Ders. (Hrsg.), *Gesundheit neu denken. Fragen und Antworten an das Gesundheitssystem von morgen*, 2013, S. 11 ff.

2 *Reiß*, Vorwort, in: Bührlen/Hegemann/Henke/Kloepfer/Ders./Schwartz. (Hrsg.), *Gesundheit* (Fn. 1), S. 1 f.

nehmen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, wie schwer es ist, die häufig kritisierte Fragmentierung und das „Silodenken“ im Gesundheitswesen zu überwinden.

Die Reformen im Gesundheitswesen in den letzten Jahren und ein sich wandelndes Verständnis von Gesundheit in der Bevölkerung insgesamt haben zu einer veränderten Betrachtungsweise und zu einem neuen Verständnis von Gesundheit geführt. Sie wird zunehmend als ein Produktionsfaktor und nicht länger als ein reiner Kostenfaktor aufgefasst. Nicht der Ressourcenaufwand, sondern die Qualität und das Ergebnis der Gesundheitsversorgung stehen mehr und mehr im Vordergrund. Eine gesunde Bevölkerung bedeutet Lebensqualität, Wachstum, und Beschäftigung. Die Gesundheitsausgaben stellen demzufolge eine Investition in das Humankapital (Gesundheit und Bildung) eines Landes dar und werden nicht länger primär als bloße Konsumausgaben gesehen. Dabei wird das Gesundheitswesen oft auch als Industrie- bzw. Wirtschaftszweig und nicht länger als undefinierter Ausgabebereich betrachtet.³

Die folgende Tabelle 1 stellt das neue Verständnis von „Gesundheit“ dem alten Verständnis gegenüber.

Neues Verständnis von Gesundheit	Altes Verständnis von Gesundheit
Qualität und Ergebnis	Inputorientierung
Wachstum, Lebensqualität und Beschäftigung (neue Berufe)	Kostenfaktor zu oft im Vordergrund
Investitionen in das Humankapital (Gesundheit und Bildung)	Konsumausgaben
Gesundheit in allen Lebensbereichen und lebenslang im Mittelpunkt	Fragmentierung, Silodenken zu sehr im Mittelpunkt und ohne Problemlösung
Gesundheitswirtschaft als Industriezweig begreifen	Gesundheitswesen bleibt quantitativ undefiniert
Zweiter Gesundheitsmarkt als Bestandteil der persönlichen Lebensführung	Öffentliche Finanzierung (Pflichtbeiträge) zu stark betont

Tabelle 1: *Gesundheit neu denken.*

Quelle: *In Anlehnung an Henke 2013, S. 65.*

3 Vgl. Henke, Gesundheitswirtschaft einschließlich Finanzierung, in: Bührlen/Hegemann/Ders./Kloepfer/Reiß/Schwartz. (Hrsg.), *Gesundheit* (Fn. 1), S. 63 ff.

Ein wichtiges Merkmal von Gesundheitsdienstleistungen besteht darin, dass diese in aller Regel personenbezogen, also individuell erbracht werden. Daher gilt es, die erforderlichen Gesundheitsleistungen nach Möglichkeit regional und bedarfsgerecht zu organisieren. Eine kostengünstige Gesundheitsversorgung erfordert, dass immer vorhandene Wirtschaftlichkeitspotenziale mobilisiert werden, um zukünftig insbesondere ältere Menschen angemessen, also ganzheitlich, funktional und persönlich zu versorgen.

Entwicklungen wie der sogenannte „Zweite Gesundheitsmarkt“, in dem private Ausgaben zur Erhaltung der persönlichen Gesundheit getätigt werden, rücken ebenfalls in den Fokus und sorgen für eine Verschiebung von der rein öffentlichen Finanzierung von Krankheitskosten hin zu einer auch privat getragenen, präventiven Finanzierung von Gesundheit. Diese privaten Ausgaben zählen zu den Kosten der persönlichen Lebensführung.

II. Gesundheitsversorgung nachhaltig sichern – Zukunft gemeinsam gestalten

Demografische Veränderungen stellen unsere Gesellschaft vor die Herausforderung, die sich öffnende Schere zwischen sinkenden Ressourcen (z. B. die rückläufige Zahl der Erwerbspersonen) einerseits und dem steigendem Bedarf mit steigenden Ansprüchen andererseits wieder zu schließen. Die zunehmende Landflucht erschwert insbesondere den Erhalt einer qualitativ hochwertigen regionalen Versorgung der älter werdenden Bevölkerung im ländlichen Raum, so dass sich die Frage stellt, wie der Wunsch nach zusätzlichen gesunden Lebensjahren und einer ganzheitlichen, individuellen und regionalen Versorgung erfüllt werden kann. Innovative Konzepte für eine bedarfsgerechte und kostengünstige Gesundheitsversorgung sind dazu unverzichtbar⁴.

Um diese erkennbare Lücke zu schließen, scheint das aktive Einbinden der Bürger ein vielversprechender Lösungsansatz zu sein. Es gilt, gemeinsam mit dem Bürger, also den Versicherten bzw. Patienten und ihren Angehörigen, die zukünftige Gesundheitsversorgung einvernehmlich zu gestalten. Die Herausforderung besteht darin, deren

4 S. hierzu im Einzelnen *Bundesministerium der Finanzen* (Hrsg.), Finanzpolitische Herausforderungen des demografischen Wandels im föderativen System. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen, 2013, S. 34 f.; s. auch das vom Spitzenverband der GKV geförderte Modellprojekt „Leben mit Familienanschluss“. Es läuft vom April 2013 bis Ende 2015 in fünf neuen Bundesländern und Berlin.

individuelles Engagement zu wecken und dauerhaft zu sichern. Vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven können auch durch ein sogenanntes „Empowerment“, also durch noch mehr Mündigkeit der Bürger, aktiviert werden. Eine Stärkung der Autonomie, mehr Selbstverantwortung und nachbarschaftliches Engagement könnten für mehr Therapietreue, eine bessere psychosoziale Gesundheit und für ein steigendes Gesundheitsbewusstsein sorgen. Die transsektorale Kooperation, nicht nur zwischen den verschiedenen Leistungsanbietern, sondern auch zwischen diesen und den sozialen Netzwerken der Patienten, könnte Synergie- und Skaleneffekte in der Gesundheits- und Sozialversorgung bewirken und so nicht nur zu einer besseren Versorgung, sondern gleichzeitig zu einer Effizienzsteigerung beitragen. Voraussetzung einer gelingenden Kooperation ist jedoch mehr Transparenz, die in vielen Fällen erst durch eine entsprechende technische Vernetzung ermöglicht wird; sie fördert die Qualität und senkt die Kosten.⁵

III. Vertrauen und Kooperation schaffen mit der eingetragenen Genossenschaft

Vor diesem Hintergrund scheint die eingetragene Genossenschaft mit ihren Vertrauensvorteilen ein geeignetes Instrument zu sein. Sie ist charakterisiert durch das Prinzip der Selbsthilfe. Gegensätzlich zu sonstigen erwerbswirtschaftlichen Unternehmen steht nicht die Gewinnmaximierung im Vordergrund, sondern die Förderung ihrer Mitglieder. Diese können sich auf ihre eigenen Kernkompetenzen konzentrieren, indem sie durch den Genossenschaftsbetrieb von anderen Aufgaben entlastet werden. Um individuelle Lösungen am Markt anzubieten, können die Mitglieder miteinander kooperieren und ihre Kompetenzen bündeln. Die so geschaffenen Mehrwerte kommen den Mitgliedern zugute. Die nicht nur empfundene Verteilungsgerechtigkeit wirkt kooperationsförderlich und motivierend.⁶ Die genossen-

5 S. hierzu ausführlich *Henke/Friesdorf/Bungenstock/Podtschaske*, Mehr Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen durch genossenschaftliche Kooperationen, 1. Aufl. 2008; *Bungenstock/Podtschaske*, Qualität, Vielfalt und Effizienz – Bestehende und visionäre Formen genossenschaftlicher Zusammenarbeit in Gesundheitsmärkten, in: Allgeier (Hrsg.), *Solidarität, Flexibilität, Selbsthilfe. Zur Modernität der Genossenschaftsidee*, 1. Aufl. 2011.

6 Vgl. *Podtschaske/Eilermann/Friesdorf*, Kooperationen im Gesundheitswesen - Die Genossenschaft als Chance für nachhaltige Wirtschaftlichkeit, in: Clases (Hrsg.), *Kooperation konkret! 14. Fachtagung der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftspsychologie*, 2008, S. 259 ff. (262 f.).

schaftlichen Prinzipien sorgen für Einigkeit in der Verteilung und zur Bildung von gegenseitigem Vertrauen. Hierzu gehören:

Demokratische Mitbestimmung: Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe seiner Einlage, feindliche Übernahmen sind nahezu ausgeschlossen.

- Kooperativer Individualismus: Durch den Beitritt in die Genossenschaft wird der eigene Geschäftsbetrieb und die individuelle Lebensgestaltung nicht aufgegeben – die Unabhängigkeit aller Mitglieder bleibt erhalten.
- Offene Mitgliederzahl: Einfacher Ein- und Austritt durch schriftliche Erklärung – ausscheidende Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf die von ihnen eingezahlten Geschäftsanteile.
- Haftungsbeschränkung: Mitglieder haften nur mit ihren Genossenschaftsanteilen, nicht jedoch mit ihrem eigenen Vermögen.
- Selbstverwaltung: Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats müssen der Genossenschaft angehören.
- Unabhängige Prüfung: Regelmäßige Begutachtung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Interesse der Mitglieder durch einen unabhängigen Genossenschaftsverband.
- Identitätsprinzip: Die Personalunion verschiedener Anspruchsgruppen sorgt für Interessenharmonisierung (z. B. zwischen Kapitalgeber und Kunden bei Einkaufsgenossenschaften, zwischen Kapitalgeber und Lieferanten bei Produktionsgenossenschaften oder zwischen dem Kapitalgeber und den Beschäftigten bei Fördergenossenschaften).

Fraglich ist, wie sich diese Vorteile einer Genossenschaft realisieren lassen. Eine mögliche Barriere könnte die Unwissenheit über eingetragene Genossenschaften und deren Funktionsweise sein. Ebenso könnte trotz der bekannten Volksbanken, der Wohnungsbaugenossenschaften und der Einkaufsgenossenschaften (Edeka, Rewe) ein negatives Image eine mögliche Barriere darstellen.⁷ Auch ein fehlendes Interesse und mangelndes Engagement seitens der Bürger als potenzielle Mitglieder

7 Alscher/Priller, Zu Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland 2000–2006 – eine Analyse zu den Ressourcen und Potentialen. Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung, 2007, S. 11 ff., im Internet abrufbar URL: http://www.b-b-e.de/uploads/media/nl1707_neu_genoss_00-06.pdf, abgerufen am 8. Mai 2014.

bzw. Genossen stellen kritische Erfolgsfaktoren dar. Da die Genossenschaft einem „Stakeholder Value“ anstatt einem „Shareholder Value“ Ansatz folgt, erscheint sie auch als Kapitalanlage unattraktiv zu sein. Jedoch könnte dies durch eine hohe Mitgliederanzahl kompensiert werden. Allerdings nimmt mit steigender Mitgliederanzahl auch der Einfluss des Einzelnen ab, wodurch das Prinzip der Mitbestimmung und Einflussnahme an Bedeutung verlieren kann.

Hinzu kommt, dass die Genossenschaft im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen, wie z.B. Stiftungen, Vereinen, einer GmbH, den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, einer AG oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts steht. Inwieweit sich die eingetragene Genossenschaft gegen diese Alternativen behaupten kann, muss nicht nur der Rechtsformvergleich zeigen, sondern sich letztlich im Wettbewerb entwickeln.⁸ Insgesamt ergibt sich für genossenschaftliche Kooperation ein hoher Aufwand am Anfang, bevor sich ein Nutzen für alle Mitglieder realisieren lässt.⁹ Möglichen rechtlichen Barrieren¹⁰ stehen aber auch Freiräume gegenüber. Die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft „Gesundes Altern“ könnte ein solches Konzept sein, das mit nachbarschaftlicher Hilfe angesichts der demografischen Herausforderungen und dem Wandel im Krankheitsgeschehen an Bedeutung gewinnt.¹¹

IV. Konkrete Beispiele für Gesundheitsgenossenschaften

Im Gesundheitssektor existieren bereits zahlreiche Beispiele genossenschaftlicher Kooperation. Sie konzentrieren sich in der Regel auf ausgewählte Bereiche und Teilmärkte der Wertschöpfung in der Gesundheitsproduktion. Beispiele sind Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaften (z. B. P. E. G. Einkaufs- und Betriebsgenossenschaft eG, www.peg-einkauf.de), Leistungsanbietergenossenschaften

8 S. zum Rechtsformvergleich *Henke*, Zur Dualität von GKV und PKV, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 227/5+6, 2007, S. 502 ff.

9 Dies gilt insbesondere für sogenannte Sozialgenossenschaften, die häufig mit dem Zweck gegründet wurden, mit der geschaffenen (Dienst-)Leistung ein Marktdefizit zu schließen. In einer bei den Prüfungsverbänden durchgeführten Umfrage vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung in den Jahren 2006/2007 wird u. a. der hohe Aufwand im Gründungs- und Prüfungsverfahren als Barriere genossenschaftlicher Unternehmensgründung genannt. Vgl. *Alscher/Priller*, Neugründungen (Fn. 7), S. 12 ff.

10 Zum Beispiel ist gemäß § 7 Abs. 1 VAG die Genossenschaft als Rechtsform für die gesetzlichen Krankenversicherungen zurzeit nicht erlaubt.

11 S. hierzu auch *Scherf*, Altersreise – Wie wir alt sein wollen, 2013.

(z. B. Qualität und Effizienz eG, www.que-nuernberg.de), die Konsum- bzw. Bürgergenossenschaft (z. B. Krankenpflegeverein Salzhausen eG, www.krankenhaus-salzhausen.de) und die Krankenversicherungsgenossenschaft (z. B. KPT/CPT Versicherungsgruppe in der Schweiz, www.kpt.ch).¹²

Obwohl zahlreiche Studien den potenziellen Mehrwert von ganzheitlicher, integrierter Versorgung, insbesondere in genossenschaftlicher Rechtsform, aufzeigen¹³, existieren sie in der Praxis bisher nur selten. Um solche Versorgungsmodelle mit genossenschaftlicher Rechtsform auf den Weg zu bringen, ist eine Vernetzung mit allen relevanten Akteuren (s. o. unter I) nötig. Zur Überführung von Projekten und Konzepten in Geschäftsmodelle und in tragfähige Finanzierungsansätze ist ein Dialogprozess mit vielen Akteuren erforderlich. Dazu gehören u. a.:

- Versicherte der verschiedenen Altersgruppen (also alle Bewohner) in den unterschiedlichen Regionen (Stadt/Land) bzw. Patienten und ihre Angehörigen,
- Gemeindevertreter,
- Leistungsanbieter (ambulant/stationär),
- Wohnungs- bzw. Hauseigentümer und Mieter,
- Wohnungsbau- bzw. Wohnungsverwaltungsunternehmen,
- Sozialdienste und Sozialarbeiter,
- PKV und GKV als Versicherer,
- Unternehmer der mittelständischen Wirtschaft und
- Selbsthilfegruppen.

In diesem weiten Umfeld gilt es, von erfolgreichen Pilotprojekten zu lernen (z. B. Gesundes Kinzigtal GmbH), die Ent- und Rekommunalisierung zu thematisieren, neue Finanzierungswege innerhalb und außerhalb der Sozialversicherung zu finden, Genossenschaften als Dorfgemeinschaft, im Wohnviertel und als Stadtteilmodell sowie Genossenschaften mit Vereinen und Kommunen in einer Trägerschaft zu gründen.

12 S. hierzu ausführlich *Henke/Friesdorf/Marsolek*, Genossenschaften als Chance für die Entwicklung der Integrierten Versorgung im Gesundheitswesen, 2. Aufl. 2005, S. 60 ff.; *Pflüger*, Chancen und Grenzen der eingetragenen Genossenschaft im Gesundheitssektor, 2006, 48 ff.; *Henke*, Mehr Qualität (Fn. 5), S. 38 ff. sowie *Podtschaske/Eilermann/Friesdorf*, Kooperationen (Fn. 6), S. 259 ff.

13 *Ebenda*.

Die Abbildung 1 gibt im Kontext von Managementgesellschaften weitere Hinweise auf die Implementierung von Ideen für neuartige Kooperationsmodelle.

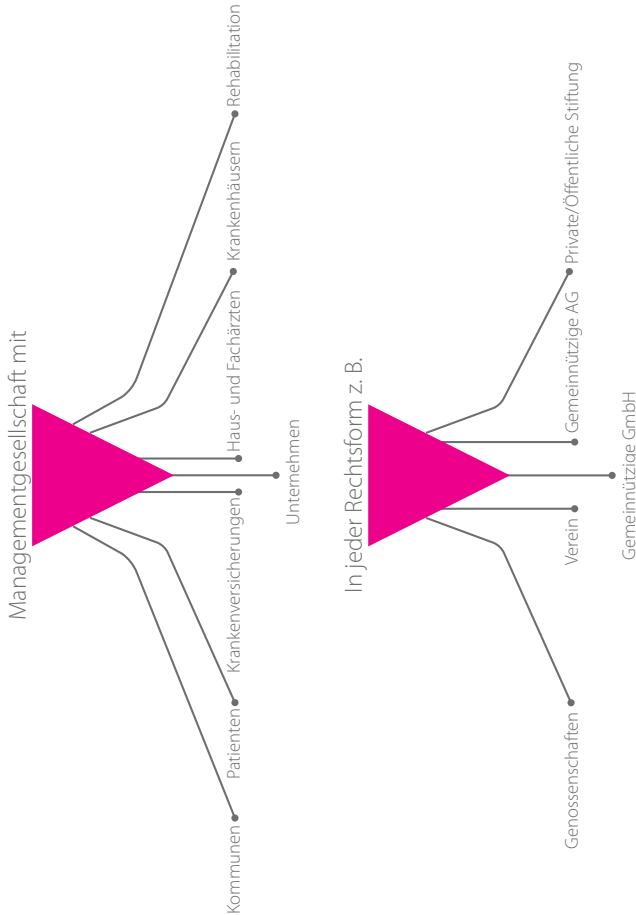


Abbildung 1: Managementgesellschaft zur Realisierung von Kooperationsvorteilen.
Quelle: Eigene Darstellung.

Um die beschriebenen Chancen bzw. Potenziale zu erschließen braucht es Pilotprojekte, die entsprechend professionell zu evaluieren sind und aus denen dann gelernt werden kann. Bei Erfolg ist dann eine Übertragung auf andere Regionen denkbar.

Im Kontext der Gesundheitsversorgung steht sicherlich der private Haushalt als erster Gesundheitsstandort im Mittelpunkt einer genossenschaftlichen Leistungserbringung. Mittel sollten möglichst lange Zeit in die ambulante Versorgung fließen, d.h. so wenig wie möglich in die stationäre Behandlung. Auch bezüglich der Renditeorientierung müssen neue Wege, z. B. in Kooperation mit dem bestehenden Versicherungsschutz, gefunden werden.¹⁴

V. Eine Vision zum Abschluss

Visionär erscheint in diesem Kontext, die Gesetzlichen Krankenversicherungen in eine eingetragene Genossenschaft umzuwandeln. Die AOK oder die Techniker Krankenkasse stünden dann als eingetragene Genossenschaften im Wettbewerb miteinander. Auch die privaten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der PKV würden in diesen genossenschaftlichen Kontext gut passen.

Die derzeit Versicherten würden Genossen und bekämen u. a. Zugang zu „Best-Practice-Modellen“ („Preferred provider“) und anderen Sonderleistungen. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip stünde im Vordergrund und Gewinn würde rückvergütet (Boni) und/oder investiert. Die (Zusatz-) Prämien würden zu den wichtigsten Parametern des Wettbewerbs. So wie heute Edeka oder Rewe miteinander konkurrieren, stünden dann verschiedene Krankenkassen im genossenschaftlichen Wettbewerb. Gesundheits- und Sozialgenossenschaften¹⁵ wären eine Antwort auf die demografischen Herausforderungen. Bürger und Kommunen könnten sich zu einer Genossenschaft zusammenfinden. Der Staat bliebe Gewährsträger und Aufsichtsorgan zur Überprüfung der Sozialverträglichkeit.

Der Autor *Prof. Dr. Klaus-Dirk Henke* ist Professor für die Bereiche der Gesundheitsökonomie, Sozialen Sicherung, Europäischen Integration sowie für finanzwissenschaftliche Fragestellungen an der TU Berlin.

14 S. hierzu im Einzelnen *Fachinger/Henke* (Hrsg.), *Der private Haushalt als Gesundheitsstandort. Theoretische und empirische Analysen*, 2010.

15 Vgl. *Schulz-Nieswand*, *Senioren-genossenschaften. Gebilde der Gegenseitigkeitshilfe. Bedeutung und Entwicklungs- und Förderprobleme im morphologischen Vergleich zu Gesundheitsselbsthilfegruppen*, 2008 (unveröffentlichtes Manuskript), zitiert nach *Schmale*, „Wir helfen uns selbst“, *Genossenschaftsblatt* Heft 1, 2010, S. 8; s. hierzu auch die Beilage der *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 7. Juli 2013 zum Thema „Genossenschaften – Werte im Wandel. Neue Geschäfte nach altem Modell, B1–4.“

Genossenschaften: Bausteine kommunaler Wohnungspolitik

Matthias Klipp

I. Einführung

Sind Genossenschaften ein Baustein kommunaler Wohnungspolitik? Welche Rolle spielen Genossenschaften in der kommunalen Wohnungspolitik der brandenburgischen Landeshauptstadt Potsdam?

Wohnungsbaugenossenschaften gibt es seit dem 19. Jahrhundert. Die ersten wurden gegründet, um ihren Mitgliedern das Leben in gesunden, gut ausgestatteten Wohnungen zu ermöglichen und sie vor Ausbeutung zu schützen. Mitbestimmung und Solidarität sind bis heute wichtige Grundsätze geblieben: Die Genossenschaftsmitglieder haben ein weitgehendes Mitwirkungsrecht und können sicher sein, dass sich die Genossenschaft nicht an den Interessen fremder Kapitalgeber orientiert, sondern ausschließlich an denen der Mitglieder. Die rund 2.000 Wohnungsgenossenschaften in Deutschland haben ca. 2,2 Millionen Wohnungen im Bestand.

II. Fallbeispiel Potsdam – Ausgangslage

Potsdam hatte nach 1990 einen erheblichen Verlust an Einwohnern hinzunehmen. Seit dem Jahr 2000 hat sich dieser Trend umgekehrt: Potsdam ist eine wachsende Stadt geworden mit einem Bevölkerungswachstum zwischen den Jahren 2000 und 2010 von 12,3 % (nicht eingerechnet sind dabei die vorgenommenen Eingemeindungen). Grund dafür ist ein robuster Arbeitsmarkt mit für Ostdeutschland überdurchschnittlichen Einkommen.



Abbildung 1: Einwohnerentwicklung Potsdam.

Quelle: Landeshauptstadt Potsdam, Bevölkerungsprognose 2011 bis 2013, S. 12.

Bis zum Jahr 2020 wird die Stadt etwa 10.000 Einwohner zusätzlich haben, also insgesamt etwa 166.000. Es gibt eine steigende Zahl an Familien mit Kindern, aber auch Senioren. Dieser Entwicklung muss natürlich Rechnung getragen werden.

Daraus resultieren für den *Wohnungsmarkt* gravierende Folgen. Diese Rahmenbedingungen fallen dabei besonders ins Gewicht:

- Potsdam hat derzeit geringe Leerstände an Wohnraum (1,3 % des vermietbaren Wohnraums), d.h. es gibt keine Fluktuationsreserve.
- Die Mieten steigen, was zu erheblichen Problemen bei der sozialen Wohnraumversorgung von bestimmten Bevölkerungsgruppen wie Studenten, Auszubildenden, Geringverdienern und Senioren führt – mit einer hohen Anzahl von Anträgen auf Wohnberechtigungsscheine, die nicht befriedigt werden können.
- Es gibt einen großen Bedarf an neuen Wohnungen.
- Spürbar ist ein hoher Investitionsdruck für Einfamilienhäuser und den Geschosswohnungsbau. Und zugleich muss der Wohnungsneubau derzeit bekanntlich ohne nennenswerte Förderung – weder durch den Bund noch durch das Land – auskommen.
- Dadurch bestehen Nutzungskonflikte auf der begrenzten städtischen Fläche, es konkurrieren: Gewerbe gegen Wohnen, Wohnen gegen Grünräume.

Es besteht demzufolge ein erheblicher stadtentwicklungs- und wohnungspolitischer Steuerungsbedarf, der die Zusammenarbeit aller Akteure auf dem Potsdamer Wohnungsmarkt nötig macht. Und zu den Akteuren zählen natürlich auch die Potsdamer Wohnungsgenossenschaften, mit einem Anteil von ca. 20 % (insgesamt gibt es ca. 85.000 Wohnungen in Potsdam, davon sind ca. 17.000 genossenschaftliche Wohnungen) an den Wohnungsbeständen in Potsdam. Es gibt neun Genossenschaften unterschiedlicher Größe.

Wohnungsbestand Potsdam 2011 nach Eigentümern

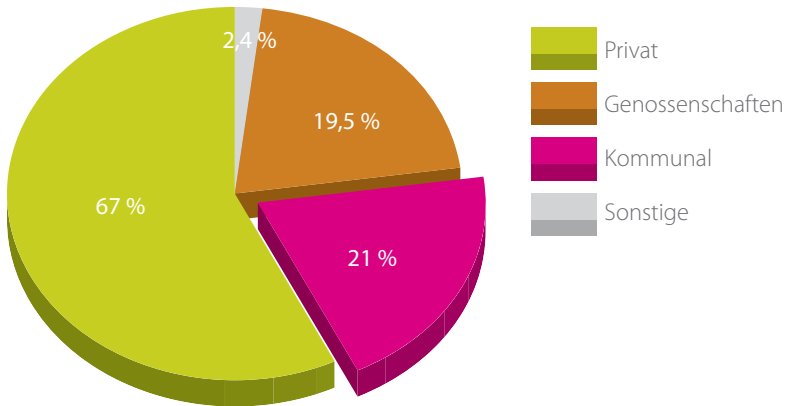


Abbildung 2: Wohnungsbestand in Potsdam.
Quelle: Eigene Darstellung.

Die Rahmenbedingungen für die Wohnungspolitik in Potsdam und die Aufgaben für die städtischen Wohnungsunternehmen (Pro Potsdam GmbH) sind im Wesentlichen im Stadtentwicklungskonzept Wohnen der Landeshauptstadt Potsdam definiert.

Die Kernaussagen dieses im Oktober 2009 beschlossenen Konzepts sind wie folgt:

- Sicherung der positiven Bevölkerungsentwicklung
- Erhalt der Attraktivität des Wohnstandortes
- Sicherung einer ausreichenden Wohnungsversorgung
- Schaffung von Rahmenbedingungen für den Neubau von Wohnraum.

Es besteht erheblicher Handlungsbedarf. Denn das Ziel ist es, insbesondere Mietsteigerungen zu dämpfen und die Verdrängung der Bevölkerung abzuwenden. Zudem sollte aufgrund entfallender Miet- und Belegungsbindungen weiterhin preisgünstiger Wohnraum für bedürftige Haushalte zur Verfügung gestellt werden.

Dabei kommt der Pro Potsdam GmbH als kommunaler Gesellschaft natürlich eine besondere Rolle zu. Sie sorgt für die soziale

Wohnraumversorgung, die Sanierung des Bestandes und Investitionen in Neubau. Verantwortlich zeichnet sie auch für die Steuerung der Stadtentwicklungsprojekte, genannt seien da: das Bornstedter Feld, die Speicherstadt, der Luftschiffhafen und die Gartenstadt Drewitz. Und sie leistet einen nicht kleinen Beitrag zur Entlastung des städtischen Haushalts durch Risikoabschirmung bei den Beteiligungen oder den Ankauf von Grundstücken.

Die Pro Potsdam GmbH hat im Jahr 2011 mit der Erarbeitung einer Balanced Score Card begonnen. Dies geschah in einem umfassenden Beteiligungsprozess mit allen Akteuren, auch aus der Politik. Diese Balanced Score Card entspricht einer „Zielvereinbarung“ zwischen dem Unternehmen und der Landeshauptstadt als Gesellschafter. Hier sind Ziele für den Bestand und für den Neubau vereinbart. Die ProPotsdam soll gezielt Maßnahmen für Haushalte mit geringen Einkommen im Bestand umsetzen, aber auch 1.000 Wohnungen neu bauen bis 2019. Zudem wird ein Familien-Bonus eingeführt. Das heißt: Ein Kinderzimmer ist bei Neuvermietung zwei Jahre lang mietfrei. Außerdem gibt es einen Wohnflächen-Bonus, bei dem die Verringerung der Miete beim freiwilligen Umzug aus einer größeren Wohnung in eine kleinere möglich ist. Und es gibt ein Kombi-Paket, das heißt: Für eine 1-Raum-Wohnung erhält der Mieter ein Jahresticket des Verkehrsbetriebs. Mit Angeboten für Wohngemeinschaften und für Senioren ist diese Neuerung ergänzt. Als Folge daraus verzichtet die Landeshauptstadt auf eine Gewinnausschüttung.

Weitere verabredete Ziele sind: die energetische Sanierung aller Wohnungen bis 2025, die Durchführung und der Abschluss stadtentwicklungspolitischer Projekte und die Erweiterung des Wohnraumversorgungsvertrages. Entsprechend der Aufgabe der sozialen Wohnraumversorgung wurde der Wohnraumversorgungsvertrag angepasst, um den Herausforderungen in Potsdam gerecht zu werden.

Und auch mit dem Land wurde eine Übereinkunft erzielt. Zusammen mit dem Brandenburger Infrastrukturministerium wurde im vergangenen Jahr ein Modellverfahren für flexible Bindungen ins Leben gerufen, die es jetzt fast 2.700 Haushalten ermöglicht, verbilligten Wohnraum in Anspruch nehmen zu können, Wohnungen, die nicht teurer sind als 5,50 Euro pro Quadratmeter.

Es werden stadtweit flexible Belegungsbindungen für den einzelnen bedürftigen Mieter definiert statt für eine bestimmte Wohnung. Wichtig ist der Ansatz auch für die Wohnungswirtschaft: Die Bindungen haben eine kürzere Laufzeit, drei bis fünf Jahre. Wenn der Haushalt die Unterstützung nicht mehr benötigt, wird ein anderer Haushalt unterstützt,

die Bindungen also flexibel und zielgenau gehandhabt. Und das Modell ist in der ganzen Stadt einsetzbar, nicht nur in bestimmten Quartieren. Zudem wurde durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Mietpreisbremse eingeführt. Die Mietpreisbremse setzt genau dort an, wo die Probleme entstehen, bei der Neuvermietung.

Auch die Genossenschaften sind ein wichtiger Partner in der Wohnungspolitik und spielen eine entscheidende Rolle bei der sozialen Wohnraumversorgung für die Bevölkerung. Die Durchschnittsmiete für Wohnungen der ProPotsdam und der Wohnungsgenossenschaften liegen z. B. weit unter den durchschnittlichen Bestandsmietpreisen in der Landeshauptstadt.

Die Kombination von Strategien für Neubau und Bestand haben sich in Potsdam bewährt. Gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft wurden neue Modelle zur Sicherung und Erneuerung von Belegungs- und Mietpreisbindungen entwickelt. Trotz dieser Erfolge hat sich die Lage auf dem Potsdamer Wohnungsmarkt nicht wesentlich entspannt. Bei anhaltendem Wachstum der Bevölkerung ist eine messbare Entlastung des Wohnungsmarktes in absehbarer Zeit allein mit kommunalen Instrumenten kaum zu erwarten. Der Erhalt und die Schaffung bezahlbarer Wohnungen wird deshalb auch in den nächsten Jahren eine sehr wichtige Aufgabe bleiben, die nur gemeinsam durch die Kommune, das Land und die Wohnungswirtschaft, da zählen die Genossenschaften natürlich dazu, bewältigt werden kann.

Wohnungsbaubedarf 2008 – 2020 nach Bauform

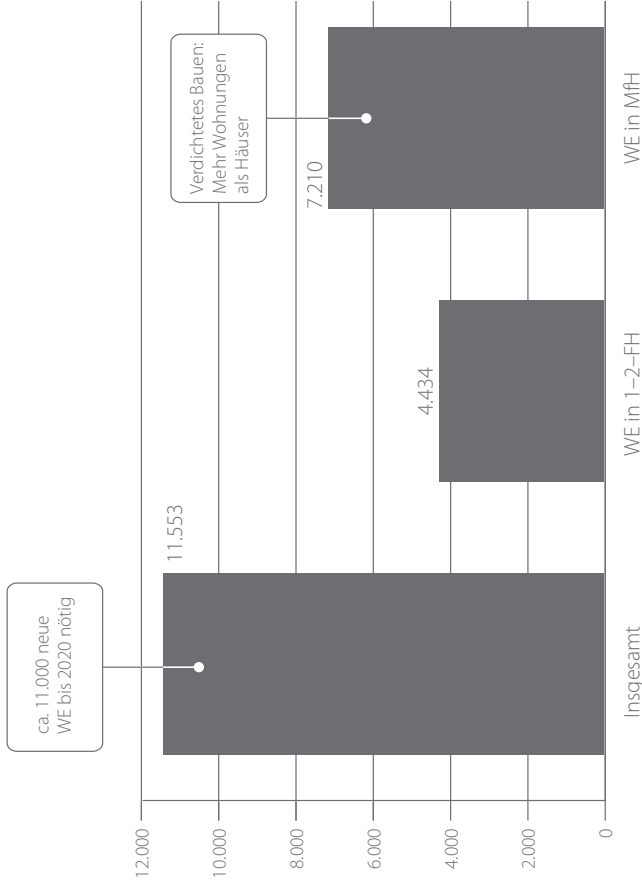


Abbildung 3: Wohnungsneubaubedarf bis 2020.

Quelle: Ladeshauptstadt: Potsdam, STEK Wohnen.

Da der Neubau von Wohnungen dringend erforderlich ist, hat die Landeshauptstadt beim Baulandangebot bereits ihre Hausaufgaben gemacht. Die Stadt hat die Potenzialflächen für Wohnungsbau ermittelt, für etwa 8.000 neue Wohnungen besteht bereits Baurecht, Bebauungspläne für weitere 6.500 Wohnungen sind in Vorbereitung.

Die Stadt hofft daher für die Zukunft auch auf gesteigerte Neubauaktivitäten der Potsdamer Wohnungsgenossenschaften und neben genossenschaftlichen Investitionen in Sanierung und Modernisierung auch in den Bau von neuen Wohnungen.

Der Autor *Matthias Klipp* ist Beigeordneter für Stadtentwicklung und Bauen und Umwelt der Landeshauptstadt Potsdam.

IT-Genossenschaften im digitalen Rathaus

Ein Praxisbericht

Michael Wandersleb

I. Ausgangssituationen

I.1 Das digitale Rathaus

Mit dem Begriff „digitales Rathaus“ soll bildhaft E-Government auf kommunaler Ebene umschrieben werden. Unter kommunalem E-Government wird elektronisches Arbeiten:

- in der Kommune (Kommunalverwaltung),
- zwischen Kommunen,
- zwischen Kommunen und anderen staatlichen Stellen und mit Bürgern und Wirtschaft verstanden.

Das digitale Rathaus fordert und fördert Kooperationen:

- Innerhalb einer Kommunalverwaltung entfaltet ein Dokumentenmanagementsystem beispielsweise seine effizienzsteigernde Wirkung nur nachhaltig, wenn es ämterübergreifend eingesetzt wird. Zahlreiche Kommunen sind hier auf einem guten Weg.
- Um den schnellen und sicheren Datenaustausch zwischen den Kommunen zu realisieren, hat der Gesetzgeber begonnen, die Voraussetzungen zu schaffen. Die sogenannten X-Standards wie X-Meld zum Meldedatenaustausch zwischen Einwohnermeldeämtern sind das Ergebnis. Auch durch diese „Motivation“ durch Verordnungen und Gesetze macht diese Form der Kooperation signifikante Fortschritte.
- Die elektronische Zusammenarbeit zwischen Kommunen auf der einen Seite und Bürgern und Wirtschaft auf

der anderen Seite ist noch nicht zufriedenstellend – trotz einiger werblicher Verlautbarungen. Lediglich Informationsbedürfnissen wird genügt, Formulare können heruntergeladen werden, aber eine wirkliche Interaktion ist nur selten möglich. Das neue E-Government-Gesetz¹ soll da Abhilfe schaffen.

1.2 Kommunale Strukturen in Sachsen-Anhalt

Auch nach zahlreichen Kommunalreformen² in den letzten 23 Jahren ist die kommunale Landschaft aufgrund der Gegebenheiten nicht einfach:

- 104 Einheitsgemeinden und 115 Gemeinden in 18 Verbandsgemeinden ergeben 122 gemeindliche Verwaltungseinheiten.
- Zwei Großstädte (Magdeburg und Halle) mit jeweils etwas mehr als einer Viertel Million Einwohner existieren. Die drittgrößte Stadt (Dessau-Roßlau) hat nur noch ca. 86.000 Einwohner. Auf Platz vier kommt die Lutherstadt Wittenberg mit ca. 49.000 Einwohnern. Die kleinste Einheit ist die Stadt Falkenstein mit ca. 5.800 Einwohnern.
- Hingegen gibt es viele Städte mit einer großen flächenmäßigen Ausdehnung. Gardelegen hat mit 632 Quadratkilometern (aber nur ca. 24.000 Einwohnern) und Möckern mit 544 Quadratkilometern (und ca. 14.000 Einwohnern) eine deutlich größere Fläche als beispielsweise Frankfurt am Main mit 248 Quadratkilometern.
- Und wenn man hereinzoomt in eine Verbandsgemeinde, dann kann es dort so aussehen: Die Verbandsgemeinde Obere Aller besteht aus sieben Gemeinden und 17 Ortsteilen als 2. Untergliederungsebene.

1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013.

2 Zum Beispiel gibt es nach der deutschen Wiedervereinigung seit 2007 die dritte Landkreisstruktur. Aus ursprünglich 37 Landkreisen wurden zuerst 21, dann 11.

Alle Kommunen kämpfen um die Möglichkeit, trotz knappster Finanzmittel ein Mindestmaß an Gestaltungskraft zu behalten. Das führt teilweise zu einem interkommunalen Wettbewerb, der einer Zusammenarbeit nicht förderlich ist. So wird im Bereich Beschaffung oftmals das Credo der Regionalität hochgehalten. Was ist damit aber gemeint? Region Mitteldeutschland? Region Sachsen-Anhalt? Region heimatlicher Landkreis oder gar Region „mein Dorf“? Je kleinteiliger diese Regionalitätsforderung gesehen wird, desto schwieriger ist es, durch Einkaufsgemeinschaften Synergievorteile zu ziehen.

Während große Städte mit durchschnittlich 80 IT-Fachverfahren ihre Arbeit machen, stehen kleinen Gemeinden oft nur 10 Fachverfahren zur Verfügung.

Die demografische Entwicklung bringt nicht nur Herausforderungen bei der Bevölkerungsentwicklung mit sich, sondern führt auch zu einem erhöhten Anspannungsgrad in der Belegschaft einer Kommunalverwaltung. Während einerseits die Anforderungen an die IT-Mitarbeiter steigen, sinkt deren Anzahl und teilweise auch Qualifikation, weil immer weniger Mitarbeiter immer unterschiedlichere Aufgaben übernehmen müssen.

Da es in der Vergangenheit wenig interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der IT gegeben hat, hat auch jede Kommune ihre eigenen Lösungen gesucht. Die IT-Landschaft ist also bunt und vielfältig. Standardisierung und Heben von Synergieeffekten sind damit eher ein Zukunftsthema gewesen. In einer McKinsey-Untersuchung vom September 2012 wird bestätigt, dass insbesondere bei den E-Government-Dienstleistungen gegenüber Bürgern und Wirtschaft ein hohes Verbesserungspotenzial vorhanden ist.³

II. Ziele

Es gibt also viele Gründe dafür, dass das digitale Rathaus noch unvollständig im Raum steht. Allen, die sich mit dem Thema beschäftigen, ist klar, dass ein digitales Rathaus allein kaum feste, tragfähige Fundamente findet. Keine Kommune ist wirklich sinnvoll in der Lage, die komplexer werdenden Aufgaben allein zu stemmen.

Daher könnte ein Leitbild für eine neue Entwicklung der Kommunen folgende Gestalt haben:

³ McKinsey & Company, (Hrsg.), Die kommunale E-Government-Landschaft in Deutschland, 2012.

- Mehr Qualität und Service,
- bessere Wirtschaftlichkeit,
- höhere Sicherheit und mehr Datenschutz
- durch nachhaltige Kooperation mit Beibehaltung einer zufriedenstellenden Selbstbestimmung der Kommunen.

III. Lösungsansätze und ihre Realisierung

Es gibt mehrere Lösungsansätze, deren Vorteilhaftigkeit an dem im vorherigen Abschnitt beschriebenen Leitbild überprüft wird.

III.1 Zentralisierung der IT beim Land

Deutschland ist ein mehrstufig gegliederter föderaler Staat. Dieses hat eine lange Tradition. Dennoch wird immer wieder recht schnell eine Problemlösung in der Zentralisierung gesucht. Die Erbringung der notwendigen IT-Dienstleistungen durch das Land oder einen von ihm beauftragten Dienstleister führt in jedem Fall dazu, dass die Kommunen als Ganzes Freiheitsgrade bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben verlieren. Zwar müssen auch bei einer interkommunalen Zusammenarbeit Abstriche an der Entscheidungsfreiheit der einzelnen Kommune gemacht werden. Die kommunale Ebene in Gänze verliert aber nichts, sondern gewinnt dann sogar an gemeinsamer Durchschlagskraft.

Eine Zentralisierung der IT beim Land wird daher von der überwiegenden Mehrheit der Kommunen Sachsen-Anhalts abgelehnt.

III.2 Privatisierung

Unter der Überschrift „Public Private Partnership“ (PPP) hat es schon eine Reihe von Versuchen gegeben, Wirtschaftsunternehmen und Kommunen gemeinsam kommunale IT machen zu lassen. Die ehemaligen Leuchttürme in Leipzig, Bremen und Wiesbaden sind gescheitert. Einige erfolgreiche Beispiele existieren noch. Die Schwierigkeit besteht regelmäßig in den sehr unterschiedlichen Renditeerwartungen, den unterschiedlichen Kulturen und der Herausforderung, dass „hoheit-

liche“ Daten⁴ zu verarbeiten und speichern sind. Gerade die aktuellen Entwicklungen des Sommers 2013 lassen diesen letzten Punkt besonders wichtig erscheinen.

Auch ist die Nachhaltigkeit eingeschränkt: Eine PPP muss ausgeschrieben werden und dann ist die Lebenszeit vom Vergaberecht begrenzt.

III.3 Vertragliche Kooperationen

Eine relativ lockere Form der Zusammenarbeit ist es, diese über einen Vertrag zu regeln. Insbesondere – aber nicht nur – wenn sich an diesem vertraglichen Bündnis outgesourcte kommunale Organisationen (IT-Dienstleister) beteiligen sollen, muss sehr genau geprüft werden, inwieweit über diesen Weg eine Kooperation überhaupt möglich ist. In der Regel besteht eine Ausschreibungspflicht. Um eine nachhaltige Zusammenarbeit auf dem Vertragsweg zu erreichen, muss sie auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) über den ausschreibungsfreien Leistungsaustausch nach Maßgabe des Urteils vom 9. Juni 2009 zur Rechtssache C-480/06 gestaltet werden. Das bedeutet u. a., dass es sich nicht um eine Liefer- und Leistungsbeziehung zwischen den Kooperationspartnern handeln darf. Die gemeinsame Leistungserstellung muss im Vordergrund stehen. Konsequenterweise ist auch lediglich eine gegenseitige Kostenerstattung statthaft. Das Modell ist noch nicht bis ins Letzte ausgeurteilt. Es besteht also außerdem eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Wegen der genannten Einschränkungen ist dieser Lösungsansatz nur in einigen Sonderfällen empfehlenswert.

III.4 Gemeinsame Organisationen

Der gebräuchlichste Lösungsansatz zur Verknüpfung der digitalen Rathäuser ist die Gründung einer IT-Organisation in der Rechtsform Zweckverband, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) oder GmbH. Gründung und Mitgliedschaft sind bei diesen drei Rechtsformen allerdings etwas schwerfällig. Es sind komplexe öffentlich-rechtliche Verträge oder Gesetze notwendig. Die Aufgabenübertragung hat eine gewisse Endgültigkeit. Und die Mitgliedschaft bedarf umfangreicher

4 Z.B. im Bereich Meldewesen und Standesamtswesen.

Formalien. Bei der GmbH kommt das wirtschaftliche Risiko hinzu, dass der Unternehmenswert bei einem möglichen Ausstieg niedriger sein kann als beim Einstieg.

Aus all diesen Gründen gibt es in den Kommunen Sachsen-Anhalts eine große Zurückhaltung, eine dieser genannten Rechtsformen zu verwenden.

Es existiert aber noch eine vierte Rechtsform, die in Frage kommt: die Genossenschaft. Diese bewährte Rechtsform ist gerade in Zeiten der Finanzkrise und „Heuschrecken-Diskussionen“ wieder ganz modern. Sie impliziert die traditionelle Idee der Bündelung der Kräfte. Kein kurzfristiger „Shareholder Value“, sondern langfristiger „Membership Value“ ist die Idee. Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sollen durch eine solche Selbsthilfeorganisation umgesetzt werden. Die kommunalen Mitglieder sind – unabhängig von der Einwohnerzahl – mit jeweils einer Stimme vertreten.

Allerdings gibt es eine Herausforderung: Die Genossenschaft, mit einem Vorstand an der Spitze, hat grundsätzlich – analog zur Aktiengesellschaft, eine hohe Autonomie. Zwingende Voraussetzung für eine nachhaltige Lösung ist aber, dass zwischen den beauftragenden Kommunen und der ausführenden Genossenschaft ein Inhouse-Verhältnis⁵ besteht. Nur dann können die Kommunen ausschreibungsfrei die Genossenschaft beauftragen, für sie gemeinsam die bestimmten Leistungen zu erbringen. Diese Erfordernisse sind aber in der Genossenschaftssatzung gestaltbar.

Aus den genannten Gründen hatte sich seit der Wiedervereinigung in Sachsen-Anhalt eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der IT noch nicht so recht entwickelt. Es gab – und gibt – zwar drei kommunale IT-Dienstleister – in allen Fällen in der Rechtsform der GmbH. Ein Engagement von Kommunen – außerhalb der jeweiligen GmbH-Gründungsgesellschafter ließ allerdings auf sich warten.

Einer dieser kommunalen IT-Dienstleister, die Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID), hat dann im Jahr 2009 gemeinsam mit der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Barleben die Initiative ergriffen und den Gründungsprozess für die Kommunale IT-Union eG (KITU) gestartet. Erfreulicherweise ließen

5 Ein Inhouse-Verhältnis setzt i.W. drei Gestaltungsmerkmale voraus: Die zu beauftragende Organisation (Genossenschaft) muss zu 100 % in öffentlichem Eigentum sein. Die zu beauftragende Organisation darf keinen wesentlichen Umsatz mit Nicht-Anteilseignern machen. Die zu beauftragende Organisation muss durch die auftraggebenden Stellen wie eine eigene Dienststelle gesteuert werden können.

sich die obere und oberste Kommunalaufsicht des Landes⁶ schnell von der Vorteilhaftigkeit einer Genossenschaftsgründung überzeugen, so dass am 22. Dezember 2009 allen unteren Kommunalaufsichten eine Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes zugeing, dass die Mitgliedschaft in der KITU allen Kommunen des Landes gestattet sei. Lediglich eine Anzeigepflicht bestehe noch. Nachdem auch der Genossenschaftsverband als gesetzlich zuständige Prüforganisation allen eingereichten Unterlagen zugestimmt hatte, konnte die Eintragung am 2. Juni 2010 im zuständigen Genossenschaftsregister vollzogen werden. Seit diesem Tag ist die KITU nun präsent.

Dass gleich nach Beendigung der Gründungsphase eine Stadt im südöstlichsten Zipfel des Bundeslandes, nämlich die Stadt Zeitz, Mitglied wurde, hat sicher auch die Ansicht befördert, dass es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung für Kommunen des ganzen Bundeslandes Sachsen-Anhalt handelt.

Zur Zeit hat die KITU 25 Mitglieder, die über das ganze Land Sachsen-Anhalt verteilt sind.

6 Landesverwaltungsamt und Innenministerium.

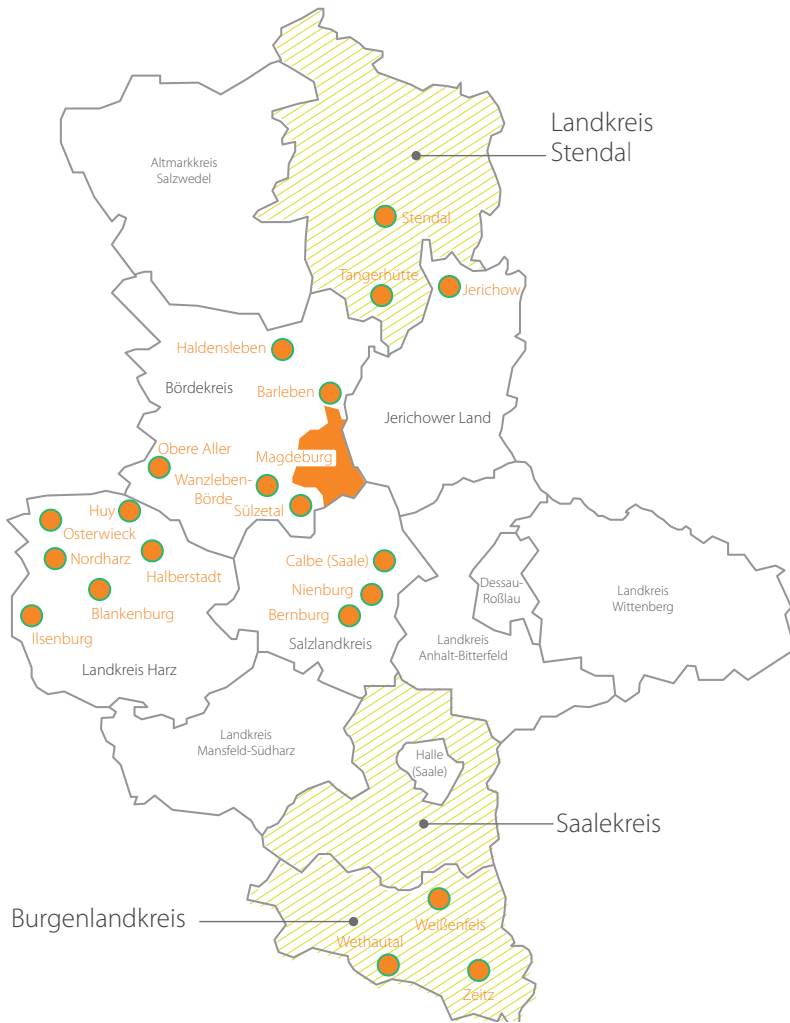


Abbildung 1: Mitgliedskommunen der Kommunalen IT-Union eG, Stand: 1. August 2013.

Die Struktur der KITU sieht folgendermaßen aus:

- Die Kommunen sind direkt an der KITU beteiligt. Die rechtlichen Voraussetzungen insbesondere in der Satzung für ein Inhouse-Verhältnis sind erfüllt. Dieses ist die Inhouse-Beziehung 1.
- Die KITU wiederum hat von der Landeshauptstadt Magdeburg einen Anteil an der Kommunalen Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) erworben. Die KITU hat kein eigenes Personal. Die KID ist die Betriebsgesellschaft der KITU. Zwischen KITU und KID besteht ebenfalls eine Inhouse-Beziehung. Dieses ist die Inhouse-Beziehung 2.
- Ebenfalls besteht weiterhin eine direkte Inhouse-Beziehung zwischen Magdeburg und der KID.
- Die KID ist Genossenschaftsmitglied bei der KITU, um ihr und ihren Führungskräften die Möglichkeit zu geben, als Organschaftsmitglieder in der KITU aktiv werden zu können.
- Diese mehrfache Inhouse-Konstruktion ist auf Dauer angelegt. Das Vergaberecht mit seiner Ausschreibungspflicht wirkt an der Außengrenze dieser Struktur.

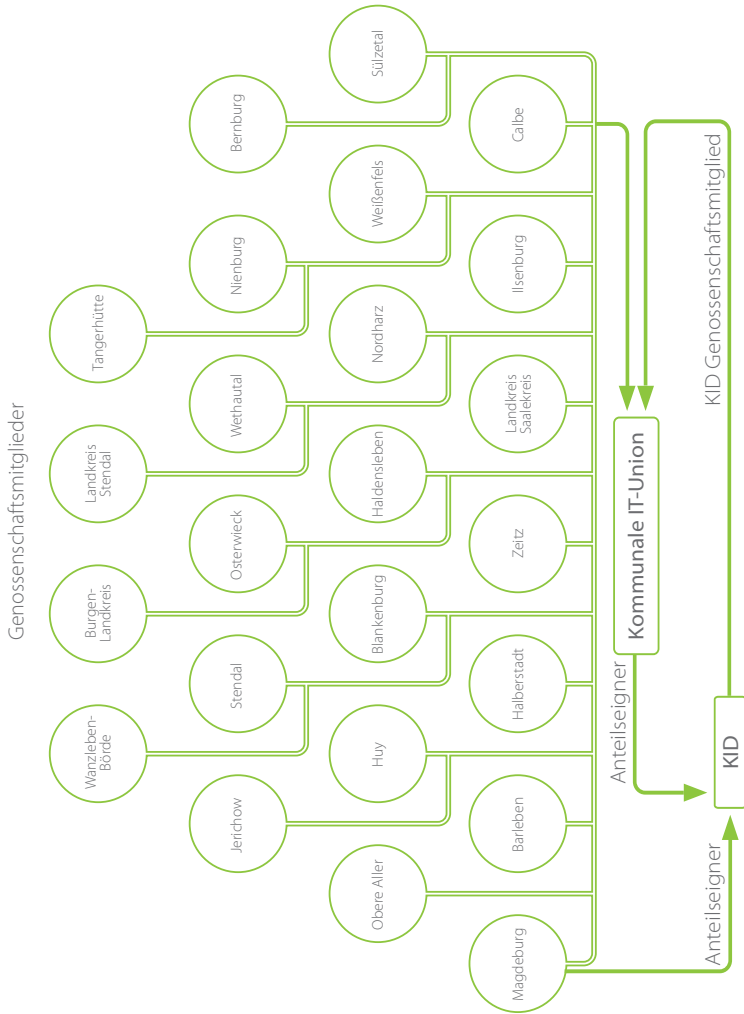


Abbildung 2: Struktur der KITU, Stand: 1. August 2013.

Die besonderen grundlegenden Vorteile des Genossenschaftsprinzips werden durch die realisierte Gestaltung zusätzlich unterstrichen:

- „1 Mitglied gleich 1 Stimme“ ist gerade bei den existierenden Größenunterschieden anfänglich eine Herausforderung für alle Beteiligten gewesen. Sie wurde aber schnell akzeptiert, ja begrüßt.
- Fremde können keinen Einfluss gewinnen, da nur Mitglieder in den Organen vertreten sein können („Selbstorganisation“).
- Jedes Mitglied hat das Recht, „dem Vorstand im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitglieder generell oder im Einzelfall Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Geschäftsführung zu erteilen“.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Leistungsbeziehungen kann als sogenannte Rückvergütung ausgekehrt werden und als Betriebsausgabe steuerlich abgesetzt werden. Damit fallen insoweit keine Ertragssteuern an.
- Nicht nur die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Auch über die bezogenen Leistungen von der KITU kann im Rahmen von ganz regulären Leistungsverträgen jeweils völlig frei entschieden werden. Es besteht keinerlei Abnahme- oder Anschlusszwang.

IV. Status quo und weitere Entwicklung

Die KITU hat sich in Sachsen-Anhalt gut etabliert. Dafür spricht nicht nur die stetig über Plan wachsende Mitgliederzahl, sondern auch die Wahrnehmung im Land und darüber hinaus.

KITU ist mit der beschriebenen Konstruktion immer noch einzigartig, aber auch so interessant, dass bereits im Dezember 2010 ein Preis des Genossenschaftsverbands gewonnen wurde. Seitdem wird dieses Modell in zahlreichen Veranstaltungen deutschlandweit vorgestellt.

In Sachsen-Anhalt selber ist KITU inzwischen zu dem Ansprechpartner für kommunale IT geworden. So ist die Genossenschaft der einzige kommunale Vertreter im IKT-Beirat des Landes. KITU sieht sich auch als Unterstützer der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts.

Die Kommunale IT-Union befindet sich also auf einem guten Weg, die Rathäuser digitaler zu machen und zu vernetzen. Die aktuellen und

sicher auch künftigen Bemühungen gehen dahin, die Beteiligung der Kommunen an den KITU-internen Entscheidungen zu stärken und damit den Gemeinsinn weiter in den Fokus zu rücken. KITU soll nicht als IT-Lieferant gesehen werden, sondern gemäß ihrer Mission als institutionalisierte Gemeinschaft von Kommunen im Bereich IT bzw. E-Government. Auf diesem Weg ist diese besondere Genossenschaft schon weit fortgeschritten.

Der Autor *Dr. Michael Wandersleb* ist Vorstandsvorsitzender der Kommunalen IT-Union eG und Geschäftsführer der Kommunalen Informationsdienste Magdeburg GmbH.

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften

Genossenschaftsgesetz – GenG
Ausfertigungsdatum: 1. Mai 1889

Vollzitat: „Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 16. Oktober 2006 I 2230; zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 15. Juli 2013 I 2379

Fußnote: (+++ Textnachweis ab: 1. Januar 1986 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 167 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der EGRL 43/2006 (CELEX Nr: 306L0043) vgl. G v.
25. Mai 2009 I 1102 +++)

Überschrift: Kurzüberschrift und Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 3
Abs. 1 Nr. 1 G v. 14. August 2006 I 1911 mWv 18. August 2006

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Errichtung der Genossenschaft

§ 1	Wesen der Genossenschaft
§ 2	Haftung für Verbindlichkeiten
§ 3	Firma der Genossenschaft
§ 4	Mindestzahl der Mitglieder
§ 5	Form der Satzung
§ 6	Mindestinhalt der Satzung
§ 7	Weiterer zwingender Satzungsinhalt

- § 7a Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen
- § 8 Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen
- § 8a Mindestkapital
- § 9 Vorstand; Aufsichtsrat
- § 10 Genossenschaftsregister
- § 11 Anmeldung der Genossenschaft
- § 11a Prüfung durch das Gericht
- § 12 Veröffentlichung der Satzung
- § 13 Rechtszustand vor der Eintragung
- § 14 Errichtung einer Zweigniederlassung
- § 14a (weggefallen)
- § 15 Beitrittserklärung
- § 15a Inhalt der Beitrittserklärung
- § 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen
- § 16 Änderung der Satzung

Abschnitt 2 – Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder

- § 17 Juristische Person; Formkaufmann
- § 18 Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft
und Mitgliedern
- § 19 Gewinn- und Verlustverteilung
- § 20 Ausschluss der Gewinnverteilung
- § 21 Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben
- § 21a Ausnahmen vom Verbot der Verzinsung
- § 22 Herabsetzung des Geschäftsanteils; Verbot der
Auszahlung des Geschäftsguthabens
- § 22a Nachschusspflicht
- § 22b Zerlegung des Geschäftsanteils
- § 23 Haftung der Mitglieder

Abschnitt 3 – Verfassung der Genossenschaft

- § 24 Vorstand
- § 25 Vertretung, Zeichnung durch Vorstandsmitglieder
- § 25a Angaben auf Geschäftsbriefen
- § 26 Vertretungsbefugnis des Vorstands
- § 27 Beschränkung der Vertretungsbefugnis
- § 28 Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis
- § 29 Publizität des Genossenschaftsregisters
- § 30 Mitgliederliste
- § 31 Einsicht in die Mitgliederliste
- § 32 Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht
- § 33 Buchführung; Jahresabschluss und Lagebericht
- §§ 33a bis 33i (weggefallen)
- § 34 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder
- § 35 Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern
- § 36 Aufsichtsrat
- § 37 Unvereinbarkeit von Ämtern
- § 38 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 39 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats
- § 40 Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- § 41 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder
- § 42 Prokura; Handlungsvollmacht
- § 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder
- § 43a Vertreterversammlung
- § 44 Einberufung der Generalversammlung
- § 45 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit
- § 46 Form und Frist der Einberufung
- § 47 Niederschrift
- § 48 Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 49 Beschränkungen für Kredite
- § 50 Bestimmung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil
- § 51 Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung
- § 52 (weggefallen)

Abschnitt 4 – Prüfung und Prüfungsverbände

- § 53 Pflichtprüfung
- § 54 Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband
- § 54a Wechsel des Prüfungsverbandes
- § 55 Prüfung durch den Verband
- § 56 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes
- § 57 Prüfungsverfahren
- § 58 Prüfungsbericht
- § 59 Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalversammlung
- § 60 Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes
- § 61 Vergütung des Prüfungsverbandes
- § 62 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane
- § 63 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts
- § 63a Verleihung des Prüfungsrechts
- § 63b Rechtsform, Mitglieder und Zweck des Prüfungsverbandes
- § 63c Satzung des Prüfungsverbandes
- § 63d Einreichungen bei Gericht
- § 63e Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände
- § 63f Prüfer für Qualitätskontrolle
- § 63g Durchführung der Qualitätskontrolle
- § 63h Sonderuntersuchungen
- § 64 Staatsaufsicht
- § 64a Entziehung des Prüfungsrechts
- § 64b Bestellung eines Prüfungsverbandes
- § 64c Prüfung aufgelöster Genossenschaften

Abschnitt 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- § 65 Kündigung des Mitglieds
- § 66 Kündigung durch Gläubiger
- § 66a Kündigung im Insolvenzverfahren
- § 67 Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes
- § 67a Außerordentliches Kündigungsrecht
- § 67b Kündigung einzelner Geschäftsanteile

§ 67c	Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften
§ 68	Ausschluss eines Mitglieds
§ 69	Eintragung in die Mitgliederliste
§§ 70 bis 72	(weggefallen)
§ 73	Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied
§ 74	(weggefallen)
§ 75	Fortdauer der Mitgliedschaft bei Auflösung der Genossenschaft
§ 76	Übertragung des Geschäftsguthabens
§ 77	Tod des Mitglieds
§ 77a	Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Abschnitt 6 – Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft

§ 78	Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung
§§ 78a und 78b	(weggefallen)
§ 79	Auflösung durch Zeitablauf
§ 79a	Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft
§ 80	Auflösung durch das Gericht
§ 81	Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde
§ 81a	Auflösung bei Insolvenz
§ 82	Eintragung der Auflösung
§ 83	Bestellung und Abberufung der Liquidatoren
§ 84	Anmeldung durch Liquidatoren
§ 85	Zeichnung der Liquidatoren
§ 86	Publizität des Genossenschaftsregisters
§ 87	Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium
§ 87a	Zahlungspflichten bei Überschuldung
§ 87b	Verbot der Erhöhung von Geschäftsanteil oder Haftsumme
§ 88	Aufgaben der Liquidatoren
§ 88a	Abtretbarkeit der Ansprüche auf rückständige

	Einzahlungen und anteilige Fehlbeträge
§ 89	Rechte und Pflichten der Liquidatoren
§ 90	Voraussetzung für Vermögensverteilung
§ 91	Verteilung des Vermögens
§ 92	Unverteilbares Reinvermögen
§ 93	Aufbewahrung von Unterlagen
§§ 93a	
bis 93s	(weggefallen)
§ 94	Klage auf Nichtigkeitserklärung
§ 95	Nichtigkeitsgründe; Heilung von Mängeln
§ 96	Verfahren bei Nichtigkeitsklage
§ 97	Wirkung der Eintragung der Nichtigkeit

Abschnitt 7 – Insolvenzverfahren; Nachschusspflicht der Mitglieder

§ 98	Eröffnung des Insolvenzverfahrens
§ 99	Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
§ 100	(weggefallen)
§ 101	Wirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
§ 102	Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
§§ 103	
und 104	(weggefallen)
§ 105	Nachschusspflicht der Mitglieder
§ 106	Vorschussberechnung
§ 107	Gerichtliche Erklärung über die Vorschussberechnung
§ 108	Erklärungstermin
§ 108a	Abtretbarkeit von Ansprüchen der Genossenschaft
§ 109	Einziehung der Vorschüsse
§ 110	Hinterlegung oder Anlage der Vorschüsse
§ 111	Anfechtungsklage
§ 112	Verfahren bei Anfechtungsklage
§ 112a	Vergleich über Nachschüsse
§ 113	Zusatzberechnung
§ 114	Nachschussberechnung
§ 115	Nachtragsverteilung
§ 115a	Abschlagsverteilung der Nachschüsse

- § 115b Nachschusspflicht ausgeschiedener Mitglieder
- § 115c Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder
- § 115d Einziehung und Erstattung von Nachschüssen
- § 115e Eigenverwaltung
- § 116 Insolvenzplan
- § 117 Fortsetzung der Genossenschaft
- § 118 Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft

Abschnitt 8 – Haftsumme

- § 119 Bestimmung der Haftsumme
- § 120 Herabsetzung der Haftsumme
- § 121 Haftsumme bei mehreren Geschäftsanteilen
- §§ 122
bis 145 (weggefallen)

Abschnitt 9 – Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 146 (weggefallen)
- § 147 Falsche Angaben oder unrichtige Darstellung
- § 148 Pflichtverletzung bei Verlust
- § 149 (weggefallen)
- § 150 Verletzung der Berichtspflicht
- § 151 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 152 Bußgeldvorschriften
- §§ 153
und 154 (weggefallen)

Abschnitt 10 – Schlussvorschriften

- § 155 Altregister im Beitrittsgebiet
- § 156 Bekanntmachung von Eintragungen
- § 157 Anmeldungen zum Genossenschaftsregister
- § 158 Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes
- § 159 (weggefallen)

§ 160	Zwangsgeldverfahren
§ 161	Verordnungsermächtigung
§ 162	Übergangsvorschrift für Wohnungsunternehmen
§ 163	(weggefallen)
§ 164	Übergangsregelung zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung
§ 165	Übergangsvorschrift zum Euro-Bilanzgesetz
§ 166	Übergangsregelung zum Berufsaufsichtsreformgesetz
§ 167	Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Abschnitt 1 – Errichtung der Genossenschaft

§ 1 Wesen der Genossenschaft

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder,
2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.

§ 2 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

§ 3 Firma der Genossenschaft

Die Firma der Genossenschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „eG“ enthalten. § 30 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 4 Mindestzahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen.

§ 5 Form der Satzung

Die Satzung der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§ 6 Mindestinhalt der Satzung

Die Satzung muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen darüber, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;
4. Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder sowie für die Beurkundung

ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;

5. Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.

§ 7 Weiterer zwingender Satzungsinhalt

Die Satzung muss ferner bestimmen:

1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
2. die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 7a Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass sich ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Die Satzung kann eine Höchstzahl festsetzen und weitere Voraussetzungen aufstellen.

(2) Die Satzung kann auch bestimmen, dass die Mitglieder sich mit mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen haben (Pflichtbeteiligung). Die Pflichtbeteiligung muss für alle Mitglieder gleich sein oder sich

nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft durch die Mitglieder oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Mitglieder richten.

(3) Die Satzung kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.

§ 8 Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen

(1) Der Aufnahme in die Satzung bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird;
4. die Generalversammlung über bestimmte Gegenstände nicht mit einfacher, sondern mit einer größeren Mehrheit oder nach weiteren Erfordernissen beschließen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung; abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 8a Mindestkapital

(1) In der Satzung kann ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.

(2) Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital, ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Vorstand; Aufsichtsrat

(1) Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.

§ 10 Genossenschaftsregister

(1) Die Satzung sowie die Mitglieder des Vorstands sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Genossenschaftsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 11 Anmeldung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung, die von den Mitgliedern unterzeichnet sein muss;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(5) (weggefallen)

§ 11a Prüfung durch das Gericht

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsmäßig errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.

(3) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung der Satzung darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach den §§ 6 und 7 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in der Satzung bestimmt sein müssen oder die in das Genossenschaftsregister einzutragen oder von dem Gericht bekannt zu machen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Genossenschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder
3. die Nichtigkeit der Satzung zur Folge hat.

§ 12 Veröffentlichung der Satzung

(1) Die eingetragene Satzung ist von dem Gericht im Auszug zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muss enthalten:

1. das Datum der Satzung,
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft,
3. den Gegenstand des Unternehmens,
4. die Mitglieder des Vorstands sowie deren Vertretungsbefugnis,
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.

§ 13 Rechtszustand vor der Eintragung

Vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister ihres Sitzes hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 14 Errichtung einer Zweigniederlassung

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist vom Vorstand beim Gericht des Sitzes der Genossenschaft unter Angabe des Ortes der Zweigniederlassung und eines Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. In gleicher Weise sind spätere Änderungen der die Zweigniederlassung betreffenden einzutragenden Tatsachen anzumelden.

(2) Das zuständige Gericht trägt die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt des Sitzes unter Angabe des Ortes der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt ist, ein, es sei denn, die Zweigniederlassung ist offensichtlich nicht errichtet worden.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 14a (weggefallen)

§ 15 Beitrittserklärung

(1) Nach der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 15a Inhalt der Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder unbeschränkt oder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zu leisten haben, so muss die Beitrittserklärung ferner die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen.

§ 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen

(1) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Für deren Inhalt gilt § 15a entsprechend.

(2) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen darf, außer bei einer Pflichtbeteiligung, nicht zugelassen werden, bevor alle Geschäftsanteile des Mitglieds, bis auf den zuletzt neu übernommenen, voll eingezahlt sind.

(3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Für folgende Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst:

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
2. Erhöhung des Geschäftsanteils,
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
4. Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
5. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre,
6. Einführung oder Erweiterung der Beteiligung ausscheidender Mitglieder an der Ergebnisrücklage nach § 73 Abs. 3,
7. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten,
8. Zerlegung von Geschäftsanteilen,
9. Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals,
10. Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
11. Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, investierende Mitglieder zuzulassen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Zu sonstigen Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse aufstellt.

(5) Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Anmeldung der Beschluss nur in Abschrift beizufügen ist. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss mit der Erklärung des Vorstands versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Ist bei Satzungsänderungen der vollständige Wortlaut der Satzung bisher nicht eingereicht worden, so hat der Vorstand zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen übereinstimmt. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstand hat.

(6) Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.

Abschnitt 2 – Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder

§ 17 Juristische Person; Formkaufmann

(1) Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 18 Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richtet sich zunächst nach der Satzung. Diese darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Der bei Feststellung des Jahresabschlusses für die Mitglieder sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen. Die Verteilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist.

(2) Die Satzung kann einen anderen Maßstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust aufstellen und bestimmen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsanteils an die Mitglieder auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§ 20 Ausschluss der Gewinnverteilung

Die Satzung kann bestimmen, dass der Gewinn nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben wird. Die Satzung kann ferner bestimmen, dass der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnisrücklagen einstellen kann.

§ 21 Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben

(1) Für das Geschäftsguthaben werden vorbehaltlich des § 21a Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn das Mitglied Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

(2) Auch können Mitglieder, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Mitglieder nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, dass von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§ 21a Ausnahmen vom Verbot der Verzinsung

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Geschäftsguthaben verzinst werden. Bestimmt die Satzung keinen festen Zinssatz, muss sie einen Mindestzinssatz festsetzen. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auszuführen, für das sie gewährt werden.

(2) Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrags Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

§ 22 Herabsetzung des Geschäftsanteils; Verbot der Auszahlung des Geschäftsguthabens

(1) Werden der Geschäftsanteil oder die auf ihn zu leistenden Einzahlungen herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen verlängert, so ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht bei der Bekanntmachung der Eintragung in das Genossenschaftsregister anzugeben.

(2) Den Gläubigern der Genossenschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(3) Mitglieder, die zur Zeit der Eintragung des Beschlusses der Genossenschaft angehörten, können sich auf die Änderung erst berufen, wenn die Bekanntmachung erfolgt ist und die Gläubiger, die sich rechtzeitig gemeldet haben, wegen der erhobenen Ansprüche befriedigt oder sichergestellt sind.

(4) Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Genossenschaft darf den Mitgliedern keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren.

(5) Gegen eine geschuldete Einzahlung kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Der Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.

§ 22a Nachschusspflicht

(1) Wird die Verpflichtung der Mitglieder, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, auf eine Haftsumme beschränkt oder aufgehoben, so gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen wirkt nicht gegenüber Mitgliedern, die bei Wirksamwerden der Änderung der Satzung bereits aus der Genossenschaft ausgeschieden waren.

§ 22b Zerlegung des Geschäftsanteils

(1) Der Geschäftsanteil kann in mehrere Geschäftsanteile zerlegt werden. Die Zerlegung und eine ihr entsprechende Herabsetzung der Einzahlungen gelten nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Einzahlungen.

(2) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Zerlegung des Geschäftsanteils sind die Mitglieder mit der Zahl von Geschäftsanteilen beteiligt, die sich aus der Zerlegung ergibt. § 15b Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Die Mitgliederliste ist unverzüglich zu berichtigen.

§ 23 Haftung der Mitglieder

(1) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

(3) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.

Abschnitt 3 – Verfassung der Genossenschaft

§ 24 Vorstand

(1) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat eine Genossenschaft keinen Vorstand (Führungslosigkeit), wird die Genossenschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 25 Vertretung, Zeichnung durch Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 2 gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Satzung kann auch bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(3) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, falls ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt ist.

(4) (weggefallen)

§ 25a Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform

und der Sitz der Genossenschaft, das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Nummer, unter der die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und, sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, dieser mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

§ 26 Vertretungsbefugnis des Vorstands

(1) Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

(2) Zur Legitimation des Vorstands Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Registergerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstands in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 27 Beschränkung der Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis des Vorstands, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter bestimmten Umständen oder für eine bestimmte Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder dass die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

§ 28 Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis

Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Die Eintragung ist vom Gericht bekannt zu machen.

§ 29 Publizität des Genossenschaftsregisters

(1) Solange eine Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.

(2) Ist die Änderung eingetragen und bekannt gemacht worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Änderung weder kannte noch kennen musste.

(3) Ist die Änderung unrichtig bekannt gemacht, so kann sich ein Dritter auf die Bekanntmachung der Änderung berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.

(4) (weggefallen)

§ 30 Mitgliederliste

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen.

(2) In die Mitgliederliste ist jedes Mitglied der Genossenschaft mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
2. Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
3. Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Der Zeitpunkt, zu dem die eingetragene Angabe wirksam wird oder geworden ist, sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen sind anzugeben.

(3) Die Unterlagen, aufgrund deren die Eintragung in die Mitgliederliste erfolgt, sind drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist.

§ 31 Einsicht in die Mitgliederliste

(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen.

(2) Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden; eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn darauf hinzuweisen; eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 32 Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht

Der Vorstand hat dem Registergericht auf dessen Verlangen eine Abschrift der Mitgliederliste unverzüglich einzureichen.

§ 33 Buchführung; Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(2) Mit einer Verletzung der Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie mit einer Nichtbeachtung von Formblättern kann, wenn hierdurch die Klarheit des Jahresabschlusses nur unwesentlich beeinträchtigt wird, eine Anfechtung nicht begründet werden.

(3) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

§§ 33a bis 33i (weggefallen)

§ 34 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheim-

nisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz oder der Satzung

1. Geschäftsguthaben ausgezahlt werden,
2. den Mitgliedern Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden,
3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird,
4. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist,
5. Kredit gewährt wird.

(4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Dadurch, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Genossenschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Genossenschaft noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 35 Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern

Die für Mitglieder des Vorstands gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§ 36 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht die Satzung eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Personen. Die zu einer Beschlussfassung erforderliche Zahl ist durch die Satzung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen.

(3) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen es gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

(4) Bei einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

§ 37 Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

(2) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 38 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

(1a) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems befasst. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 erfüllt.

(2) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, gilt § 44.

(3) Weitere Aufgaben des Aufsichtsrats werden durch die Satzung bestimmt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

§ 39 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, wird die Genossenschaft durch einen von der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten. Die Satzung kann bestimmen, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder die Generalversammlung entscheidet.

(2) Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstands, soweit die Gewährung des Kredits nicht durch die Satzung an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitglieds als Bürgen für eine Kreditgewährung.

(3) In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 40 Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzu berufende Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 41 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 42 Prokura; Handlungsvollmacht

(1) Die Genossenschaft kann Prokura nach Maßgabe der §§ 48 bis 53 des Handelsgesetzbuchs erteilen. An die Stelle der Eintragung in das Handelsregister tritt die Eintragung in das Genossenschaftsregister. § 28 Satz 3 und § 29 gelten entsprechend.

(2) Die Genossenschaft kann auch Handlungsvollmacht erteilen. § 54 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Für Wahlen kann die Satzung eine abweichende Regelung treffen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Satzung kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen in der Satzung mit folgender Maßgabe bestimmt werden:

1. Mehrstimmrechte sollen nur Mitgliedern gewährt werden, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
2. Auf Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, ist Nummer 1 nicht anzuwenden. Bei diesen Genossenschaften können Mehrstimmrechte vom

einzelnen Mitglied höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln.

3. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden. Die Satzung dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen.

Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.

(4) Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

(5) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.

(6) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(7) Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.

§ 43a Vertreterversammlung

(1) Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

(2) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern, die von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden.

(4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Mehrstimmrechte bleiben unberührt. Für die Vertretung von Mitgliedern bei der Wahl gilt § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend. Kein Vertreter kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Satzung muss bestimmen,

1. auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt;
2. die Amtszeit der Vertreter.

Eine Zahl von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

(5) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Auf die Wahl des Ersatzvertreters sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 44 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit nicht nach der Satzung oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind.

(2) Eine Generalversammlung ist außer in den in der Satzung oder diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§ 45 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der in der Satzung hierfür bezeichnete geringere Teil in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Mitglieder, auf

deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Satzung kann Bestimmungen darüber treffen, dass das Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung nur von einem oder mehreren von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.

(2) In gleicher Weise sind die Mitglieder berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände teilnehmen. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 46 Form und Frist der Einberufung

(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

(3) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 47 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 48 Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Wird der Jahresabschluss bei der Feststellung geändert und ist die Prüfung nach § 53 bereits abgeschlossen, so werden vor der erneuten Prüfung gefasste Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung erst wirksam, wenn auf Grund einer erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderung uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen.

(4) Die Generalversammlung beschließt über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 339 Abs. 2 in Verbindung mit § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Beschluss kann für das nächstfolgende Geschäftsjahr im Voraus gefasst werden. Die Satzung kann die in den Sätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen dem Aufsichtsrat übertragen. Ein vom Vorstand auf Grund eines Beschlusses nach den Sätzen 1 bis 3 aufgestellter Abschluss darf erst nach seiner Billigung durch den Aufsichtsrat offen gelegt werden.

§ 49 Beschränkungen für Kredite

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.

§ 50 Bestimmung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil

Soweit die Satzung die Mitglieder zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

§ 51 Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung

(1) Ein Beschluss der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen einem Monat erhoben werden.

(2) Zur Anfechtung befugt ist jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, dass die Einberufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Anfechtung befugt, ebenso jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder wenn es ersatzpflichtig werden würde.

(3) Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat, sofern dieser nicht selbst klagt, vertreten; § 39 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(4) Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich vom Vorstand in den für die Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

(5) Soweit der Beschluss durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt ist, wirkt dieses Urteil auch gegenüber den Mitgliedern der Genossenschaft, die nicht Partei des Rechtsstreits waren. Ist der Beschluss in das Genossenschaftsregister eingetragen, hat der Vorstand dem Registergericht das Urteil einzureichen und dessen Eintragung zu beantragen. Eine gerichtliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt nur, wenn der eingetragene Beschluss veröffentlicht worden war.

§ 52 (weggefallen)

Abschnitt 4 – Prüfung und Prüfungsverbände

§ 53 Pflichtprüfung

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 54 Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband

Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

§ 54a Wechsel des Prüfungsverbandes

(1) Scheidet eine Genossenschaft aus dem Verband aus, so hat der Verband das Registergericht unverzüglich zu benachrichtigen. Das Registergericht hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verband zu erwerben hat.

(2) Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Registergericht nach, dass sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Registergericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 55 Prüfung durch den Verband

(1) Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

(2) Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes oder eine vom Verband beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, ist von der Prüfung der Genossenschaft ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vertreter oder die Person

1. Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist;
2. Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der prüfenden Genossenschaft ist;

3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Genossenschaft oder für diese in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
 - a. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
 - b. bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
 - c. Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
 - d. eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken,

sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Genossenschaft ausgeübt wird, bei dem der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder die vom Verband beschäftigte Person als gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als 20 Prozent der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, diese Tätigkeit ausübt oder deren Ergebnis beeinflussen kann.

Satz 2 Nr. 2 ist auf Mitglieder des Aufsichtsorgans des Verbandes nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, dass der Prüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund erfüllt. Nimmt die zu prüfende Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, ist über die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Gründe hinaus § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf die in Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten. Der Verband darf jedoch nur einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragen.

(4) Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, hat er einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. § 55c der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend.

§ 56 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes

(1) Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht, wenn der Verband über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63e Abs. 1 erforderlichen Qualitätskontrolle verfügt, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 63e Abs. 3 erteilt worden ist.

(2) Ruht das Prüfungsrecht des Verbandes, so hat der Spitzenverband, dem der Verband angehört, auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft oder des Verbandes einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer zu bestellen. Bestellt der Spitzenverband keinen Prüfer oder gehört der Verband keinem Spitzenverband an, so hat das Registergericht auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft oder des Verbandes einen Prüfer im Sinne des Satzes 1 zu bestellen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich zu stellen, soweit diese nicht vom Verband gestellt werden.

(3) Die Rechte und Pflichten des nach Absatz 2 bestellten Prüfers bestimmen sich nach den für den Verband geltenden Vorschriften dieses Gesetzes. Der Prüfer hat dem Verband eine Abschrift seines Prüfungsberichts vorzulegen.

§ 57 Prüfungsverfahren

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es

sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.

(2) Der Verband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.

(3) Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

(4) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, dass der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.

(5) Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden nach den Absätzen 2 bis 4 durch einen von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten wahrgenommen.

§ 58 Prüfungsbericht

(1) Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Auf den Prüfungsbericht ist, soweit er den Jahresabschluss und den Lagebericht betrifft, § 321 Abs. 1 bis 3 sowie 4a des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Prüfung von Genossenschaften, die die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, ist § 322 des Handelsgesetzbuchs über den Bestätigungsvermerk entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen; § 57 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 59 Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalversammlung

(1) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.

(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(3) Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen; auf seinen Antrag oder auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

§ 60 Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes

(1) Gewinnt der Verband die Überzeugung, dass die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder dass die Generalversammlung bei der Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war, so ist er berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu

bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll.

(2) In der von dem Verband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

§ 61 Vergütung des Prüfungsverbandes

Der Verband hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung.

§ 62 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane

(1) Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht unbefugt verwerthen. Wer seine Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf eine Million Euro für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Der Verband kann einem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen; der Spitzenverband darf sie so verwerthen, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 1 Satz 1 besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornimmt, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der

Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(5) Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; das Gleiche gilt von der Haftung des Verbandes für die Personen, deren er sich zur Vornahme der Prüfung bedient.

§ 63 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts

Das Prüfungsrecht wird dem Verband durch die zuständige oberste Landesbehörde (Aufsichtsbehörde) verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeiten nach Satz 1 und § 64 Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen. Mehrere Länder können die Errichtung einer gemeinsamen Behörde oder die Ausdehnung der Zuständigkeit einer Behörde über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

§ 63a Verleihung des Prüfungsrechts

(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, dass der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, dass eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist.

§ 63b Rechtsform, Mitglieder und Zweck des Prüfungsverbandes

- (1) Der Verband soll die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben.
- (2) Mitglieder des Verbandes können nur eingetragene Genossenschaften und ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmen oder andere Vereinigungen sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde. Sie kann Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Mitglieder des Verbandes, die nicht eingetragene Genossenschaften sind und anderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften unterliegen, bleiben trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verband diesen anderen Prüfungsvorschriften unterworfen und unterliegen nicht der Prüfung nach diesem Gesetz.
- (4) Der Verband muss unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 die Prüfung seiner Mitglieder und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.
- (5) Dem Vorstand des Prüfungsverbandes soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muss der Prüfungsverband einen Wirtschaftsprüfer als seinen besonderen Vertreter nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann den Prüfungsverband bei Vorliegen besonderer Umstände von der Einhaltung der Sätze 1 und 2 befreien, jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres. In Ausnahmefällen darf sie auch eine Befreiung auf längere Dauer gewähren, wenn und solange nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Mitglieder des Prüfungsverbandes eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist.
- (6) Mitgliederversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

§ 63c Satzung des Prüfungsverbandes

(1) Die Satzung des Verbandes muss enthalten:

1. die Zwecke des Verbandes;
2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
3. den Sitz;
4. den Bezirk.

(2) Die Satzung soll ferner Bestimmungen enthalten über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer, über Art und Umfang der Prüfungen sowie, soweit der Prüfungsverband Abschlussprüfungen von Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2, im Sinn des § 340k Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, im Sinn des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch durchführt oder den Konzernabschluss einer Genossenschaft nach § 14 Abs. 1 des Publizitätsgesetzes prüft, über die Registrierung als Abschlussprüfer, über die Bindung an die Berufsgrundsätze und die Beachtung der Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen, über Berufung, Sitz, Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und über die sonstigen Organe des Verbandes.

(3) Änderungen der Satzung, die nach den Absätzen 1 und 2 notwendige Bestimmungen zum Gegenstand haben, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 63d Einreichungen bei Gericht

Der Verband hat den Registergerichten, in deren Bezirk die ihm angehörenden Genossenschaften ihren Sitz haben, die Satzung mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der ihm angehörenden Genossenschaften einzureichen.

§ 63e Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände

(1) Die Prüfungsverbände sind verpflichtet, sich im Abstand von jeweils sechs Jahren einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63f und 63g zu unterziehen. Prüft ein Prüfungsverband auch eine Genossenschaft, eine in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannte Gesellschaft oder ein in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genanntes Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, verringert sich der Abstand auf drei Jahre. Ein Prüfungsverband, der keine in § 53 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften prüft, ist nicht verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 bei den in § 53 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche genannten Gesellschaften und Unternehmen.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag befristete Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann wiederholt erteilt werden. Die Wirtschaftsprüferkammer kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der nach § 63 Aufsichtsbehörde einholen.

(4) Ein Prüfungsverband, der erstmalig eine der Qualitätskontrolle unterfallende Prüfung durchführt, muss spätestens bei Beginn der Prüfung über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen; im Falle einer Ausnahmegenehmigung ist die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten Prüfung durchzuführen.

§ 63f Prüfer für Qualitätskontrolle

(1) Die Qualitätskontrolle wird durch Prüfungsverbände nach Maßgabe des Absatzes 2 oder durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die nach § 57a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind.

(2) Ein Prüfungsverband ist auf Antrag bei der Wirtschaftsprüferkammer als Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren, wenn

1. ihm das Prüfungsrecht seit mindestens drei Jahren zusteht;
2. mindestens ein Mitglied seines Vorstands oder ein nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter besonderer Vertreter ein Wirtschaftsprüfer ist, der als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung registriert ist;
3. der Prüfungsverband über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle verfügt.

Wird einem Prüfungsverband der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen.

(3) § 57a Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 63g Durchführung der Qualitätskontrolle

(1) Der Prüfungsverband muss Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung sein. Er erteilt einem Prüfer für Qualitätskontrolle den Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle. § 57a Abs. 7 der Wirtschaftsprüferordnung über die Kündigung des Auftrags ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf das Prüfungsverfahren sind § 57a Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 bis 4 und 6 bis 9 sowie Abs. 8, §§ 57b bis 57e Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 7 und Abs. 3, § 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend anzuwenden.

Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 62 Abs. 1 eingeschränkt.

(3) Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, dass eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 der Wirtschaftsprüferordnung widerrufen oder eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 9 der Wirtschaftsprüferordnung nicht erteilt werden soll, so ist der Vorgang der Aufsichtsbehörde vor der Entscheidung vorzulegen. Die Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn die Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 9 der Wirtschaftsprüferordnung versagt oder nach § 57e Abs. 2 Satz 3, 4 und 6 oder Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung widerrufen worden ist.

§ 63h Sonderuntersuchungen

Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, können bei diesem Prüfungsverband Sonderuntersuchungen in entsprechender Anwendung des § 61a Satz 2 Nr. 2, § 62b der Wirtschaftsprüferordnung stichprobenartig ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. § 57e Abs. 6 Satz 2, § 62 Abs. 4, § 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5, Abs. 8, 9, 10 und 11 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend. Die Wirtschaftsprüferkammer hat der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Sonderuntersuchung mitzuteilen.

§ 64 Staatsaufsicht

(1) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Verband die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt,

1. von dem Verband Auskunft über alle seine Aufgabenerfüllung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage von Prüfungsberichten und anderen geschäftlichen Unterlagen zu verlangen,
2. von dem Verband regelmäßige Berichte nach festgelegten Kriterien zu verlangen,
3. an der Mitgliederversammlung des Verbandes durch einen Beauftragten teilzunehmen,
4. bei Bedarf Untersuchungen bei dem Verband durchzuführen und hierzu Dritte heranzuziehen.

Die mit der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen betrauten Personen und die mit Untersuchungen beauftragten Dritten sind berechtigt, die Geschäftsräume des Verbandes während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Untersuchungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

(3) Für Amtshandlungen nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verordnung die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe festzulegen. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 64a Entziehung des Prüfungsrechts

Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband das Prüfungsrecht entziehen, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bietet. Vor der Entziehung ist der Vorstand des Verbandes anzuhören. Die Entziehung ist den in § 63d genannten Gerichten mitzuteilen.

§ 64b Bestellung eines Prüfungsverbandes

Gehört eine Genossenschaft keinem Prüfungsverband an, so kann das Gericht einen Prüfungsverband zur Wahrnehmung der im Gesetz den Prüfungsverbänden übertragenen Aufgaben bestellen. Dabei sollen

die fachliche Eigenart und der Sitz der Genossenschaft berücksichtigt werden.

§ 64c Prüfung aufgelöster Genossenschaften

Auch aufgelöste Genossenschaften unterliegen den Vorschriften dieses Abschnitts.

Abschnitt 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 65 Kündigung des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.

(2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Bei Genossenschaften, bei denen alle Mitglieder als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.

(3) Entgegen einer in der Satzung bestimmten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren kann jedes Mitglied, das der Genossenschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr angehört hat, seine Mitgliedschaft durch Kündigung vorzeitig beenden, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären, zu dem das Mitglied nach der Satzung noch nicht kündigen kann.

(4) Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam geworden wäre, aufgelöst wird. Die Auflösung der Genossenschaft steht der Beendigung der Mitgliedschaft nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Fall wird der Zeitraum, während dessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird.

(5) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.

§ 66 Kündigung durch Gläubiger

(1) Der Gläubiger eines Mitglieds, der die Pfändung und Überweisung eines dem Mitglied bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zustehenden Guthabens erwirkt hat, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mitglieds fruchtlos verlaufen ist, kann das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist ausgeschlossen, solange der Schuldtitel nur vorläufig vollstreckbar ist.

(2) Der Kündigung muss eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels und der Bescheinigungen über den fruchtlosen Verlauf der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners beigefügt werden.

§ 66a Kündigung im Insolvenzverfahren

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt, so kann der Insolvenzverwalter das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben.

§ 67 Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes

Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform. Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer Behörde vorzulegen.

§ 67a Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, kann kündigen:

1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung der Satzung beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung der Satzung weder für noch gegen das Mitglied.

§ 67b Kündigung einzelner Geschäftsanteile

(1) Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

(2) § 65 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 67c Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Gläubiger (§ 66) oder den Insolvenzverwalter (§ 66a) ist ausgeschlossen, wenn

1. die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung des Mitglieds ist und 2. das Geschäftsguthaben des Mitglieds höchstens das Vierfache des auf einen Monat entfallenden Nutzungsentgelts ohne die als Pauschale oder Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten oder höchstens 2 000 Euro beträgt.
2. Übersteigt das Geschäftsguthaben des Mitglieds den Betrag nach Absatz 1 Nummer 2, ist die Kündigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 auch dann ausgeschlossen, wenn es durch Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b auf einen nach Absatz 1 Nummer 2 zulässigen Betrag vermindert werden kann.

§ 68 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Die Gründe, aus denen ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein. Ein Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

§ 69 Eintragung in die Mitgliederliste

In den Fällen der §§ 65 bis 67a und 68 ist der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, im Falle des § 67b sind der Zeitpunkt der Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile sowie die Zahl der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§§ 70 bis 72 (weggefallen)

§ 73 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Sie bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 8a Abs. 2 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermö-

gen der Genossenschaft hat das Mitglied vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, hat das ehemalige Mitglied von dem Fehlbetrag den ihn betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit es im Falle des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird nach der Kopffzahl der Mitglieder berechnet, soweit nicht die Satzung eine abweichende Berechnung bestimmt.

(3) Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage einräumen. Die Satzung kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Satzung kann die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von Absatz 2 Satz 2 regeln; eine Bestimmung, nach der über Voraussetzungen oder Zeitpunkt der Auszahlung ausschließlich der Vorstand zu entscheiden hat, ist unwirksam.

§ 74 (weggefallen)

§ 75 Fortdauer der Mitgliedschaft bei Auflösung der Genossenschaft

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds aufgelöst, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als nicht erfolgt. Wird die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, in dem der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§ 76 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beiträgt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

(2) Die Satzung kann eine vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen; dies gilt nicht für die Fälle, in denen in der Satzung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bestimmt oder nach § 8a oder § 73 Abs. 4 der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt ist.

(3) Auf die Beendigung der Mitgliedschaft und die Verringerung der Anzahl der Geschäftsanteile ist § 69 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufgelöst, hat das ehemalige Mitglied im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung es verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als der Erwerber diese nicht leisten kann.

(5) Darf sich nach der Satzung ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied zulässig ist, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbeitrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

§ 77 Tod des Mitglieds

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass im Falle des Todes eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch dessen Erben fortgesetzt wird. Die Satzung kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft von persönlichen Voraussetzungen des Rechtsnachfolgers abhängig machen. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben kann auch bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft endet, wenn sie nicht innerhalb einer in der Satzung festgesetzten Frist einem Miterben allein überlassen worden ist.

(3) Der Tod des Mitglieds sowie der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, im Falle des Absatzes 2 auch die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben, sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen. Die Erben des verstorbenen Mitglieds sind unverzüglich von der Eintragung zu benachrichtigen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Erben gelten die §§ 73 und 75, im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft gilt § 76 Abs. 4 entsprechend.

§ 77a Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied oder der Gesamtrechtsnachfolger ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Abschnitt 6 – Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft

§ 78 Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung

(1) Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§§ 78a und 78b (weggefallen)

§ 79 Auflösung durch Zeitablauf

(1) Ist die Genossenschaft nach der Satzung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, ist sie mit dem Ablauf der bestimmten Zeit aufgelöst.

(2) § 78 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 79a Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft

(1) Ist die Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Mitglieder begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfor-

dernisse bestimmen. Die Fortsetzung kann nicht beschlossen werden, wenn die Mitglieder nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist.

(3) Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Prüfungsverband ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu erläutern.

(4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Prüfungsverbandes mit den Interessen der Mitglieder nicht vereinbar, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinander folgenden Generalversammlungen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Vorstand hat bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, dass der Beschluss der Generalversammlung zu einer Zeit gefasst wurde, zu der noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft an die Mitglieder begonnen worden war.

§ 80 Auflösung durch das Gericht

(1) Hat die Genossenschaft weniger als drei Mitglieder, hat das Registergericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 bleiben investierende Mitglieder außer Betracht.

(2) Der gerichtliche Beschluss ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen den Beschluss steht der Genossenschaft die sofortige Beschwerde nach

der Zivilprozessordnung zu. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist die Genossenschaft aufgelöst.

§ 8I Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde

(1) Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Nach der Auflösung findet die Liquidation nach den §§ 83 bis 93 statt. Den Antrag auf Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren kann auch die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.

(3) Ist die Auflösungsklage erhoben, kann das Gericht auf Antrag der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.

(4) Die Entscheidungen des Gerichts sind dem Registergericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betroffen sind, in das Genossenschaftsregister ein.

§ 8Ia Auflösung bei Insolvenz

Die Genossenschaft wird aufgelöst

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 82 Eintragung der Auflösung

(1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gericht unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen.

(2) Sie muss von den Liquidatoren durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

(3) Im Falle der Löschung der Genossenschaft wegen Vermögenslosigkeit sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 83 Bestellung und Abberufung der Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

(2) Auch eine juristische Person kann Liquidator sein.

(3) Auf Antrag des Aufsichtsrats oder mindestens des zehnten Teils der Mitglieder kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen.

(4) Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

(5) Ist die Genossenschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

§ 84 Anmeldung durch Liquidatoren

(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis beizufügen.

(2) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

(3) (weggefallen)

§ 85 Zeichnung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärung kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muss die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

(2) Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(3) Die Liquidatoren zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma einen die Liquidation andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 86 Publizität des Genossenschaftsregisters

Die Vorschriften in § 29 über das Verhältnis zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§ 87 Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium

(1) Bis zur Beendigung der Liquidation sind ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder die §§ 17 bis 51 weiter anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergibt.

(2) Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

§ 87a Zahlungspflichten bei Überschuldung

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz, einer späteren Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, dass das Vermögen auch unter Berücksichtigung fälliger, rückständiger Einzahlungen die Schulden nicht mehr deckt, so kann die Generalversammlung beschließen, dass die Mitglieder, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben, zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, soweit dies zur Deckung des Fehlbetrags erforderlich ist. Der Beschlussfassung der Generalversammlung stehen abweichende Bestimmungen der Satzung nicht entgegen.

(2) Reichen die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, kann die Generalversammlung beschließen, dass die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zur Deckung des Fehlbetrags weitere Zahlungen zu leisten haben. Für Genossenschaften, bei denen die Mitglieder keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten haben, gilt dies nur, wenn die Satzung dies bestimmt. Ein Mitglied kann zu weiteren Zahlungen höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Feststellung des Verhältnisses der Geschäftsanteile und des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile gelten als Geschäftsanteile eines Mitglieds auch die Geschäftsanteile, die es entgegen den Bestimmungen der Satzung über eine Pflichtbeteiligung noch nicht übernommen hat.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die Beschlüsse dürfen nicht gefasst werden, wenn das Vermögen auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungspflichten die Schulden nicht mehr deckt.

§ 87b Verbot der Erhöhung von Geschäftsanteil oder Haftsumme

Nach Auflösung der Genossenschaft können weder der Geschäftsanteil noch die Haftsumme erhöht werden.

§ 88 Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 88a Abtretbarkeit der Ansprüche auf rückständige Einzahlungen und anteilige Fehlbeträge

(1) Die Liquidatoren können den Anspruch der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und den Anspruch auf anteilige Fehlbeträge nach § 73 Abs. 2 Satz 4 mit Zustimmung des Prüfungsverbandes abtreten.

(2) Der Prüfungsverband soll nur zustimmen, wenn der Anspruch an eine genossenschaftliche Zentralbank oder an eine der Prüfung durch

einen Prüfungsverband unterstehende Stelle abgetreten wird und schutzwürdige Belange der Mitglieder nicht entgegenstehen.

§ 89 Rechte und Pflichten der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, 33 Abs. 1 Satz 1, §§ 34, 44 bis 47, 48 Abs. 3, §§ 51, 57 bis 59 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstands und unterliegen gleich diesem der Überwachung des Aufsichtsrats. Sie haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und erforderlichenfalls einen Lagebericht aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 90 Voraussetzung für Vermögensverteilung

(1) Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern erfolgt ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 91 Verteilung des Vermögens

(1) Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Mitglieder erfolgt bis zum Gesamtbetrag ihrer auf Grund der Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Waren die Mitglieder nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden, so sind zunächst diese Zahlungen nach dem Verhältnis der geleisteten

Beträge zu erstatten. Bei Ermittlung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Verteilung des Gewinns oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen dem letzten Jahresabschluss und der Eröffnungsbilanz ergeben hat, die seit dem letzten Jahresabschluss geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird.

(2) Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu verteilen.

(3) Durch die Satzung kann die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

§ 92 Unverteilbares Reinvermögen

Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unverteilbares Reinvermögen fällt, sofern dasselbe nicht durch die Satzung einer natürlichen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 93 Aufbewahrung von Unterlagen

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für zehn Jahre einem ihrer ehemaligen Mitglieder oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Ist die Person weder durch Satzung noch durch einen Beschluss der Generalversammlung benannt, wird sie durch das Gericht bestimmt. Das Gericht kann die ehemaligen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger sowie die Gläubiger der Genossenschaft ermächtigen, die Bücher und Schriften einzusehen.

§§ 93a bis 93s (weggefallen)

§ 94 Klage auf Nichtigkeitserklärung

Enthält die Satzung nicht die für sie wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jedes Mitglied der Genossenschaft und jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied im Wege der Klage beantragen, dass die Genossenschaft für nichtig erklärt werde.

§ 95 Nichtigkeitsgründe; Heilung von Mängeln

(1) Als wesentlich im Sinne des § 94 gelten die in den §§ 6, 7 und 119 bezeichneten Bestimmungen der Satzung mit Ausnahme derjenigen über die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlung und den Vorsitz in dieser.

(2) Ein Mangel, der eine hiernach wesentliche Bestimmung der Satzung betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzes über Änderungen der Satzung entsprechenden Beschluss der Generalversammlung geheilt werden.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, wenn sich der Mangel auf die Bestimmungen über die Form der Einberufung bezieht, durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind.

(4) Betrifft bei einer Genossenschaft, bei der die Mitglieder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten haben, der Mangel die Bestimmungen über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossenen Bestimmungen der Gesamtbetrag der von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Haftung nicht vermindert werden.

§ 96 Verfahren bei Nichtigkeitsklage

Das Verfahren über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und die Wirkungen des Urteils bestimmen sich nach den Vorschriften des § 51 Abs. 3 bis 5.

§ 97 Wirkung der Eintragung der Nichtigkeit

(1) Ist die Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so finden zum Zweck der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Genossenschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Soweit die Mitglieder eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen haben, sind sie verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 7 zu leisten.

Abschnitt 7 – Insolvenzverfahren; Nachschusspflicht der Mitglieder

§ 98 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Abweichend von § 19 Abs. 1 der Insolvenzordnung ist bei einer Genossenschaft die Überschuldung nur dann Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn

1. die Mitglieder Nachschüsse bis zu einer Haftsumme zu leisten haben und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrags der Haftsummen aller Mitglieder übersteigt,

2. die Mitglieder keine Nachschüsse zu leisten haben oder
3. die Genossenschaft aufgelöst ist.

§ 99 Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Der Vorstand darf keine Zahlung mehr leisten, sobald die Genossenschaft zahlungsunfähig geworden ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft vereinbar sind.

§ 100 (weggefallen)

§ 101 Wirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§ 102 Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,

3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 werden nicht bekannt gemacht.

§§ 103 und 104 (weggefallen)

§ 105 Nachschusspflicht der Mitglieder

(1) Soweit die Ansprüche der Massegläubiger oder die bei der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung berücksichtigten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berichtigt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, dass die Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen ist. Im Falle eines rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans besteht die Nachschusspflicht insoweit, als sie im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist.

(2) Die Nachschüsse sind von den Mitgliedern nach Köpfen zu leisten, es sei denn, dass die Satzung ein anderes Beitragsverhältnis bestimmt.

(3) Beiträge, zu deren Leistung einzelne Mitglieder nicht in der Lage sind, werden auf die übrigen Mitglieder verteilt.

(4) Zahlungen, die Mitglieder über die von ihnen nach den vorstehenden Vorschriften geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen nach der Befriedigung der Gläubiger aus den Nachschüssen zu erstatten. Das Gleiche gilt für Zahlungen der Mitglieder auf Grund des § 87a Abs. 2 nach Erstattung der in Satz 1 bezeichneten Zahlungen.

(5) Gegen die Nachschüsse kann das Mitglied eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen,

unter denen es als Insolvenzgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 106 Vorschussberechnung

(1) Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich, nachdem die Vermögensübersicht nach § 153 der Insolvenzordnung auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wie viel die Mitglieder zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrags vorzuschießen haben. Sind in der Vermögensübersicht Fortführungs- und Stilllegungswerte nebeneinander angegeben, ist der Fehlbetrag maßgeblich, der sich auf der Grundlage der Stilllegungswerte ergibt.

(2) In der Vorschussberechnung sind alle Mitglieder namentlich zu bezeichnen und die Beiträge auf sie zu verteilen. Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, dass durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen kein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrag entsteht.

(3) Die Berechnung ist dem Insolvenzgericht mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Mitgliederliste und, sofern das Genossenschaftsregister nicht bei dem Insolvenzgericht geführt wird, eine beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

§ 107 Gerichtliche Erklärung über die Vorschussberechnung

(1) Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Mitglieder sind besonders zu laden.

(2) Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 108 Erklärungsstermin

(1) In dem Termin sind Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft sowie der Insolvenzverwalter und der Gläubigerausschuss und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Beteiligten zu hören.

(2) Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termin oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niederzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 108a Abtretbarkeit von Ansprüchen der Genossenschaft

(1) Der Insolvenzverwalter kann die Ansprüche der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, auf anteilige Fehlbeträge nach § 73 Abs. 2 Satz 4 und auf Nachschüsse mit Genehmigung des Insolvenzgerichts abtreten.

(2) Die Genehmigung soll nur nach Anhörung des Prüfungsverbandes und nur dann erteilt werden, wenn der Anspruch an eine genossenschaftliche Zentralbank oder an eine der Prüfung durch einen Prüfungsverband unterstehende Stelle abgetreten wird.

§ 109 Einziehung der Vorschüsse

(1) Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Insolvenzverwalter unverzüglich die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.

(2) Die Zwangsvollstreckung gegen ein Mitglied findet nach Maßgabe der Zivilprozessordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

(3) Für die in den Fällen der §§ 731, 767, 768 der Zivilprozessordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Insolvenzverfahren anhängig ist und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

§ 110 Hinterlegung oder Anlage der Vorschüsse

Die eingezogenen Beträge sind nach Maßgabe des § 149 der Insolvenzordnung zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 111 Anfechtungsklage

(1) Jedes Mitglied ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Insolvenzverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Notfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem nach § 107 Abs. 1 anberaumten Termin geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außerstande war.

(2) Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 112 Verfahren bei Anfechtungsklage

(1) Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgericht zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Notfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(2) Übersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozess vor der Verhand-

lung zur Hauptsache dies beantragt, durch Beschluss die sämtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

(3) Ist der Beschluss rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

(4) Die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§ 112a Vergleich über Nachschüsse

(1) Der Insolvenzverwalter kann über den von dem Mitglied zu leistenden Nachschuss einen Vergleich abschließen. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, und der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Der Vergleich wird hinfällig, wenn das Mitglied mit seiner Erfüllung in Verzug gerät.

§ 113 Zusatzberechnung

(1) Soweit infolge des Unvermögens einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird oder auf Grund des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urteils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Insolvenzverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Die Vorschriften der §§ 106 bis 112a gelten auch für die Zusatzberechnung.

(2) Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§ 114 Nachschussberechnung

(1) Sobald mit dem Vollzug der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung begonnen wird oder sobald nach einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 208 der Insolvenzordnung die Insolvenzmasse verwertet ist, hat der Insolvenzverwalter schriftlich festzustellen, ob und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist. Die Feststellung ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts niederzulegen.

(2) Verbleibt ein ungedeckter Fehlbetrag und können die Mitglieder zu weiteren Nachschüssen herangezogen werden, so hat der Insolvenzverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschussberechnung und der zu ihr etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Mitglieder nach § 105 an Nachschüssen zu leisten haben (Nachschussberechnung).

(3) Die Nachschussberechnung unterliegt den Vorschriften der §§ 106 bis 109, 111 bis 113, der Vorschrift des § 106 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auf Mitglieder, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden.

§ 115 Nachtragsverteilung

(1) Der Insolvenzverwalter hat, nachdem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 110 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsverteilung nach § 203 der Insolvenzordnung unter die Gläubiger zu verteilen. Soweit es keiner Nachschussberechnung bedarf, hat der Insolvenzverwalter die Verteilung unverzüglich vorzunehmen, nachdem die Feststellung nach § 114 Abs. 1 auf der Geschäftsstelle des Gerichts niedergelegt ist.

(2) Außer den Anteilen auf die in §§ 189 bis 191 der Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Anteile auf Forderungen, welche im Prüfungstermin von dem Vorstand ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Wider-

spruch des Vorstands durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei.

(3) Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Überschüsse hat der Insolvenzverwalter an die Mitglieder zurückzuzahlen.

§ 115a Abschlagsverteilung der Nachschüsse

(1) Nimmt die Abwicklung des Insolvenzverfahrens voraussichtlich längere Zeit in Anspruch, so kann der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, und des Insolvenzgerichts die nach § 110 eingezogenen Beträge schon vor dem in § 115 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt im Wege der Abschlagsverteilung nach den §§ 187 bis 195 der Insolvenzordnung an die Gläubiger verteilen. Eine Abschlagsverteilung soll unterbleiben, soweit nach dem Verhältnis der Schulden zu dem Vermögen mit einer Erstattung eingezogener Beträge an Mitglieder nach § 105 Abs. 4 oder § 115 Abs. 3 zu rechnen ist.

(2) Sollte sich dennoch nach Befriedigung der Gläubiger ein Überschuss aus der Insolvenzmasse ergeben, so sind die zuviel gezahlten Beträge den Mitgliedern aus dem Überschuss zu erstatten.

§ 115b Nachschusspflicht ausgeschiedener Mitglieder

Sobald mit Sicherheit anzunehmen ist, dass die in § 105 Abs. 1 bezeichneten Insolvenzgläubiger auch nicht durch Einziehung der Nachschüsse von den Mitgliedern Befriedigung oder Sicherstellung erlangen, sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten 18 Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag ausgeschiedenen Mitgliedern, welche nicht schon nach § 75 oder § 76 Abs. 4 der Nachschusspflicht unterliegen, nach Maßgabe des § 105 zur Insolvenzmasse zu leisten.

§ 115c Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder

- (1) Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich eine Berechnung über die Beitragspflicht der ausgeschiedenen Mitglieder aufzustellen.
- (2) In der Berechnung sind die ausgeschiedenen Mitglieder namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu verteilen, soweit nicht das Unvermögen einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften in § 106 Abs. 3, §§ 107 bis 109, 111 bis 113 und 115 entsprechende Anwendung.

§ 115d Einziehung und Erstattung von Nachschüssen

- (1) Durch die Vorschriften der §§ 115b, 115c wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Mitgliedern nicht berührt.
- (2) Aus den Nachschüssen der verbliebenen Mitglieder sind den ausgeschiedenen Mitgliedern die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die in § 105 Abs. 1 bezeichneten Insolvenzgläubiger vollständig befriedigt oder sichergestellt sind.

§ 115e Eigenverwaltung

Ist gemäß § 270 oder § 271 der Insolvenzordnung die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters angeordnet, so gelten die §§ 105 bis 115d mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Insolvenzverwalters der Sachwalter tritt.

§ 116 Insolvenzplan

Die Vorschriften der Insolvenzordnung über den Insolvenzplan sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Ein Plan wird berücksichtigt, wenn er vor der Beendigung des Nachschussverfahrens beim Insolvenzgericht eingeht;
2. im darstellenden Teil des Plans ist anzugeben, in welcher Höhe die Mitglieder bereits Nachschüsse geleistet haben und zu welchen weiteren Nachschüssen sie nach der Satzung herangezogen werden könnten;
3. bei der Bildung der Gruppen für die Festlegung der Rechte der Gläubiger im Plan kann zwischen den Gläubigern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, und den übrigen Gläubigern unterschieden werden;
4. vor dem Erörterungstermin hat das Insolvenzgericht den Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, darüber zu hören, ob der Plan mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist.

§ 117 Fortsetzung der Genossenschaft

(1) Ist das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Genossenschaft vorsieht, aufgehoben worden, so kann die Generalversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen. Zugleich mit dem Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft ist die nach § 6 Nr. 3 notwendige Bestimmung in der Satzung zu beschließen, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine Haftsumme oder überhaupt nicht zu leisten haben.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Die Vorschriften des § 79a Abs. 2 bis 4 sind anzuwenden.

(3) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist zusammen mit dem Beschluss über die Nachschusspflicht der Mitglieder durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 118 Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft

(1) Wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, kann kündigen

1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Fall der Kündigung wirkt der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft weder für noch gegen das Mitglied.

(3) Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für die Auseinandersetzung des ehemaligen Mitglieds mit der Genossenschaft ist die für die Fortsetzung der Genossenschaft aufgestellte Eröffnungsbilanz maßgeblich. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des § 8a Abs. 2 und des § 73 Abs. 4 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anspruch.

Abschnitt 8 – Haftsumme

§ 119 Bestimmung der Haftsumme

Bestimmt die Satzung, dass die Mitglieder beschränkt auf eine Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten haben, so darf die Haftsumme in der Satzung nicht niedriger als der Geschäftsanteil festgesetzt werden.

§ 120 Herabsetzung der Haftsumme

Für die Herabsetzung der Haftsumme gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 121 Haftsumme bei mehreren Geschäftsanteilen

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so erhöht sich die Haftsumme, wenn sie niedriger als der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile ist, auf den Gesamtbetrag. Die Satzung kann einen noch höheren Betrag festsetzen. Sie kann auch bestimmen, dass durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt.

§§ 122 bis 145 (weggefallen)

Abschnitt 9 – Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 146 (weggefallen)

§ 147 Falsche Angaben oder unrichtige Darstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer schriftlichen Versicherung nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluss zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Liquidator

1. die Verhältnisse der Genossenschaft in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, die Mitglieder oder die Haftsummen, in Vorträgen oder Auskünften in der Generalversammlung unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 1 oder Nr. 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

§ 148 Pflichtverletzung bei Verlust

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 33 Abs. 3 die Generalversammlung nicht oder

nicht rechtzeitig einberuft oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 149 (weggefallen)

§ 150 Verletzung der Berichtspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 151 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Genossenschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidator oder
2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers

bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 340m in Verbindung mit § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die

Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Genossenschaft verfolgt. Hat ein Mitglied des Vorstands oder ein Liquidator die Tat begangen, so ist der Aufsichtsrat, hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind der Vorstand oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

§ 152 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme oder
2. besondere Vorteile als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung oder bei der Wahl der Vertreter nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§§ 153 und 154 (weggefallen)

Abschnitt 10 – Schlussvorschriften

§ 155 Altregister im Beitrittsgebiet

Register, in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder andere Genossenschaften oder kooperative Einrichtungen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 3. Oktober 1990 eingetragen waren, gelten als Genossenschaftsregister im Sinne dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Wirksamkeit von Eintragungen in diese Register wird nicht dadurch berührt, dass diese Eintragungen vor dem Inkrafttreten des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) am 25. Dezember 1993 von der Verwaltungsbehörde vorgenommen worden sind.

§ 156 Bekanntmachung von Eintragungen

(1) § 8 Abs. 1 sowie die §§ 8a, 9 und 11 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nur gemäß den §§ 12, 16 Abs. 5, § 28 Satz 3, § 42 Abs. 1 Satz 3, § 51 Abs. 5 sowie in den Fällen des § 22 Abs. 1, des § 22a Abs. 1, des § 82 Abs. 1 und des § 97 statt. § 10 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht.

§ 157 Anmeldungen zum Genossenschaftsregister

Die in § 11 Abs. 1 geregelte Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands, die anderen nach diesem

Gesetz vorzunehmenden Anmeldungen sind vom Vorstand oder den Liquidatoren elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

§ 158 Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes

(1) Ist für die Bekanntmachungen einer Genossenschaft in deren Satzung ein öffentliches Blatt bestimmt, das vorübergehend oder dauerhaft nicht erscheint, müssen bis zum Wiedererscheinen des Blattes oder einer anderweitigen Regelung durch die Satzung die Bekanntmachungen statt in dem nicht erscheinenden Blatt in einem der Blätter erfolgen, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

(2) Macht das Registergericht die Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Bundesanzeiger bekannt, hat es für die Bekanntmachung der Einberufung der Generalversammlung, in der im Sinne des Absatzes 1 die Satzung geändert werden soll, auf Antrag des Vorstands oder einer anderen nach der Satzung oder diesem Gesetz zur Einberufung befugten Person mindestens ein öffentliches Blatt zu bestimmen.

§ 159 (weggefallen)

§ 160 Zwangsgeldverfahren

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Registergericht zur Befolgung der in §§ 14, 25a, 28, 30, 32, 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuchs, §§ 47, 48 Abs. 3 und 4 Satz 4, § 51 Abs. 4 und 5, § 56 Abs. 2, §§ 84, 85 Abs. 2, § 89 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, dass die Genossenschaft vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlussfähigen Auf-

sichtsrat ist. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) Für das Verfahren sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§ 161 Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Genossenschaftsregister eingereicht werden können. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen wird, gelten die Vorschriften über die Anmeldung und die Einreichung von Dokumenten zum Genossenschaftsregister in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die auf Grundlage der §§ 14 und 14a in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung beim Gericht der Zweigniederlassung für die Zweigniederlassung der Genossenschaft geführten Registerblätter werden zum 1. Januar 2007 geschlossen; zugleich ist von Amts wegen folgender Vermerk auf dem Registerblatt einzutragen: „Die Eintragungen zu dieser Zweigniederlassung werden ab dem 1. Januar 2007 nur noch bei dem Gericht des Sitzes geführt.“ Auf dem Registerblatt beim Gericht des Sitzes wird zum 1. Januar 2007 von Amts wegen der Verweis auf die Eintragung beim Gericht am Ort der Zweigniederlassung gelöscht.

§ 162 Übergangsvorschrift für Wohnungsunternehmen

Am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Unternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, bleiben Mitglieder des Prüfungsverbandes, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehören.

§ 163 (weggefallen)

§ 164 Übergangsregelung zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung

§ 53 Abs. 2 Satz 1 in der vom 18. August 2006 an geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses für ein frühestens am 31. Dezember 2006 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.

§ 165 Übergangsvorschrift zum Euro-Bilanzgesetz

(1) § 63e Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die erste Qualitätskontrolle eines Prüfungsverbandes spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 durchgeführt worden sein muss.

(2) Abweichend von § 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Prüfungsverband auch dann registriert werden, wenn noch keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde; die Registrierung ist in diesem Falle bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen.

§ 166 Übergangsregelung zum Berufsaufsichtsreformgesetz

(1) Ein Prüfungsverband, dem vor dem 6. September 2007 eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle erteilt

wurde, kann eine Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung auf insgesamt sechs Jahre beantragen, soweit er nicht unter § 63e Abs. 1 Satz 2 fällt.

(2) Ist die Teilnahmebescheinigung auf sechs Jahre befristet worden, hat ein Prüfungsverband, der bei einer Genossenschaft, einer in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannten Gesellschaft oder einem in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannten Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, mehr als drei Jahre nach Ausstellen der Teilnahmebescheinigung eine der Qualitätskontrolle unterfallende Prüfung durchführt, innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Prüfungsauftrages eine Qualitätskontrolle durchführen zu lassen.

§ 167 Übergangsvorschrift zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

(1) § 36 Abs. 4 und § 38 Abs. 1a Satz 2 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) finden keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 29. Mai 2009 bestellt worden sind.

(2) § 53 Abs. 3 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) ist erstmals ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Genossenschaften wirken auf manche wie ein angestaubtes Relikt aus der Vergangenheit. Das eingetrübte Image überrascht. Denn Genossenschaften haben sich immer wieder als besonders krisenfest erwiesen und längst auch als erfolgreiches Zukunftsmodell entpuppt. Der stetige Zuwachs an Neugründungen, die steigenden Mitgliederzahlen und die ständige Ausweitung der Aktionsfelder bestätigen die hohe Attraktivität. Dem entspricht eine enorme Einsatzbreite der Genossenschaftsidee. Sie reicht von Agrargenossenschaften über Produktionsgenossenschaften in Handel, Handwerk und Gewerbe bis hin zu sehr modernen Bereichen etwa der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. In all diesen und vielen anderen Segmenten finden sich variantenreiche genossenschaftliche Gestaltungsoptionen nach Maximen wie Selbsthilfe, Solidarität, Bürgerengagement, Partizipation, Mitglieder- und Gemeinwohlorientierung. Inzwischen lockt die hohe Anziehungskraft der Genossenschaftsidee auch die Kommunen. Angestoßen durch gesetzgeberische Impulse erleben die Genossenschaften auf der kommunalen Ebene derzeit bundesweit einen richtigen Aufschwung. Die Aufwertung erweitert die Überlegungen zur Gewährleistung und Optimierung kommunaler Leistungserbringung um eine wichtige Gestaltungsvariante, nimmt aber den Kommunen die Auswahlentscheidung nicht ab. Denn wie bei allen Organisationsentscheidungen ist vor dem Rückgriff auf genossenschaftliche Organisationsformen in jedem Einzelfall eine nüchterne aufgaben-, sach- und situationsbezogene Vergleichsanalyse geboten, die den Entscheidungsträgern spezifische Kenntnisse und detaillierte Fachkompetenz abverlangt.

Die 19. Fachtagung des KWI diskutiert rechtliche Rahmenbedingungen und normative Direktiven, praktische Erfahrungen, Einsatzfelder, Erfolgsbedingungen und Fallstricke in der Praxis.

KWI

Kommunalwissenschaftliches Institut

ISSN 1867-951X

ISBN 978-3-86956-287-2